

Feministische Geo-RundMail

Informationen rund um feministische Geographie

Nr. 90 | Juni 2022



© S.Klosterkamp, 2022

Themenheft:

**Mietklagen, Nachbarschaftskonflikte und Laienrichter*innen –
auf Spurensuche global-intimer Geographien der Justiz**

Liebe Leser*innen,

die vorliegende Feministische Geo-Rundmail beschäftigt sich mit einem Ort, der den meisten von uns vermutlich eher aus Filmen, Serien, Literatur und Medienberichten bekannt sein dürfte: dem Gerichtssaal. Im Rahmen eines Master-Seminars im geographischen Profilbereich „Governance & Raum“ an der Universität Bonn, haben wir uns diesen Ort im vergangenen Wintersemester 2021/22 einmal genauer angesehen. Was hierbei zum Vorschein kam, ist eine ganze Fülle an geographisch-relevanten Themen, von denen wir hier nur einen kleinen Einblick präsentieren.

Fokussiert haben wir uns zum einen auf diejenigen Verfahren, die die Wohnungsfrage und Formen von Entmietung zum Gegenstand haben (vgl. Beitrag 1 von Lea Haack, Hannah Wayand, und Greta Wierichs). Zum anderen haben wir uns Nachbarschaftskonflikte und ihre (häufig ungeahnte) Gewaltförmigkeit näher angesehen und beleuchten in diesem Zusammenhang institutionelle Modi ihrer Schlichtung und Überwindung (vgl. Beitrag 2 von Leo und Jonas). Hierbei wird deutlich, dass Wohnverhältnisse in doppelter Weise von Macht- und Gewaltverhältnissen durchzogen sind. Diese Verhältnisse kommen vor allem dann zum Tragen, wenn Mieten nicht pünktlich oder regelmäßig gezahlt, Mietrückstände anlaufen und Entmietung und damit verbundene Formen von Verdrängungen drohen und/oder angeleitet durch den entsprechenden Entscheid auch rechtlich umgesetzt werden (vgl. Beitrag 1). Macht- und Gewaltverhältnisse treten aber auch dann zum Vorschein, wenn die Lebensumstände des Einzelnen ungeahnt zu einer psychischen wie physischen Belastung für Nachbar*innen werden und verschiedene Formen körperlich-erfahrbarer Gewalt nach sich ziehen (vgl. Beitrag 2).

Auf einer übergeordneten Ebene fragten wir uns schließlich, wie die verschiedenen Formen des Richtens eigentlich angeleitet und durch wen und mit welcher Motivation ausgeführt werden. So beleuchtet der dritte Beitrag den Einsatz von Laienrichter*innen und Art und Häufigkeit der Verfahren, in denen sie eingesetzt werden. Abgeglichen und erweitert werden diese Statistiken mit einzelnen Interviews von in Bonn tätigen Laienrichter*innen, die hier in diesem Zusammenhang über gängige Stereotype und Vorurteile berichteten, denen sie auch selbst in Teilen erliegen und von ihrer Motivation, aber auch Hürden und Hindernissen in der Ausübung dieses Ehrenamtes (vgl. Beitrag 3 von Lena König und Annika Steinbach).

Gemeinsam ist allen Beiträgen eine Spurensuche nach global-intimen Geographien der Justiz, die sich auf unterschiedlichen Skalen niederschlagen, materialisieren und wirkmächtig werden. Inspiriert von längeren wie neueren Beiträgen der Feminist

Geographies des ‚Global–Intimate‘ (siehe bspw. Mountz & Hyndman 2006; Massaro & Williams, 2013; Peterson 2017; Pratt & Rosner 2006; Withersell & Faria 2020; Williams & Massaro 2013) und feministischen Methodologien (siehe bspw. Faria et al. 2020; Haraway 1985; Militz, Faria & Schurr 2019; Moss & Donovan 2019; Vorbrugg, Klosterkamp & Thompson 2021), verbinden sie (gerichts-)ethnographische Forschung mit aktuellen Gesellschaftsdebatten und Gerichtsprozessen, wie sie tagtäglich und überall in Deutschland stattfinden, und in der Vergangenheit vor allem am Beispiel von Migration, Asyl und Staatsschutz in der deutsch- und englisch-sprachigen Geographie verhandelt wurden (siehe bspw. Gill & Hynes; Klosterkamp 2021, 2022; Slyvestre et al. 2015).

Neben der thematischen Fokussierung stellt auch die doppelte Aufbereitung der Beiträge selbst eine Besonderheit dar. So liegen alle Beiträge sowohl als GeoRundmail-Textversion als auch digital aufbereitet als Story Maps vor. Die entsprechende Verlinkung zur digitalen Variante ist jeweils auf der ersten Beitragsseite zu finden. Ein Hinzuziehen und paralleles Sichten der Story Maps ist besonders lohnenswert, da sie über den inhaltlichen Beitrag viele weitere Features enthalten (vertonte Vignetten, Kartierungen, interaktive, vektorbasierte Grafiken etc.), die sich im Rahmen dieser, vor allem textbasierten Rundmail, so nicht abbilden ließen. Zuletzt sei auch auf themenbezogene Veranstaltungen, Projekte und weiterführende Literatur am Ende der Rundmail verwiesen. Hier befindet sich – wie üblich – auch der Call für die nächste Ausgabe.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht,
Sarah Klosterkamp

Inhaltsverzeichnis

Beiträge zum Themenschwerpunkt	4
GestaltungsSpielRaum im Mietkontext. Einblicke in die Arena 206C	4
<i>Lea Haack, Hannah Wayand & Greta Wierichs</i>	
Die Repräsentation intimer Räume und Beziehungen vor Gericht – Nachbar*innen als Angeklagte und Kläger*innen	16
<i>Leo & Jonas</i>	
„Im Namen des Volkes“ – Ist Recht gerecht?	26
<i>Lena König & Annika Steinbach</i>	
Veranstaltungen, Projekte und weiterführende Literatur zum Thema	38
Nächste Feministische GeoRundMail: Ausblick und Aufruf	39
Impressum	39

Beiträge zum Themenschwerpunkt

GestaltungsSpielRaum im Mietkontext. Einblicke in die Arena 206C

Lea Haack, Hannah Wayand & Greta Wierichs, Bonn

„Morgen zusammen“ - Angeklagter und Anwältin stehen auf, alle weiteren Beteiligten betreten den Saal. „Müssen wir auch aufstehen?“, fragt Lea und steht dabei auf. Ich mache es ihr etwas verdattert nach und sage: „Oh Gott, keine Ahnung. Fühlt sich an wie in der Kirche. Da weiß ich auch nie, wann ich aufstehen muss.“ Die Staatsanwältin testet ihr Mikro. (Notizen von Greta aus dem Gericht).

Prolog

Wohnen ist politisch. Bei einer Umfrage der Berliner Morgenpost und des RBB (Fahrur 2021), in der 1198 Wahlberechtigte wenige Monate vor der Bundestagswahl 2021 nach den aus ihrer Sicht wichtigsten politischen Themen gefragt wurden, nannte knapp die Hälfte aller Befragten die Wohnungsfrage an erster oder zweiter Stelle. Weit über die Hauptstadt und die Ballungsgebiete der Bundesrepublik hinaus machen Initiativen wie "Stadt für alle", Mieter*innenverbände und Protestaktionen schon lange auf den Mangel an bezahlbaren Wohnraum, steigende Mieten und zunehmende Verdrängungsprozesse aufmerksam.

Wohnen ist intim. Das eigene Zuhause verbinden wir mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen, Gerüchen, Gefühlen, Erinnerungen, menschlichen und nicht-menschlichen Körpern und Objekten. Wie wir wohnen hat viel damit zu tun, wer wir sind. Ein Ort, an dem das Intime, das Globale, viele unterschiedliche Interessen und Akteur*innen im Kontext Wohnen und Mieten zusammenkommen, ist der Gerichtssaal. Daher ist er besonders geeignet als Ausgangspunkt für unsere (auto-)ethnographische Forschung, die sich der Frage nach Gestaltungsspielräumen beim Wohnen widmet: Wo liegen diese? Wie werden sie vor Gericht sichtbar und spürbar? Wie werden sie definiert, ausgefüllt, offen gehalten und beansprucht?

Wir, das sind Greta, Hannah und Lea, drei Master-Studentinnen des Fachs Geographie an der Universität Bonn. Während Hannah und Lea als Mieterinnen in der Stadt Bonn leben, gehört Greta einer Hausgemeinschaft an, die ihre Immobilie durch Kauf dauerhaft dem Markt entzogen hat. Unsere eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit „Wohnen“ sind ein wichtiger Teil unserer Forschung,

denn die eigenen „affektiven Intensitäten“ und „verkörperten Erfahrungen“ beeinflussen die Kontaktaufnahme und Perspektiven während des Forschungsprozesses (Miltitz et al. 2019: 431). Über einen Zeitraum von ungefähr zwei Monaten haben wir Ende 2021 immer wieder das Amts- und Landgericht Bonn aufgesucht – genau genommen die Zivilabteilung Mietsachen 206C – wo über Mietangelegenheiten verhandelt wird. Wir haben über unsere Beobachtungen in den Prozessen geschrieben, diese im Zusammenhang mit unseren eigenen Wohnsituationen reflektiert, sowie Gespräche mit in den Prozess involvierten Parteien geführt, wie Anwält*innen, Richter*innen, Angeklagten und Repräsentant*innen des „Deutschen Mieterbundes Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.“. Zu den wichtigsten Themen in Mietprozessen gehören laut Richterin Frau Schneider¹ Modernisierungsmaßnahmen, Mieterhöhungen, Räumungen, Nebenkostenabrechnungen, Kautionsabrechnungen, Schadenersatzansprüche und Klagen auf Mängelbeseitigung. Ein weiterer wichtiger Komplex seien Mietrückstände, entweder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung, etwa wegen Mängeln am Objekt (Schneider: 17:53). Mit der folgenden Themenauswahl verfolgen wir also nicht den Anspruch auf Repräsentativität, sondern orientieren uns an unseren Gerichtsbesuchen.

Zunächst werden wir erläutern aus welchem Blickwinkel wir Gerichtsprozesse betrachten. Der Hauptteil des Artikels setzt sich zusammen aus drei Akten: I. Gestaltung, II. Spiel? und III. Räumung. Hier werden wir schrittweise die oftmals komplizierten und immerzu von Macht- und Differenzlinien durchkreuzten global-intimen Bedingungen der „Mietarena“ aufschlüsseln, um Mietwohnraum auf seine Gestaltungskapazitäten abzuklopfen.



Dieser Artikel ist auch als virtuelle, interaktive Story Map verfügbar. Zugang möglich über den QR-Code oder unter <https://arcg.is/OnXfa>.

Die Situationsanalyse

Wir betrachten Mietangelegenheiten aus der Perspektive der Situationsanalyse nach Clarke (2012, 2018). Anhand Clarkes Vorgehensweise werden neben einzelnen und kollektiven Akteur*innen (physisch anwesend oder impliziert), Gegenständen, Symbolen, Politiken, usw. eine „Vielzahl von

Dies trifft auf alle Namen zu, welche wir in unseren auto-ethnographischen Notizen anführen oder in Bezug auf Letztere verwenden.

¹ Die Namen wurden je nach Wunsch anonymisiert, um die Privatsphäre unserer Interviewpartner*innen zu schützen.

strukturellen Elementen/Bedingungen als potenziell konstitutiv für Situationen mit ihren ethnographischen, diskursiven, nicht-menschlichen, technologischen und anderen Besonderheiten“ berücksichtigt (Clarke 2012: 113). Das „Herzstück“ der Situationsanalyse ist ein dreiteiliger Kartierungsprozess, der uns, neben den Vorgehens- und Betrachtungsweisen von Faria et al. (2019) und Brooks (2014) für unser „Gerichtsraum-Mapping“ vorrangig als Orientierung dient. Nach Clarke steht im Zentrum der Analyse das kollektive Handeln, also Menschen, die gemeinsam etwas tun und dabei z.B. Grenzen ziehen, aufrechterhalten oder abbauen (2012: 147).

Der Gerichtssaal wird dann zu dem Ort, „wo Individuen wieder und wieder zu sozialen Wesen werden - durch Akte der Verpflichtung („commitment“) gegenüber Sozialen Welten sowie ihrer Teilnahme an Aktivitäten dieser Welten, indem sie Diskurse produzieren und zugleich durch Diskurse konstituiert werden“ (ebd.: 148). Die verschiedenen (sichtbaren) Akteur*innen, in der Regel Richter*innen, Rechtsvertreter*innen, Beklagte, Kläger*innen, Protokollant*innen, sowie Repräsentant*innen „der Öffentlichkeit“, einschließlich uns selbst, werden demnach als zu unterschiedlichen „sozialen Welten“ zugehörig verstanden (s. Abb. 1).

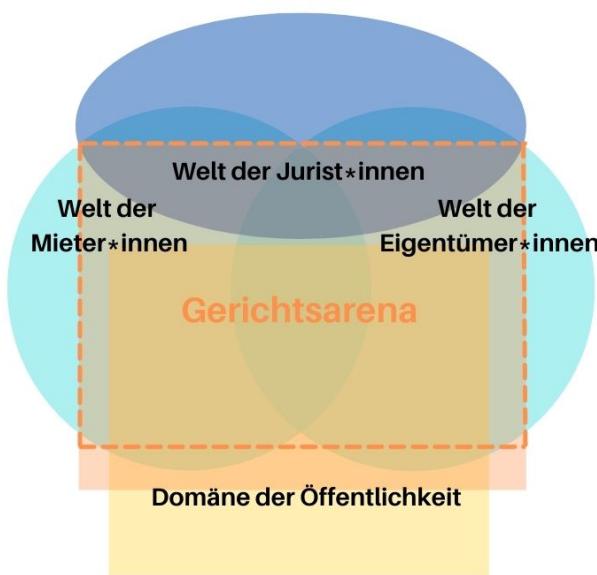


Abb. 1: Gerichtsarena (eigene Darstellung)²

Die sozialen Welten in der Gerichtsarena, welche wir in unserem global-intimen Mapping zusammenführen (Whitesell & Faria 2020: 1277), erweitern das offensichtliche Arrangement des Gerichtsraums (s. Abb. 2 Skizze aus dem Gericht) um eine Abbildung multi-skalarer (Gestaltungs-)Zonen. Eine

„Assemblage“ – in unserem Fall die Arena 206C – setzt sich zusammen aus menschlichen und nicht-menschlichen, sichtbaren und unsichtbaren Körpern, Symbolen, Gegenständen, Tönen, Positionen, Strukturen, Bewegungen, Themen, Wörtern und Praktiken (Brooks 2014: 340). Alltägliche Praktiken, bzw. „performances of law“ (ebd.: 339), offenbaren nach Brooks „how scales of the body are embedded within larger processes that marginalize them (and privilege others)“ (ebd.: 340).

Nun, „in der Sache Wohnen bitte eintreten“.

I. Gestaltung

Finanzialisierung des Wohnraums

Mietwohnungen bilden heute einen wichtigen Knotenpunkt für Finanzprojekte weltweit (Uffer 2017: 588). Seit Mitte der 1990er Jahre, mit einem Peak in den frühen 2000ern, haben Unternehmen und Kommunen in ganz Deutschland ihren Wohnungsbestand privatisiert. Angesichts hoher Renditen entwickelten sich s.g. „private-equity funds“ (dt. private Beteiligungsfonds) zu einem besonders lukrativen Motor (Fields & Uffer 2016: 1489; Unger 2018: 205). Neue finanzindustrielle Wohnungskonzerne sind etwa Vonovia SE, TAG Immobilien AG oder LEG Immobilien AG. Finanzisierte Wohnungsvermietungen sind eine Sonderform privater Wohnungsunternehmen, „bei der die Kalküle der Konstruktion und Vermarktung von Finanzanlageprodukten die wohnungswirtschaftlichen Aktivitäten dominieren“ (Unger 2018: 206). Dabei werden verschiedene Strategien zur Konstruktion global konkurrenzfähiger Finanzanlageprodukte angewandt. Rendite werden in erster Linie aus steigenden Vermietungsergebnissen erzielt (ebd.: 205). Die Kommodifizierung von Wohnraum, bzw. die zunehmende Verwandlung von Wohnraum in Ware und Kapitalanlage, eingebettet in den globalisierten Finanzmarkt, prägt das fundamentale Recht auf Wohnen weltweit (Rolnik 2013: 1059). So genannte „corporate landlords“ haben einen direkten Einfluss darauf, wie Mieter*innen ihr Wohnen gestalten (können), beeinträchtigt etwa durch eine zunehmend automatisierte konzerninterne Wohnungsverwaltung und die strategische Auslagerung personalintensiver operativer Aufgaben (Unger 2018: 213). Die Steuerung und das Management der Immobilien verlaufen nach hoch standardisierten Verfahren. Es kommen dabei mobile Außendienste für die Betreuung zum Einsatz, welche keinen Bezug mehr zu den Mieter*innen

² Es handelt sich bei der Abbildung um eine Skizze, die zu Überblickszwecken gewählt wurde. Nach Clarkes Verfahren ist sie weiter auszudifferenzieren. Beispielsweise ist es im

Hinblick auf die „Welt der Eigentümer*innen“ wichtig zu berücksichtigen, dass in die von uns besuchten Prozesse ausschließlich „corporate landlords“ und keine privaten Eigentümer*innen involviert waren.

nen vor Ort haben. Statt lokal niedergelassenen Hausmeister*innen agieren „Objektbetreuer*innen“, die aber aufgrund eines extrem zergliederten Aufgaben- und Berichtssystems den Großteil ihrer Arbeitszeit nicht vor Ort, sondern an Computern verbringen (ebd.: 217). Der Gerichtssaal ist ein Ort, an dem um Definitionsmacht im Zusammenhang mit „Wohnen“, bzw. Gestaltungsspielräumen beim Wohnen gerungen wird. Jedoch scheuen die meisten Mieter*innen gerichtliche Auseinandersetzungen (ebd.: 214).

Die „Courtroom-Etiquette“

Wie also werden die zuvor erwähnten „performances of law“ in Verhandlungen über Gestaltungsspielräume vor Gericht wahrnehmbar?

Wir sitzen wieder im Gerichtssaal. Diesmal geht es um eine doppelt abgerechnete Modernisierungsmaßnahme. Die Richterin wirkt gereizt. Verwirrt und etwas ratlos blättern sie und der Verteidiger in ihren Akten. Der Vertreter der Immobilienfirma ist auch heute nicht anwesend. „Um wahnsinnig viel Geld handelt es sich ja nicht“, kommentiert die Richterin. Der Verteidiger blickt von seinen Akten auf und schlägt dem Kläger „Halbe-Halbe“ vor, womit ein Vergleich gemeint ist. Der Kläger schüttelt den Kopf. Er wirkt bestimmt. Sein Anwalt hat dies anscheinend nicht gesehen und fragt an die Richterin und den Verteidiger gewandt: „Hat er genickt oder geschüttelt?“. Die Richterin antwortet knapp: „Den Kopf geschüttelt“. Das war skurril, denke ich (Hannah) mir. Der Anwalt und sein Mandant

*verlassen nun den Saal, um sich vor der Tür zu besprechen. Ich (Greta) notiere: „Währenddessen spricht im Saal keine*r – wir hören bloß die verzerrten Stimmen der beiden von draußen.“ Als sie wieder zurückkommen verkündet der Anwalt, dass sein Mandant keinen Vergleich, sondern einen Prozess möchte. Die Verhandlung geht weiter und die Anwesenden sind damit beschäftigt herauszufinden, welche Modernisierungsprozesse stattgefunden haben und welche wann abgerechnet wurden. Der Kläger möchte selbst darüber berichten und fragt an die Richterin gewandt: „Darf ich etwas sagen?“. Das darf er nicht.*

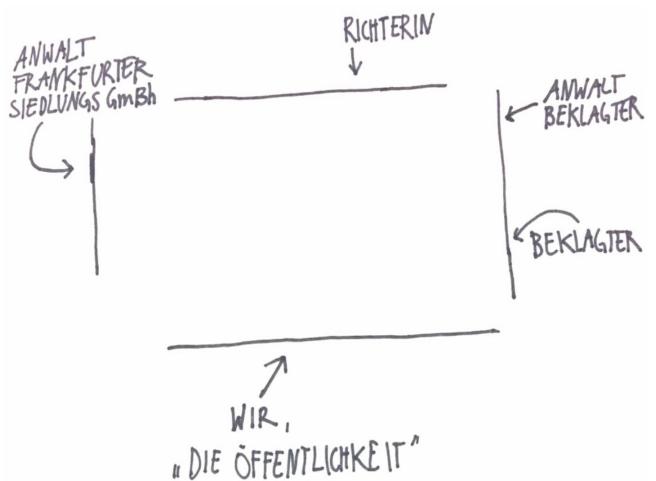
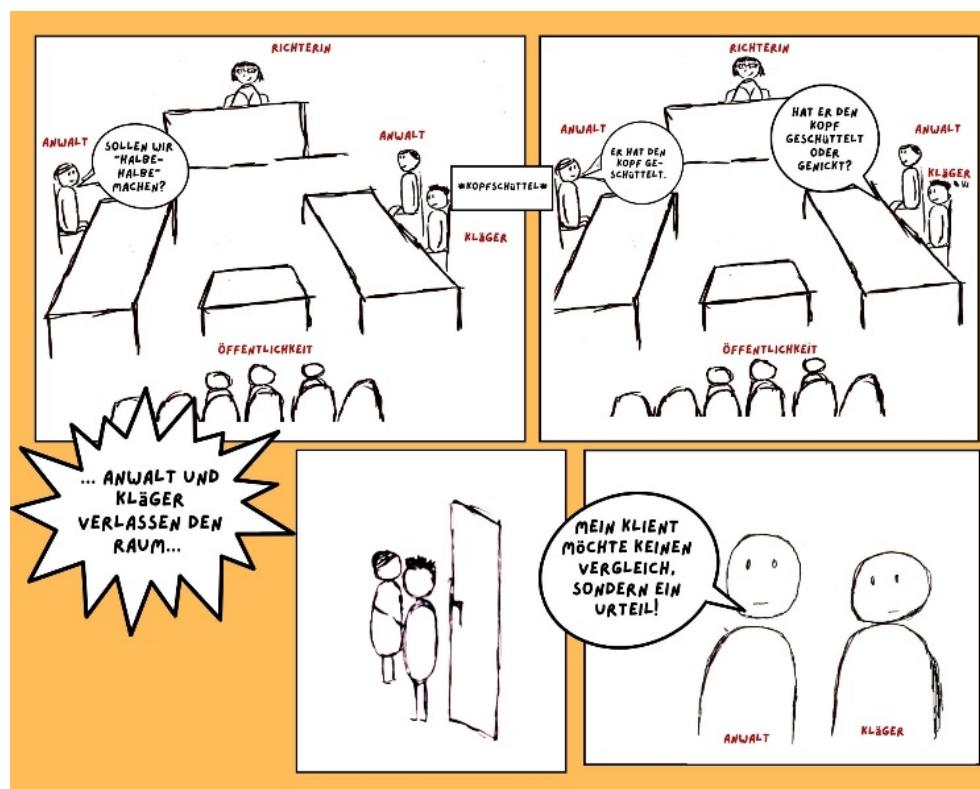


Abb. 2: Skizze aus dem Gericht (eigene Darstellung)



Comic 1: Die „Courtroom Etiquette“
(eigene Darstellung)

Recht wird durch eine Reihe an Konventionen verkörpert und praktiziert. In diesem Beispiel wird anstelle des Mandanten, der ungefähr einen Meter neben dem fragenden Anwalt sitzt, der Rechtsvertreter gegenüber des Mandanten gefragt, ob dieser die Zeichen - das Schütteln oder Nicken - neben ihm vernommen habe. Brooks (2014: 340) erklärt:

„The sounds these bodies make are not groans and screams, but articulations only through law's language: statutes, cases and courtroom etiquette. You may only speak if it is your turn and if you are citing supporting authority. The affect that maintains this assemblage is not sensual or comfortable, but one of power“.

Neben der Möglichkeit oder Unmöglichkeit zu Sprechen stehen die folgenden zwei Beispiele stellvertretend für subtilere Arten und Weisen der Grenzziehung und des Sichtbarmachens von Barrieren in der „Mietarena“: Erstens das Diktiergerät der Richterin und zweitens „fehlende Körper“.

Das Diktiergerät

*Sobald eine „Lösung“ in Sicht ist, zückt die Richterin unauffällig ihr Diktiergerät. Nach ein paar Gerichtsgängen kommt es uns gar nicht mehr unnatürlich vor, das ständige Unterbrechen: „Absatz, Punkt, Komma“. Die Richterin setzt manchmal ab, stellt eine Frage in die Runde, es wird kurz diskutiert, gespult, die Hand um das Gerät geschlossen und auf die Richter*innenbank gestützt, nur um die Aufnahme wieder zu starten. Absatz, Korrektur, Punkt.*

Das Gerät ist omnipräsent, ein organischer Teil jeder Verhandlung, der verlängerte Arm der Richterin. Es ist eine für die Welt der Jurist*innen charakteristische, nicht-menschliche Technologie und offenbart Muster kollektiver Verpflichtungen innerhalb der Arena (Clarke 2012: 148).

An einem Morgen - es geht um eine Räumung, eine „Lösung“ ist in Sicht, Ruhe im Raum, die Aufnahme läuft - werden wir mitgenommen zum Gegenstand der Verhandlung: in die Mietwohnung von Frau Müller und ihrem Mitbewohner nach Bonn Medinghoven. Herr Müller, Frau Müllers Ex-Mann, ist auch anwesend. Er wohnt seit sieben Jahren nicht mehr in der Wohnung, steht aber nach zahlreichen erfolglosen Versuchen den Vermieter Vonovia zu erreichen noch immer im Mietvertrag. Heute steht er als Beklagter vor Gericht. (Leas Notizen aus dem Gericht).

Es geht um eine Balkonwand mit bunten Farbabdrücken, die unverzüglich überstrichen werden müssen. Werden die „Mängel“ nicht umgehend beseitigt, droht die Räumung.

Ich (Lea) schließe kurz meine Augen, als die Richterin den vorgeschlagenen Vergleich samt einer „Room-Tour“ in das Gerät diktiert. Vor meinem inneren Auge erstrecken sich Wohnzimmer, Flur, Küche und schließlich die Wand mit den besagten Handabdrücken. Wir erfahren sogar die Adresse von Frau Müller und ihrem Mitbewohner.

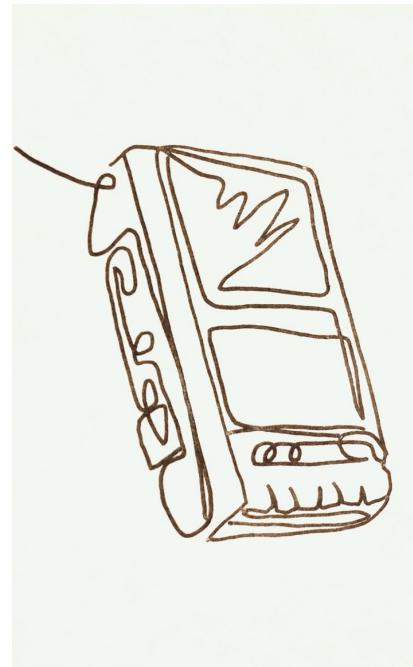


Abb. 3: Diktiergerät (eigene Darstellung), inspiriert von Vecteezy

Allen anderen liegt die Adresse in der Akte ohnehin vor und später, wenn das Diktat womöglich der Geschäftsstelle zur Transkription vorgelegt wird, geht es wieder nach Medinghoven. Oder es wird digital transkribiert, Wort für Wort, Ort für Ort, bevor die Aufnahme jahrelang archiviert wird (Leas Notizen aus dem Gericht.).

In diesem Fall ist es nicht der Mangel an Wissen, sondern im Gegenteil, das routinierte Offenlegen und Festhalten von Details über das private Wohnen der Mieter*innen, das markiert, wer wie weit in die „Welt“ der anderen innerhalb der Gerichtsarena vordringen kann und wer sich – auf einer anderen Seite des Saals platziert – durch Abhängigkeiten (z.B. einen Mietvertrag) und drohende Konsequenzen (es geht um nicht weniger als das Zuhause der erweiterten Familie) zur Teilnahme an den Aktivitäten innerhalb der Arena verpflichtet sieht. Clarke (2012: 97) schreibt: „Ein Teil der Arbeit sozialer Welten besteht in der Überwachung der Diskurse und Handlungen anderer sozialer Welten in den Arenen, in die sie involviert sind.“ Die Wohnung wird zum Zweck der pragmatischen Urteilsfindung konstruiert, während die Konstruktion der Wohnung als „Zuhause“, mit allen möglichen persönlichen Bedeutungen, für die Situation irrelevant bleibt. Punkt.

Fehlende Körper

Was bei der Betrachtung der Skizze des Gerichtssaals (s. Abb. 2) auffällt, ist, dass die Kläger*innen, oft „corporate landlords“, bei den Prozessen selbst nicht anwesend sind. Die Teilnahme an den Aktivitäten der Gerichtsarena ist für

die Mitglieder der „Sub-Welt“ der finanzierten Eigentümer*innen (in Abb. 1 nicht aufgeschlüsselt) offenbar verziehbar (Clarke 2012: 149). Zur "Courtroom-Etiquette" gehört deshalb auch, dass immerzu von „die“ und „denen“ die Rede ist. Über Vonovia heißt es in einem der Prozesse seitens der Richterin bspw.: „Die sind da manchmal gnadenlos“. Aus der Perspektive der Richterin Schneider übersetzt das Arrangement im Gerichtssaal, inklusive der Abwesenheit des Konzerns, nicht die unterschiedlichen Machtpositionen der einzelnen Parteien im Mietkontext: „In der Verhandlung [...] [ist] da auf den ersten Blick wenig Spielraum, dass jemand 'ne Machtposition ausübt, weil ja jede Seite [ihre] Interessen vertritt und man da ja nicht Recht hat, weil man irgendwie größer ist oder mehr Geld hat oder mehr Wohnungen hat, sondern da hat man Recht, weil man Recht hat oder auch nicht, oder es beweisen kann.“ (Schneider: 42:57:6). Bei näherer Betrachtung der Interaktionen, bzw. Handlungen oder Grenzziehungen innerhalb und zwischen den sozialen Welten (im Sinne von „Zonen“ nach Brooks 2014), lässt sich die physische An- oder Abwesenheit durchaus mit größeren Machtdynamiken im Mietkontext in Verbindung bringen.

*Nach dem Prozess, vor dem Saal, erzählt mir (Lea) Frau Müllers Mitbewohner, dass der Objektleiter die für den Prozess zentralen dekorativen Handabdrücke an der Balkonwand bei einem seiner üblichen Begehungen entdeckt hat. Wenn eine Beschwerde eingereicht wird, in diesem Fall wurde von dem Mieter Vandalismus im Hauseingang thematisiert, würde üblicherweise ein Objektleiter zur Immobilie gesendet werden. Das Problem sei, dass auch die Betreuer*innen der Immobilie mit ihren finanzierten Arbeitgeber*innen ständig wechselten. Während früher das handwerkliche Geschick des be-sagten Mieters vom Objektleiter gewürdigt worden wäre, was als Beispiel für eine relativ entspannte Beziehung angeführt wird, sei es mit den letzten drei Objektleitern „schwierig gewesen“. Nun steht der Haushalt vor Gericht, die Räumung droht. Mein Gesprächspartner wirkt offen und redselig. Er wohnt eigentlich gerne in Medinghoven, seinem „Klein Chicago“ – „Schreiben Sie das bitte auf“, ermahnt er mich. Doch der Vandalismus, und vor allem die Verwahrlosung der Wohnanlage, belasten ihn: „Hier müsse man sich um die Ursachen kümmern und nicht alles an die Mieter*innen abwälzen“. Genauso wenig kümmere man sich allerdings um sein Anliegen (Leas Notizen aus dem Gerichtssaal).*

Nixon & Hunter (1996: 435) erklären passend dazu: „For many tenants the key motivation to attend the hearing was to take the opportunity to explain to the court why they were in difficulties and what attempts they had already made to resolve the problem. The need to be heard was particularly acute for individuals who felt that their previous attempts to communicate with the landlord had failed“.

Der Objektleiter ist nicht zugegen, genauso wenig wie Vertreter*innen der Firma Vonovia. Letztere sind für das globale Geschäft zuständig, der Fall "Balkonwand" ist aus dieser Perspektive uninteressant. Es dominieren die wohnungswirtschaftlichen Aktivitäten (Unger 2018: 206). Das Abwesen-sein gehört zur Arbeit der sozialen Welt der finanzierten Eigentümer*innen dazu und prägt zugleich die Beziehung zwischen den „Welten“ in unterschiedlichen Bereichen: Beim Wohnen selbst und vor Gericht. Wie die Betreuung des „Objektes“, verlaufen auch die alltäglichen gerichtlichen Prozesse für „corporate landlords“ nach standardisierten Verfahren. Die Rechtsvertretung ist aus der Perspektive der Mitglieder der unternehmerischen „Sub-Welt“ dabei austauschbar (s. Comic 2), was i. d. R. in starkem Kontrast zu den begrenzten Möglichkeiten und Ressourcen der Mieter*innen in Mietstreitigkeiten steht. Der Comic (2) bezieht sich auf meine (Gretas) Beobachtung während eines Mietprozesses: „Der Rechtsanwalt der Vermieterseite ist anderweitig beschäftigt und Herr Bartel vertritt ihn als ‚letztes Glied auf der Hitliste‘. Eigentlich wäre noch wer anders vor ihm dran gewesen, der ist aber auch verhindert“.



Comic 2: Das letzte Glied auf der Hitliste (eigene Darstellung)

II. Spiel?

Modernisierungs- und Gentrifizierungsprozesse

Veränderungen in Städten sind allgegenwärtig: In Stadtvierteln, die jahrelang von Arbeiter*innen bewohnt wurden, ziehen plötzlich immer mehr Studierende und Künstler*innen ein, der Waschsalon weicht dem Bioladen und nach gewisser Zeit muss auch dieser Platz machen für einen Co-Workingspace. Diese (und ähnliche) Beispiele für bauliche, funktionale und symbolische Aufwertungsprozesse dienen häufig als exemplarischer Gentrifizierungsverlauf. Doch was steht hinter einer derartigen Wandlung von öffentlichen und privaten Räumen? Während Gentrifizierung oftmals als unvermeidbare oder gar positive Entwicklung zu Gunsten des Erhalts eines Stadtviertels interpretiert wird, üben Wissenschaftler*innen, Mieter*innen und Aktivist*innen schon

lange Kritik an einer entpolitisierten Sichtweise (Slater 2014: 517). Wie Davidson und Lees (2005: 1174) argumentieren, handelt es sich nicht um einen Prozess, bei dem auf unkontrollierte Weise ein Viertel eine kulturelle Aufwertung erfährt, sondern einen, der zugunsten einer immobilienwirtschaftlichen Dynamik durch die Reinvestition von Kapital in einen bestimmten Stadtteil angestoßen wird. Hierbei bildet die s.g. „Rent Gap“ (dt. Ertragslücke), welche die Differenz zwischen den tatsächlichen und den höchstmöglichen Erträgen, die durch die Grundstücksnutzung erzielt werden können, beschreibt, die Motivation (Glatter & Mießner 2021: 9). Je größer die Ertragslücke zwischen Bestands- und Angebotsmiete ist, desto größer ist der Anreiz für Vermieter*innen einen Mieter*innenwechsel voranzutreiben, wenn unter bestimmten Bedingungen dabei die Möglichkeit besteht, die Miete zu erhöhen.

Durch Sanierungen, Investitionen in Infrastruktur und Modernisierungsmaßnahmen findet ein Aufwertungsprozess statt. Insbesondere für Vermietungskonzerne wie VONOVIA sind Modernisierungsprozesse in mehrfacher Weise lukrativ. Sanierungen können sie sich teilweise - etwa, wenn es sich um energetische Sanierungen handelt -, von den Mieter*innen bezahlen lassen und anschließend die Miete erhöhen. Anzumerken ist, dass aufgrund von Verträgen mit Subunternehmen, häufig die Ausbeutungen von Arbeitskräften stattfindet eine unmittelbare Folge ist (Unger 2018: 215). Modernisierungen zählen vor diesem Hintergrund zu den wichtigsten „Treibmitteln des Mietenwachstums“ von VONOVIA (VONOVIA 2017 zit. n. Unger 2018: 125). Auch der Anwalt Alois Sass bestätigt uns, dass Wohnungskonzerne Liegenschaften aufkaufen, diese über mehrere Jahre nicht sanieren und schließlich an andere Firmen weiterverkaufen. Sind die Gebäude einmal so defekt, dass das Gericht eine Kernsanierung genehmigt, kann eine Kündigung der bisherigen Mieter*innen erfolgen, und längerfristig wird eine Erhöhung der Miete möglich (Sass: 35:35). Die Aufwertungsprozesse ziehen in ihrer Summe einen Imagewechsel des Stadtviertels nach sich, wodurch Mieter*innen mit höherem Einkommen angezogen werden. Hier kommen die zuvor erwähnten Studierenden, Künstler*innen und der Waschsalon wieder ins Spiel. Während in der ersten Phase „Pionier*innen“ hinzuziehen, werden diese in einem nächsten Schritt von den „Gentrifizierer*innen“ verdrängt (Davidson und Lees 2005: 1176). Aufgrund der steigenden Mietpreise und der drängenden Nachfrage erhöht sich der Druck auf Mieter*innen mit niedrigerem Einkommen. Die Verdrängung der ursprünglichen Mieter*innen kann auf verschiedene Weise stattfinden: Entweder direkt aufgrund von Mietsteigerung, Entmietung und Vertragskündigungen oder auf indirekte Weise, indem es den Mieter*innen mit geringem Einkommen nicht mehr möglich ist, in einem Stadtteil um- oder zuziehen, bzw. den Lebensstandard dort zu finanzieren

(ebd.: 1184). Dies bedeutet, dass bestimmte Personengruppen ihre Wohnung, ihre Nachbarschaft und ihren (innerstädtischen) Wohnraum verlieren oder ihnen der Zugang zu bestimmten Vierteln von vornherein vorenthalten bleibt. Wie Holm (2014: 102) zusammenfassend betont, ist Verdrängung „das Wesen und kein ungewollter Nebeneffekt der Gentrification“.

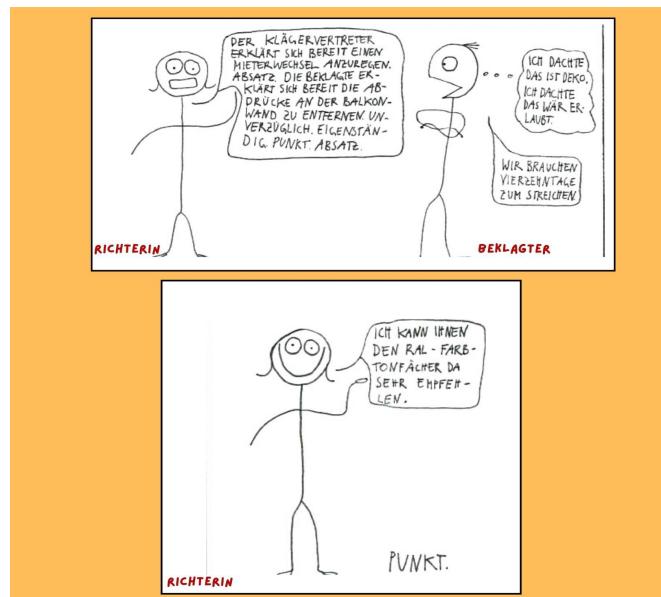
Die Thematik von Modernisierungsprozessen begegnet uns im Gerichtssaal (s. Comic 1) und erinnert uns an allgegenwärtige Erfahrungen im Zusammenhang mit unseren persönlichen Wohnsituationen. Es bleibt für uns zwar oft ungeklärt, aus welchen Motiven genau die Kläger*innen vor Gericht ziehen, aber aus geographischer Perspektive stehen die Modernisierungsmaßnahmen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit größeren strukturgebenden Gentrifizierungsprozessen.

„Interruptions“ und „Interruptions-Interruptions“

So wie „Chaos“ durch Gentrifizierungsprozesse Einzug in den Stadtteil erhält, macht es sich teilweise auch in den Gerichtsverhandlungen breit. Lea schreibt in diesem Zusammenhang: „Hier geraten wir direkt in einen Streit hinein. Es wirkt hier im Vergleich zur ersten Verhandlung wenig strukturiert. Alle diskutieren, alle reden durcheinander. Sätze werden nicht zu Ende gesprochen und mitten im Satz verlässt der Anwalt mit dem Kläger den Raum.“ Im Laufe der Gerichtsverfahren werden wir immer wieder Zeuginnen „irritierender Momente“. Momente, die uns aufhorchen ließen, die nicht unseren Erwartungen an einen Gerichtsprozess entsprachen. Es waren diese Momente, die uns während unserer Forschung am meisten beschäftigten. Als Beispiele dienen die folgenden zwei Beobachtungen.

Beobachtung 1:

Zurück zu den Überraschungen und zurück zu Herrn Müller, Frau Müller und ihrem Mitbewohner. Ihr Prozess kann pünktlich beginnen, da „der Hund doch noch früher in den OP gekommen ist“. Die Vermieterseite, auf der rechten Seite des Raums sitzend, soll einen Mietaufhebungsvertrag vorbereiten, der Anwalt weiß nichts darüber. Der Mitbewohner wohnt schon eine Weile in der Wohnung, aber ohne Mietvertrag. Er möchte Frau Müller beim Streichen helfen, was er bislang unterlassen hat, da er den Farbton der Wand nicht genau bestimmen konnte und nicht irgendeinen beliebigen Farbton auswählen wollte, um dann möglicherweise die Wand noch einmal streichen zu müssen. Die Richterin gibt nun den Tipp, dass man mit einer Ral Farbton-Karte im Baumarkt den Farbton recht gut bestimmen kann. Das scheint mir nun schon etwas weiter entfernt vom sonst so farblosen Rechtsgeschehen.



Comic 3: Der Ral-Farbton-Fächer (eigene Darstellung und Foto)

Beobachtung 2:

Ich sitze schon im Gerichtssaal als es an der Tür klopft und der Kläger, Herr Frank, etwas verspätet in Begleitung seines Anwalts den Gerichtssaal betritt. Entspannt läuft er an dem Angeklagten vorbei, und nickt ihm mit den Worten „guten Morgen Walter“ zu. Dieser erwidert das Nicken, deutlich genervter. Herr Frank, ausgestattet mit Tweed Jackett und Eastpack Rucksack, setzt sich entspannt auf die andere Seite Raumes, auf die Seite des Klägers. Kurz darauf beginnt der Richter die Verhandlung. Der Sachverhalt ist kompliziert und Verwirrung macht sich breit. Der Richter fragt irritiert, wer eigentlich der Kläger sei „und wer ist eigentlich Alfred Blume?“. Alfred Blume gibt es anscheinend nicht, das war ein Missverständnis im Kaufvertrag. Dieser wurde 2013 abgeschlossen. Der Richter sagt: „Dieser Fall hat einen bunten Blumenstrauß an Problemen“. Es klopft leise an der Tür und ein weiterer Mann betritt den Saal. Er steuert wie selbstverständlich auf die Klägerseite zu, schnappt sich den Stuhl, wo ein möglicher Zeuge Platz nehmen könnte, und setzt sich neben Herrn Frank, der ihm freundlich zulächelt. Der Richter ist irritiert: „Wer sind Sie denn? Können Sie sich bitte vorstellen? Sind sie Alfred Blume?“. Der Mann verneint und entgegnet, dass er Andreas Blume sei. Alfred Blume existiert immer noch nicht.

Brooks bezeichnet Momente außerhalb der Courtroom-Etiquette, jenseits des fließenden „Gerichtsraumskriptes“, als „Interruptions“. Eine *tatsächliche „Interruption“* (im Folgenden von uns als „Interruption-Interruption“ bezeichnet) ist eine, die den Organismus erschüttert und durchbricht. Sie ist „unüberhörbar“. Sie stört die langsamem, vertikalen, emotionslosen und geräuschlosen Bewegungen des Gerichtssaals (Brooks 2014: 5). Eine tatsächliche „Interruption“ bedeutet beispielsweise sich auf der Anklagebank eine Ziga-

rette anzuzünden, einen Burger zu verspeisen, nicht erwartbare Emotionen zu zeigen, zu rülpsten oder zu schlafen, so wie es Aktivist*innen in dem bekannten „Chicago Eight Conspiracy Trial“ in den 1970er Jahren getan haben. Ein Mitglied der Geschworenen nahm dieses Verhalten damals als so irritierend und dabei verheerend wahr, dass er verärgert äußerte: „These defendants wouldn't even stand up when the judge walked in; when there is no more respect we might as well give up the United States“ (Linder o.J.).

Wir denken vor diesem Hintergrund lange über die von uns beobachteten Überraschungsmomente und andere „verspielte“ Situationen im Gerichtssaal nach, finden sie lustig oder absurd. In intensiven Diskussionen identifizieren wir die Notwendigkeit eines kritischen, differenzierten Blicks auf die Störmomente, denn es handelt sich in diesen Fällen gerade nicht um Momente, in denen die Akteur*innen ihre Zonen verlassen (können). Es finden hier keine ermächtigenden Prozesse statt, in denen (Macht-)Hierarchien aufgebrochen werden, sondern ihr informelles Wesen veranlasst uns zunächst dazu, sie fälschlicherweise abseits der Courtroom-Etiquette zu verorten. Jene Momente als „Interruptions“ nach Brooks zu interpretieren wäre nicht nur falsch, sondern fatal, da die nur scheinbar aus der Reihe fallenden Beobachtungen tatsächlich fester Bestandteil der Prozessordnung sind.

Schneider (35:32) erklärt: „Also, wenn die Erwartungshaltung an meine Rolle ist, ich sitze da und entscheide einfach nur über das, was mir präsentiert wird, dann könnte man es natürlich so auslegen, dass es ein aus der Rolle fallen ist, also die Rolle, die Sie erwarten. Andererseits ist das in der Zivilprozessordnung vorgesehen, dass man eigentlich immer auf eine gütliche Einigung hinarbeitet und da dann immer die sogenannte Güteverhandlung vorgeschaltet ist, was auch dazu dient, Probleme einfach, wenn auch pragmatisch, zu lösen. Und dann vielleicht auch Problemfelder aufzugreifen, die nicht der Streitgegenstand meines Verfahrens sind. Insofern würde ich da eigentlich nicht sagen, dass ich die Rolle, die mir vom Gesetz zugewiesen ist, dass ich die verlasse“.

Die Richterin, Frau Schneider, verweist beispielsweise auf den Tipp mit der Ral-Farbtonkarte als „pragmatische Lösung“. Ihr sind auch andere Momente aus dem Gerichtssaal bekannt, in denen Richter*innen etwas „kreativer“ sein mussten: „Dann haben wir in der Verhandlung mal so'n bisschen gegoogelt, um zu gucken, was es da für Möglichkeiten gibt. Oder wenn beispielsweise Nachbarn sich um einen Zaun streiten, dann kann man ihnen ja auch vorschlagen, dann nehmen Sie doch Stabgitterzaun, oder was auch immer, in folgender Höhe und in folgender Farbgebung. Und so ist es dann auch im Mietverhältnis, da muss man dann überlegen, was ist vielleicht 'ne pragmatische Lösung des Problems, um da Streit zu beenden oder neuen Streit zu vermeiden“ (32:45).

Es verhält sich mit den „Interruptions“ folglich ein bisschen wie mit der Gentrifizierung: Was auf den ersten Blick unmöglich unkontrolliert erscheint, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als systemimmanent und Triebkraft spezifischer (Macht-)Strukturen.

III. Räumung

(Zwangs)Räumungen

Am Ende von Finanzialisierung des Wohnraums und Gentrifizierungsprozessen steht oftmals Verdrängung. Der Verlust von Wohnraum durch Zwangsräumungen ist ihr explizites Ausdruck und die gewaltsamste Form der Entmietung (Meksem 2021: 60). Im Bericht der Eberhard-Schultz-Stiftung steht: „Allein in den fünf größten Städten (Berlin, Hamburg, München, Frankfurt, Düsseldorf) wurden 2018 über 8.000 Räumungstermine angesetzt. (...) Fast jeder dreißigste Umzug in den fünf Großstädten ist eine Zwangsräumung“ (ESS 2020: 19).

Berner et al. bezeichnen Zwangsräumungen in ihrer Studie mit Fokus auf Berlin als den „massivste[n] staatliche[n] Angriff auf das existentielle Grundbedürfnis des Wohnens“ (2015: 7). Der juristische Fachausdruck „Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungstitels“ erscheint vor diesem Hintergrund wie eine Verharmlosung von Tatsachen (ebd.: 7). Was bedeutet der Ausdruck und wie kommt es zu einer Zwangsräumung? Die Abbildung 4 zeigt die drei möglichen Voraussetzungen für eine Räumungsklage: Ein Mietvertrag läuft ab, wird entweder fristlos oder ordnungsgemäß gekündigt. Bei einer ordnungsgemäßen Kündigung, zum Beispiel wegen Eigenbedarf, besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Nicht so bei der fristlosen Kündigung. Fristlos gekündigt werden kann zum Beispiel, wenn die Mietpartei „für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist“ (§ 543 BGB Absatz 2 Satz 3). Dies kann bereits bei ausbleibender Zahlung von einer Monatsmiete und einem Cent der Fall sein (Berner et al. 2015: 8).

Weitere Gründe für eine fristlose Kündigung sind schwere Vertragsverletzungen wie unpünktliche Mietzahlungen, unerlaubte Unter Vermietung oder nachhaltige Störungen des Hausfriedens, z.B. durch Lärm (Berliner MieterGemeinschaft e.V. 2014: 25). Der häufigste Grund sind Mietrückstände (Stenberg et al. 2011: 40). Bei einer fristlosen Kündigung wegen Mietrückstands kann ein „Heilungsverfahren“ statt-

finden durch die Begleichung der gesamten Mietschulden innerhalb einer Schonfrist von zwei Monaten nach Eingang der Räumungsklage. Eine auf diesem Weg erreichte Unwirksamkeit der Kündigung ist innerhalb von zwei Jahren allerdings nur einmal möglich (Berner et al. 2015: 103).³ Ziehen die Mieter*innen trotz Kündigung nicht aus, können die Vermieter*innen sie auf Herausgabe der Wohnung verklagen – also eine Räumungsklage einreichen (ebd.: 8). Wenn die Vermieter*innen die Gerichtsverhandlung gewinnen, besteht ein Räumungsurteil und damit ein Räumungstitel. Dieser ist 30 Jahre gültig. Mit dem Räumungstitel können dann Eigentümer*innen Gerichtsvollzieher*innen mit der Vollstreckung – der Zwangsräumung – beauftragen (ebd.). Auch am Bonner Amtsgericht sind die Gründe für Kündigungen, die zu einem Räumungsprozess geführt haben, vor allem Mietrückstände (Abbildung 7).

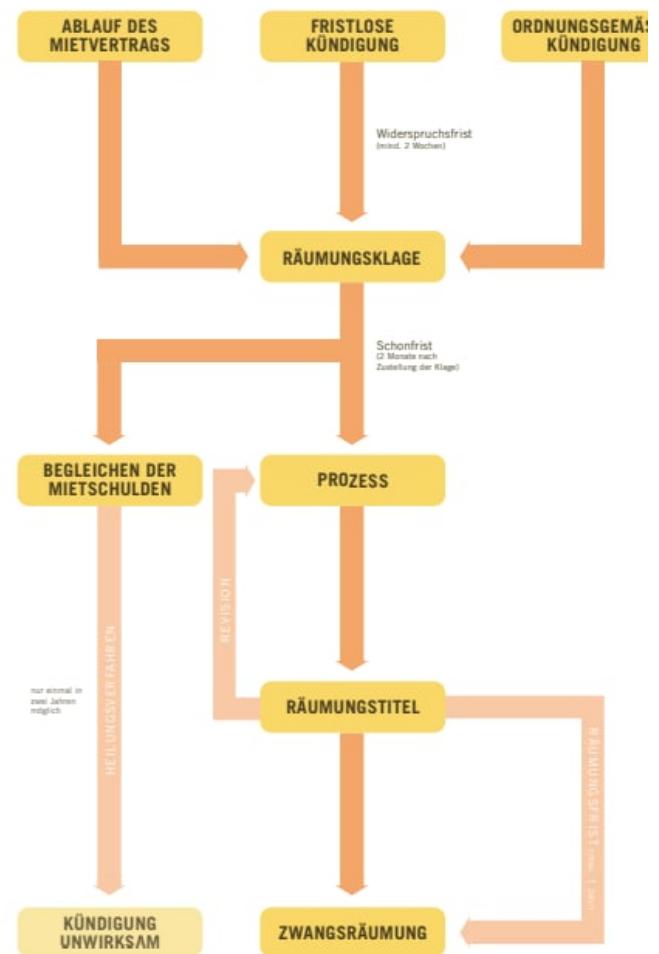


Abb. 4: Vereinfachter Ablauf einer Zwangsräumung (Berner et al. 2015: 10)

³ Die fristlose Kündigung kann durch ein „Heilungsverfahren“ bzw. unter den Voraussetzungen des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam werden. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die fristlose Kündigung, vgl. BGH, Urteil v. 1.7.2020, VIII ZR 323/18. Fristlose und ordentliche Kündi-

gung können auch auf den gleichen Zahlungsrückstand zeitgleich ausgesprochen werden. Die ordentliche Kündigung bleibt wirksam, so dass dann trotzdem ein Räumungsurteil mit Räumungsfrist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Kündigungsfrist erlassen wird.

Mietrückstände können sowohl durch strukturelle als auch ganz persönliche Faktoren bedingt sein: „As mentioned, rent arrears seem to be the most common formal cause of evictions in many countries. Rent arrears can in turn be caused by structural factors such as unemployment, inadequate income, or the lack of eligibility for rent assistance, but they may also result from a range of individual level factors, such as relationship breakdown" (Stenberg et al. 2011: 40).

Gleichzeitig kann eine Räumung diese Faktoren erst verursachen oder verstärken: „Finally, it is important to note that factors explaining evictions also can be effects of evictions. It is, for example, not unreasonable to expect that evictions trigger relationship breakdowns or make it difficult to maintain employment. Problems that may be present before the eviction might also interact with, and be reinforced by evictions. This complicated context can be difficult to sort out in independent and dependent variables, but could be an important issue for further research" (Stenberg et al. 2011: 40). Diese Verwobenheit von strukturellen und persönlichen Faktoren erinnert uns an die Bedeutung von Alltäglichem und Banalem für das Durchdringen sozialer, ökonomischer oder politischer Prozesse.

Mit dem Ansatz der Situationsanalyse nach Clarke (2012) wollen wir eben diese Banalitäten erforschen. Wir wissen nicht, was genau die Umstände sind, die die Müllers vor Gericht und zu einem Streitwert von über 6000€ gebracht haben. In dem kurzen Ausschnitt, den wir in ihrem Gerichtsverfahren miterleben, erfahren wir von Handabdrücken, einem Baby im Bauch, einem Mitbewohner, der mal ein Beziehungspartner war, einer Hunde-OperationP, einem Prozesskostenhilfeantrag und einem fehlenden Einkommen. Alle diese Faktoren als potenziell wichtig und konstitutiv für die Situation zu betrachten, ist das, was Moss und Donovan (2017:10) als „*exploring intimacy*“ bezeichnen: „[R]ecognizing the interconnectedness of individuals and nonhuman entities, including non human living things and organizations of sets of relations, such as structures of inequality and institutions“.

Es wird schnell klar, dass sich hier keine einfachen und monokausalen Erklärungen für die drohende Räumung finden lassen werden. Die Lösung, einen Räumungsanspruch vom Vermieter gegenüber Frau Müller und ihrem Mitbewohner zu vermeiden erscheint in diesem Fall jedoch recht simpel:

Die Richterin erklärt Frau Müller und ihrem Mitbewohner: „Wenn die Handabdrücke wegkommen, gibt es keinen Kündigungsgrund. (...) Wenn Sie die Wand nicht innerhalb von zwei Wochen streichen, dann gibt es einen Räumungsanspruch. Sie sind ungefährdet, wenn Sie die Wand streichen“ (Gretas Notizen aus dem Gericht).

Handabdrücke

Die Handabdrücke sind Andenken, die Frau Müllers Tochter vom Balkon aus mit blauer Farbe an der Hauswand hinterlassen hat und die der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH dort, in Folge der Berichterstattung des Objektleiters, nicht gefielen. Sie sind in unserem Fall wahrscheinlich „*the most intimate site in which we experience the global*“ (Mountz and Hyndman 2006: 457).

Uns erscheint dieses Beispiel besonders plakativ für den Ansatz der feministischen Geopolitik, die künstlichen Grenzen zwischen dem Globalen und Intimen aufzulösen: Auf der einen Seite stehen die Handabdrücke für Körper, Kind-sein, Mutter-Tochter-Beziehung, Zugehörigkeit, Liebe und Kreativität. Sie sind ein intimes Überbleibsel der Tochter, die inzwischen nicht mehr in der Wohnung lebt, aber auf diese Weise dort verkörpert bleibt.



Abb. 5: Handabdrücke und der Schriftzug „Wir haben Rechte“ (eigenes Foto)

Auf der anderen Seite werden sie in der Verhandlung als eine Form von Vandalismus präsentiert, der vom Wohnungsbesitzer absolut ungewollt ist und eine Abwertung der Ware Wohnung darstellt. Die Tatsache, dass über die Handabdrücke nun im Gerichtssaal verhandelt wird, unterstreicht, dass es sich hier um einen „corporate landlord“ handelt, der ein globales Firmengeschäft verfolgt und keine persönlichen Kontakte mit seinen Mieter*innen pflegt (siehe I. Fehlende Körper). Frau Müller erfährt hier einen Ausschluss aus ihrem eigenen Zuhause, da es nicht ihr Privateigentum ist und sie über die Gestaltung der Balkonwand nicht frei entscheiden kann. Gleichzeitig soll sie als Mieterin das Eigentum eines global agierenden Immobilienunternehmens sichern und vermehren (Frieling 2018: 142). „[D]isplaced and held in place by the global economy“, nennen Mountz und Hyndman (2006: 457) dieses Phänomen in ihrem Text zu feministischen Annäherungen an das *global intimate*. An dem Beispiel der Handabdrücke auf dem Balkon wird die unauflösbar Verflochtenheit der von Feminist*innen systematisch

aufgebrochenen binären Kategorien wie global und lokal, öffentlich und privat deutlich (ebd.: 446).

Der Staat zwischen Eigentum und Wohlfahrt

Die Rolle des Staates ist im Falle von Zwangsräumung von Widersprüchen geprägt. Im Fall von Frau Müller befinden wir uns an der Schnittstelle zwischen Zivil- und Sozialrecht (Stenberg et al. 2011: 42): Das Recht von Eigentümer*innen auf ihre Mieteinnahmen und die Unversehrtheit des Eigentums auf der einen sowie das Recht auf (angemessenes) Wohnen auf der anderen Seite (ebd.: 56).

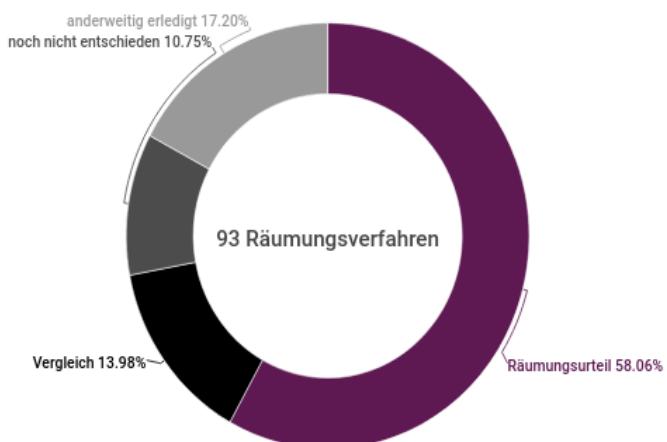
„Wie wir gesehen haben, sind Zwangsräumungen ein elementarer Bestandteil eines auf Eigentum basierten Verteilungssystems von Wohnraum und die Aufgabe des Staates ist es, Eigentumsrechte zu schützen und durchzusetzen. Scheinbar konträr zu dieser Rolle formuliert der Sozialstaat für sich ebenfalls die Aufgabe, unter bestimmten Bedingungen Zwangsräumungen zu verhindern bzw. Wohnungslosigkeit zu vermeiden“ (Berner et al. 2015: 11).

Es gibt zahlreiche sozialstaatliche Instrumente, um Wohnungsnotlagen (z.B. drohende Wohnungslosigkeit) abzuwenden (ebd.: 13). Steht beispielsweise schon ein Räumungstermin fest, kann bis zwei Wochen davor Vollstreckungsschutz beantragt werden, wenn die Umsetzung „wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist“ (§765a Absatz 1 ZPO). Berner et al. (2015: 11) finden in ihrer Studie jedoch heraus, dass „(...) Vollstreckungsschutz sehr schwer zu erlangen und auch bei hochschwangeren Frauen in der Regel nicht gewährt werde“. Dem Zivilrecht ist eine Über- und Unterordnung der Rechtssubjekte (z.B. Staat - Bürger) grundsätzlich fremd (Gamsjäger und Wiesflecker 2022).

Diesem Grundsatz entsprechend sieht Richterin Schneider, wie oben bereits zitiert, im Zivilrecht Kläger*innen- und Beklagtenseite in der gleichen Macht- oder Nicht-Machtposition. Wir sehen jedoch eine entscheidende Deutungshoheit beispielsweise über „die guten Sitten“ beim Gericht und grundsätzlich scheint laut Berner et al. zu gelten: „Die Interessen der Gläubiger*innen gehen vor“ (2015:11 nach Gerull 2003: 59).

Wir stellen für Bonn jedenfalls fest, dass die meisten Räumungsverfahren auch in Räumungsurteilen enden (Abbildung 6). Am Amtsgericht Bonn gab es im Jahr 2021 nach Aussage unserer Interviewpartnerin Schneider mehr Räumungsurteile als Arbeitstage (Abbildung 7).

Ausgang der Räumungsverfahren

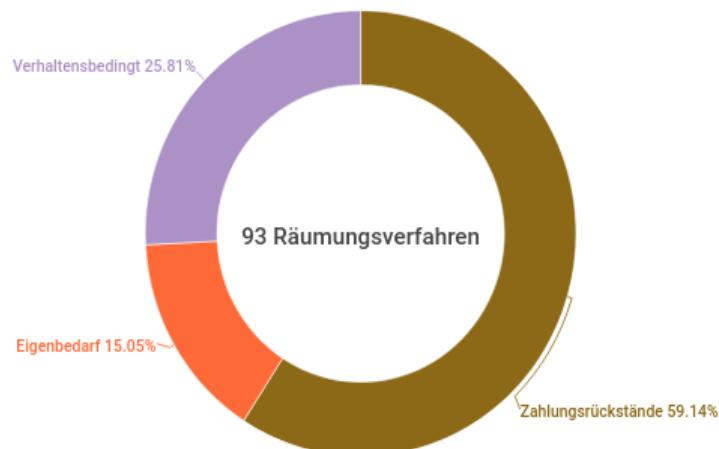


Die Zahlen beziehen sich auf eine von 5 Miet-Abteilungen am Amtsgericht Bonn (ca. 20% der gesamten Räumungsverfahren) im Jahr 2021

Abb. 6: Ausgang der Räumungsverfahren am Amtsgericht Bonn (eigene Darstellung)

Auch wenn Sozialrecht und Mieter*innenrechte in Deutschland als vergleichsweise stark gelten (Stenberg et al. 2011: 53), ist mit sozialen Rechten noch lange keine soziale Gerechtigkeit sichergestellt: „[A] right does not guarantee an equal distribution across social classes“ (ebd.: 41). Wir halten es überdies für elementar, das Phänomen Zwangsräumungen aus einer intersektionalen Perspektive zu betrachten.

Kündigungsgründe in Räumungsverfahren



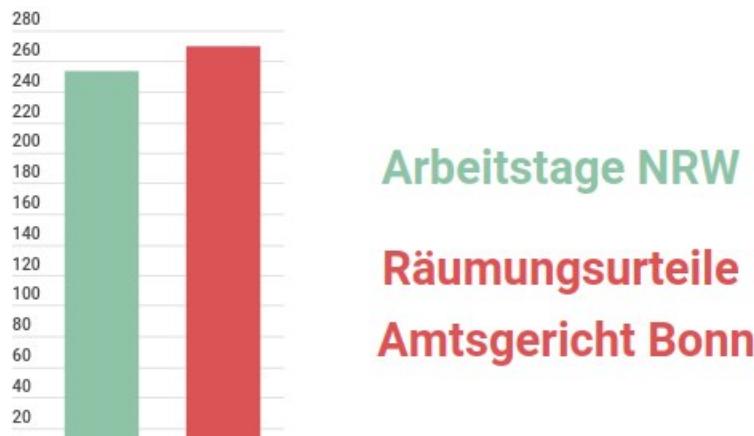
Die Zahlen beziehen sich auf eine von 5 Miet-Abteilungen am Amtsgericht Bonn (ca. 20% der gesamten Räumungsverfahren) im Jahr 2021

Abb. 7: Gründe für Kündigungen in Räumungsverfahren am Amtsgericht Bonn (eigene Darstellung)

Wer ist (besonders) von Zwangsräumungen betroffen?

Berner et al. kommen für Berlin zu dem Schluss, dass Zwangsräumungen immer mehr zu einer universellen Bedrohung in verschiedenen sozialen Klassen werden. Dennoch: „Diese Einschätzungen über Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung der mit Zwangsräumungen konfrontierten Mieter*innen sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrzahl der Hilfesuchenden nach wie vor die Armen und Prekarisierten sind“ (2015: 17). Im Jahr 2020 lebten in Deutschland 1,9% der Bevölkerung in Haushalten mit Zahlungsrückständen bei Hypotheken- oder Mietzahlungen. Bei der armutsgefährdeten Bevölkerung ist der Anteil mit 4% mehr als doppelt so hoch gewesen (Destatis 2020). Meksem (2021: 60) macht darauf aufmerksam, dass besonders Frauen von Zwangsräumungen betroffen sind: „Dies liegt an einer Reihe struktureller und institutioneller Bedingungen wie auch der Tatsache, dass Frauen häufiger alleinerziehend sind und somit weniger Möglichkeiten haben, sich zusätzliche Arbeit zur Begleichung von Mietschulden zu suchen.“ Sowohl der Zugang zu Wohnraum als auch die Qualität des bestehenden Wohnraums und Wohnverhältnisses sind von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen geprägt. Diese beeinflussen auch wer besonders stark von gewaltvoller Entmietung bedroht ist (ebd.).

Häufigkeit von Zwangsräumungen



Die Zahlen der Räumungsurteile ist eine Hochrechnung von 54 Urteilen in einer Miet-Abteilung auf alle 5 Miet-Abteilungen am Amtsgericht Bonn im Jahr 2021

Die Zahl der Arbeitstage in NRW entstammt <https://www.arbeitstage.org/arbeitstage-2021/>

Abb. 8: Häufigkeit von Räumungsurteilen am Amtsgericht Bonn 2021 (eigene Darstellung)

Richterin Schneider stellt fest, sie selbst hätte weitestgehend „störungsfreie Mietverhältnisse“ gehabt (Schneider: 14:45). Auch wir sind als weiße, deutsche, nicht körperlich beeinträchtigte, studierende cis-Frauen von der strukturellen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt kaum betroffen. Diese Identitätsmerkmale bringen wir mit in die Arena, bzw.

die Zone der Öffentlichkeit. Sie beeinflussen unsere Beweglichkeit innerhalb der sozialen Welten und sie beeinflussen die *biases*, die in unserer Forschung entstehen. Wir haben versucht durch das Verfassen von Vignetten (s. Link zum Storyboard) zu unseren Gerichtsbesuchen und persönlichen Wohnkontexten unseren spezifischen Zugang zu und unsere Produktion von Wissen zu reflektieren und offenzulegen (Donovan & Moss 2017: 13). Wir möchten Intimitäten damit nicht nur erforschen, sondern auch in unsere Forschung einschreiben: „Intimacy, expressed through the feelings and sensations of the researcher, is bound up in the work of a feminist geographer. Tapping into this intimacy and including it in academic writing, writing facilitates a grasping of the effects of power in particular places (...)“ (ebd.: Cover).

Epilog

Am Ende unseres Artikels angelangt, ist eines klar: Die Verhandlungen und Themenkomplexe, mit denen wir uns in unserer Forschung auseinandergesetzt haben, sind vielschichtig, facettenreich, verwirrend und reichen weit über den Gerichtsraum hinaus. Unserem Bauchgefühl folgend – und unter ständiger kritischer Hinterfragung dessen – haben wir uns insbesondere mit schönen oder spannenden aber vor allem auch irritierenden und unangenehmen Momenten befasst und diese bis ins kleinste Detail nach ihrer Bedeutung abgeklopft. Unsere Analyse zeigt, dass es vor Gericht weniger darum geht, die „eine Wahrheit“ herauszufinden, sondern wie der Anwalt Alois Sass betont: „Das Gericht entscheidet immer über eine Geschichte. Und Geschichte wird von beiden Parteien entschieden.“ Geschichte, und dafür steht das Thema Wohnen, wird sogar von allen Parteien *geschrieben*. Durch unsere „Stories“ hoffen wir ein nuanciertes Bild der Mietarena vermittelt zu haben. Wir zeigen, dass in die Mietarena alle Parteien ihre Version der Geschichte mitbringen. Deshalb ist es nicht die Frage nach Recht oder Unrecht, die uns im Zusammenhang mit Gestaltungsspielräumen beim Wohnen beschäftigt, sondern welche Versionen der Geschichte wir kennen. Wer betritt die Bühne, um die eigene Version zu erzählen und wer aus welchen Gründen nicht? Es sind zahlreiche strukturgebende und regulierende Prozesse ausschlaggebend, wenn es um eine der intimsten Sachen geht, die wir kennen: unser Zuhause.

Vorhang zu.

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- Brooks, V. (2014): Interrupting the Courtroom Organism: Screaming Bodies, Material Affects and the Theatre of Cruelty." In *Law, Culture and the Humanities* 15 (2), 332–351.
- Berliner MieterGemeinschaft e.V (Hrsg.) (2014): Kündigung durch den Vermieter. Tipps für Mieter/innen, denen der Rauswurf droht. In *Mieter-Echo* 370, 24-27.
- Berner, L., Holm, A. & Jensen, I. (2015): Zwangsräumungen Und Die Krise Des Hilfesystems / Eine Fallstudie in Berlin. Abrufbar unter: https://digital.zlb.de/viewer/api/v1/records/15918101/files/images/Studie_ZR_Web.pdf (letzter Abruf: 15.02.2022).
- Bůžek, R., & Mießner, M. (2021): Sprung in die zweite Reihe? Zu den lokalen Bedingungen rent gap-getriebener immobilienwirtschaftlicher Aufwertung in Brandenburgs Mittelstädten. In *Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie* 65 (2), 85-100.
- Clarke, A. E. (2012): Situationsanalyse: Grounded Theory nach dem postmodern turn. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Clarke, A. E., Fries, C. & Washburn, R. (2018): Situational Analysis. Grounded Theory After the Interpretive Turn. California, London: SAGE Publications Beverly Hills.
- Davidson, M. & Lees, L. (2005): New-Build 'Gentrification' and London's Riverside Renaissance. In *Environment and Planning A* 37 (7), 1165-1190.
- Eberhard-Schultz-Stiftung (ESS) für soziale Menschenrechte und Partizipation et al. (2020): Parallelbericht zum Zwischenbericht der Bundesregierung an den UN-Ausschuss für WSK-Rechte zum sozialen Menschenrecht auf Wohnen. Abrufbar unter: https://sozialemenschrechtsstiftung.org/wp-content/uploads/2020/04/Parallelbericht_zum_Zwischenbericht_15_04_2020.pdf (letzter Abruf: 15.02.2022)
- Fahrn, J. (2021): Berlin Trend: Mieten sind für die Berliner größtes Problem. Abrufbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article232574739/Berlin-Trend-Mieten-sind-fuer-die-Berliner-groesstes-Problem.html> (letzter Abruf: 16.02.22)
- Faria, C., Falola, B., Henderson, J. & Torres, R. (2019): A Long Way to Go: Collective Paths to Racial Justice in Geography. In *The Professional Geographer* 71 (2), 364-376.
- Fields, D. & Uffer, S. (2016): The financialisation of rental housing: A comparative analysis of New York City and Berlin. In *Urban Studies* 53 (7), 1486-1502.
- Frieling, H.-D. (2016): Wohnraum. In Belina, B., Naumann, M. & Strüver, A. (Hrsg.)². Handbuch kritische Stadtgeographie. (Westfälisches Dampfboot) Münster. 141-146.
- Gamsjäger & Wiesflecker (2022): Das Zivilrecht / Privatrecht - Ein wichtiges Rechtsgebiet. Abrufbar unter: <https://www.law-experts.at/zivilrecht-privatrecht> (letzter Abruf: 15.02.2022)
- Glatter, J. & Mießner, M. (2021): Gentrifizierung und Verdrängung. Aktuelle theoretische, methodische und politische Herausforderungen. Bielefeld: transcript.
- Guironnet, A., Attuyer, K. & Halbert, L. (2016): Building cities on financial assets: The financialisation of property markets and its implications for city governments in the Paris city-region. In *Urban Studies*. 53 (7), 1442-1464.
- Holm, A. (2016): Gentrification. In Belina, B., Naumann, M. & Strüver, A. (Hrsg.)². Handbuch kritische Stadtgeographie. (Westfälisches Dampfboot) Münster. 102-107.
- Kantons- und Stadtentwicklung Basel (o.J.): Gentrifizierung. Abrufbar unter: <https://www.entwicklung.bs.ch/grundlagen/publikationen/gentrifizierung.html> (letzter Abruf: 15.02.2022)
- Kensche, C. (2015): In Kreuzberg herrscht der Häuserkampf. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/vermisches/article150456241/In-Kreuzberg-herrscht-der-Haeuserkampf.html> (letzter Abruf: 15.02.2022)
- Lindner, D. (o.J.): An Account of the Chicago Seven Conspiracy Trial of 1969-70.. Arufbar unter: <http://law2.umkc.edu/faculty/projects/trials/Chicago7/Account.html> (letzter Abruf: 10.03.2022)
- Meksem, M. (2021): Eine Intersektionale Perspektive auf das Wohnen und die Wohndiskriminierung. In Holm, A., & Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.). Wohnen zwischen Markt, Staat und Gesellschaft: Ein sozialwissenschaftliches Handbuch. (VSA: Verlag) Hamburg. 49-64.
- Miltz, E.; Faria, C.; Schurr, C. (2019): Affectual intensities: Writing with resonance as feministmethodology. In *Royal Geographical Society* 52 (2), 429-436.
- Moss, P. & Donovan, C. (2017): Muddling intimacy methodologically. London: Routledge.
- Mountz, A. & Hyndman, J. (2006): Feminist Approaches to the Global Intimate. In *Women's Studies Quarterly* 34 (1/2), 446-463.
- Nixon, J. & Hunter, C. (1996): "It was humiliating actually. I wouldn't go again": Rent arrears and possession proceedings in the county court. In *Netherlands Journal of Housing and the Built Environment* 11 (4), 421-438.
- Rolnik, R. (2013): Late Neoliberalism: The Financialization of Homeownership and Housing Right. In *International Journal of Urban and Regional Research* 37 (3), 1058-1066.
- Slater, T. (2014): Unravelling false choice urbanism. In *City* 18,(4-5), 517-524.
- Statistisches Bundesamt (DESTATIS) (2020): Wirtschaftliche Belastungen durch Zahlungsrückstände. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-belastung-wohnkosten-zahlungsrueckstaende-mz-silc.html> (letzter Abruf: 15.02.2022)
- Stenberg, S., van Doorn, L. & Gerull, S. (2011): Locked out in Europe. A Comparative Analysis of Evictions Due to Rent Arrears in Germany, the Netherlands and Sweden. In *European Journal of Homelessness*, 5 (2), 39-61.
- Unger, K. (2018): Mieterhöhungsmaschinen: Zur Finanzialisierung und Industrialisierung der unternehmerischen Wohnungswirtschaft. In *PRO-KLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaften* 48 (2), 205-225.
- Whitesell, D., & Faria, C. (2020): Gowns, globalization, and "global intimate mapping": Geovisualizing Uganda's wedding industry. In *Environment and Planning C* 38 (7-8), 1275-1290.

Die Repräsentation intimer Räume und Beziehungen vor Gericht – Nachbar*innen als Angeklagte und Kläger*innen

Leo und Jonas, Bonn

„Wenn ich nach Hause komme, schleiche ich rein, gehe nicht ans Fenster und mache das Licht nicht an. Ich habe Angst, dass mein Nachbar mitbekommt, dass ich da bin“

(Nachbar vor dem Amtsgericht, 2022).

Nachbar*innen haben ein besonderes Verhältnis zueinander. Menschen wohnen meist nur zufällig nebeneinander und doch können sie ihr Leben und ihr Wohlbefinden gegenseitig stark beeinflussen. Durch die unmittelbare Nähe bekommen sie häufig nicht nur einen Einblick in das Zuhause des anderen, sondern verändern es auch durch ihre eigenen Aktivitäten und Verhaltensweisen am Grenzbereich zwischen den persönlichen intimen Räumen. Das Zuhause hat dabei für alle Beteiligten eine besondere Bedeutung, sollte es doch ein Ort der Geborgenheit, der Erholung und des Wohlbefindens sein. Aber durch diese große Bedeutung des Zuhauses, die alle Parteien für sich zu schützen versuchen, können sich auch andauernde, kleine Differenzen zu größeren Konflikten summieren.

Diese Konflikte wiegen besonders schwer, da Nachbar*innen im Alltag durchgehend miteinander konfrontiert sind und so die Konflikte fortlaufend weitergetragen werden können. Manche dieser Auseinandersetzungen eskalieren so sehr, dass ohne die Unterstützung von unabhängigen Dritten keine Lösung gefunden werden kann. Nachbarschaftskonflikte werden dann erst von Schiedsrichter*innen behandelt (siehe Kapitel Schiedsrichter*innen) und falls keine Einigung erreicht wird, auch vor Gericht verhandelt. Dann werden die Konflikte, die in und um den intimen Raum des Zuhauses stattfinden, in die öffentliche, fest strukturierte, globale Ordnung des Gerichtssaals eingefügt. In diesem Kontext begegnen sich die Nachbar*innen neu und weitere Akteure wie Richter*innen und Anwält*innen werden beteiligt. Die nachbarschaftlichen Konflikte werden jetzt im Gerichtssaal anhand von anwesenden und nicht anwesenden Personen, Verhaltensweisen, Gesten, Anekdoten, Symbolen, Gegenständen, Fotos, usw. (neu) erzählt und gedeutet. Dabei ergeben sich in diesem Kontext viele Fragen:

- Wie wird der intime Raum der Nachbarschaft im Gerichtssaal repräsentiert?
- Wie setzt sich der intime Raum der Nachbarschaft zusammen?

- Welche Konflikte wirken in den intimen Raum der Nachbarschaft hinein (und welche aus ihm hinaus)?
- Können intime Nachbarschaftskonflikte im globalen Gericht zufriedenstellend repräsentiert und somit verhandelt werden?
- Welche Lösungsansätze bieten Schiedsrichter*innen bei nachbarschaftlichen Konflikten?

Im Folgenden werden gerichtliche Nachbarschaftskonflikte aus der Perspektive des Global Intimate betrachtet. Vignetten von Gerichtsbesuchen, Interviews mit Beteiligten und persönliche Eindrücke werden mit Daten und Statistiken kontextualisiert und in einen größeren, globalen Zusammenhang eingeordnet.



Dieser Artikel ist auch als virtuelle interaktive Story Map verfügbar. Zugang über QR-Code oder unter <https://arcg.is/154aLf0>

Jeder Mensch ist Nachbar*in

Jeder Mensch ist Nachbar*in und hat Nachbar*innen. Während aus juristischer Sicht der Begriff Nachbar*in je nach Sachlage unterschiedlich definiert und interpretiert wird, sind im folgenden Text Nachbar*innen Personen, die in unmittelbarer Nähe zueinander wohnen. Bernd Hamm definierte Nachbarschaft nüchtern als "soziale Gruppe, die primär wegen des gemeinsamen Wohnorts interagiert" (Hamm 1973: 18). Gerade in dicht besiedelten Ländern wie Deutschland, trifft das auf den Großteil der Bevölkerung zu. Dabei betrifft Nachbarschaft städtische wie ländliche Räume, Eigentums- wie Mietwohnraum und Wohnungen wie Häuser. Nachbarschaft kann viele positive Effekte mit sich bringen und an vielen Orten in Deutschland wird auch in einem offenen, sich unterstützenden Nachbarschaftsverhältnis gelebt. Nicht zuletzt während der COVID-19 Pandemie hat sich gezeigt, dass vielerorts ein starkes Nachbarschaftsnetzwerk besteht, in dem Nachbar*innen aufeinander aufpassen, für einander einkaufen und in einem engen gegenseitigen Austausch stehen. Allerdings birgt die unmittelbare räumliche Nähe auch ein großes Konfliktpotential. In einer Umfrage zum Thema Nachbarschaft 2020 gaben ca. 30% der Befragten in Deutschland an, dass sie sich in ihrer Nachbarschaft weniger wohl (Note 3,4) beziehungsweise gar nicht wohl (Note 5) fühlen (Edeka Nachbarschaftsbarometer, 2020).

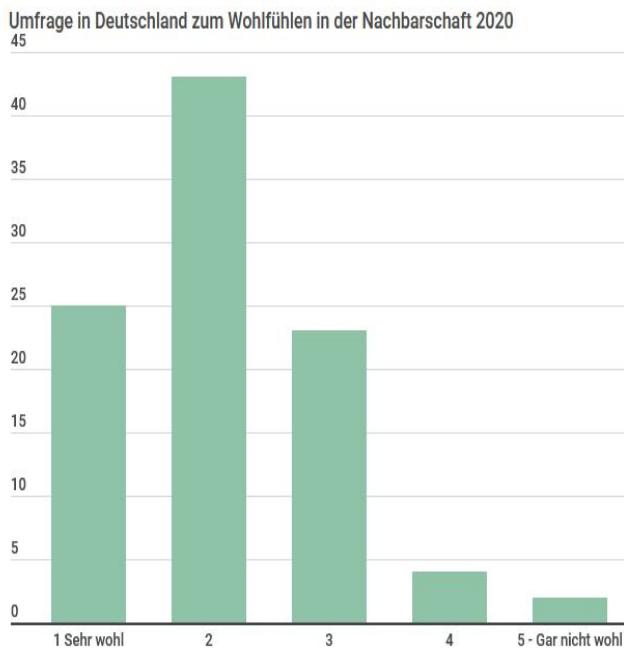


Abb. 1: Umfrage in Deutschland zum Wohlfühlen in der Nachbarschaft. Wie wohl fühlen Sie sich in Ihrer Nachbarschaft? (Eigene Darstellung, Daten Edeka Nachbarschaftsbarometer 2020)

Ist Nachbarschaft gleich Nachbarschaft? Dimensionen von Nachbarschaft

Nachbarschaft ist ein Thema, das alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von Alter, Vermögen, Geschlecht oder Herkunft betrifft. Allerdings werden verschiedene Personengruppen unterschiedlich stark von Nachbarschaftskonflikten getroffen. So sind z.B. Personengruppen, die strukturell auf dem Mietmarkt benachteiligt sind, stärker auf ihre bereits gemietete Wohnung angewiesen und auch Personen mit Eigentum sind auf dem Wohnungsmarkt weniger flexibel. Auch Personen, die viel Zeit zuhause verbringen, z.B. weil sie Hausarbeit verrichten, sind stärker von Nachbarschaftskonflikten betroffen, da sie sich von den Konflikten nicht räumlich entfernen können. Ebenso sind Personen, die sich z.B. aufgrund von sprachlichen Hürden oder fehlender Bildung nicht über ihre Rechte bewusst sind, bzw. entsprechende Anlaufstellen nicht kennen oder diesen misstrauen, bei Nachbarschaftskonflikten besonders vulnerabel. Somit sind für diese Personengruppen eine sichere Nachbarschaft und ein Wohlfühlen in der Nachbarschaft besonders wichtig.

Außerdem ist es wichtig zu berücksichtigen, dass das Zuhause nicht für alle Menschen ein sicherer Raum ist. Auch

das Zuhause selbst ist in vielen Fällen von Strukturen der Gewalt durchzogen und von patriarchalen Geschlechterverhältnissen geprägt. Häusliche Gewalt, vor allem gegenüber Frauen, bis hin zu Femiziden sind nach wie vor Teil der Karte des intimen Raums des Zuhauses (AK Feministische Geographien Frankfurt, 2021). Nachbarschaft kann diese Strukturen häuslicher Gewalt z.B. durch bewusstes Wegschauen oder Verständnis für die Täterperspektive verstärken oder als Kontrollinstanz und erste Anlaufstelle für die Opfer eine wichtige Funktion als Erstkontakt bieten (Harvey et al., 2021; Uthman, 2011). So hat Nachbarschaft einen großen Einfluss auf die Sicherheit des Zuhauses von innen. In diesem Artikel legen wir einen Fokus auf Konflikte zwischen Nachbar*innen, sind uns aber auch über die strukturellen Gewalthierarchien innerhalb des Zuhauses bewusst.

Die Verteilung der Zivilverfahren vor den deutschen Amtsgerichten weist für Nachbarschaftssachen einen verhältnismäßig geringen Anteil auf. Zusammen mit Wohnungsmietsachen machen Verfahren, die im direkten Kontext des Zuhauses stehen aber ca. 23 % der Fälle aus (siehe Abb. 2). Demnach ist es an deutschen Gerichten die Regel, dass die Prozessbeteiligten sich mit dem intimen Raum des Zuhauses als Prozessgegenstand auseinandersetzen müssen.

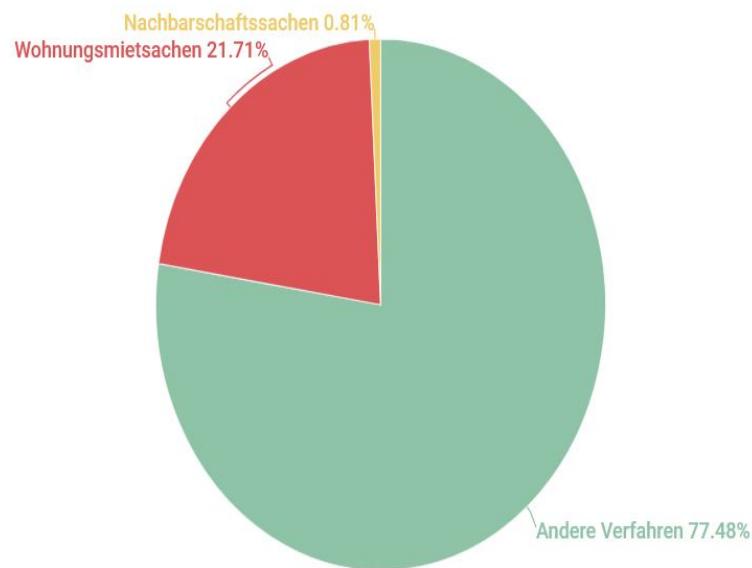


Abb. 2: Vor dem Amtsgericht erledigte Verfahren in Zivilsachen in Deutschland 2020 (Eigene Darstellung, Daten Destatis 2022)

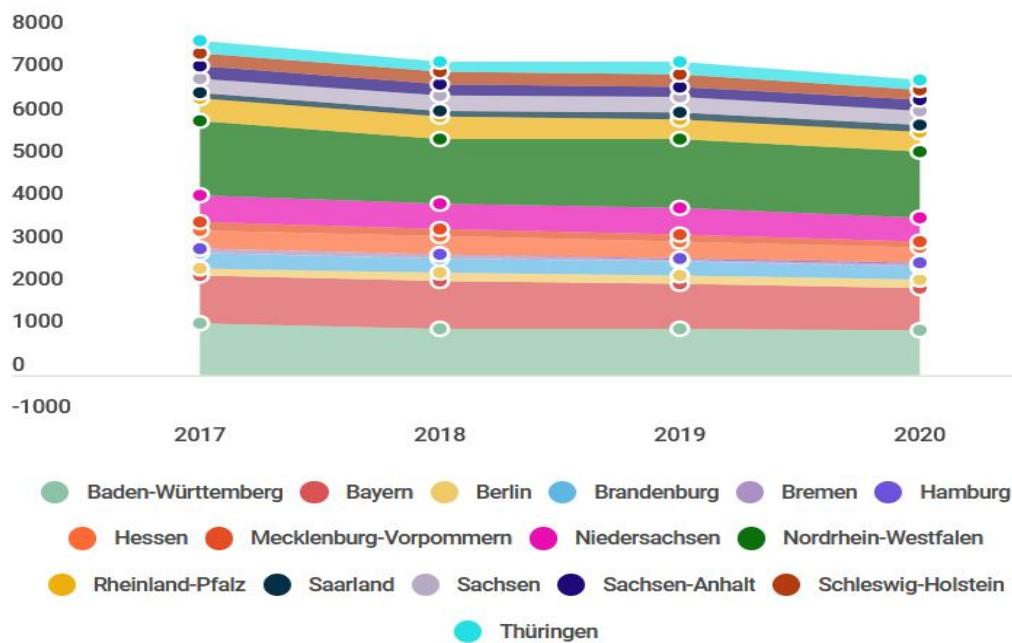


Abb. 3: Vor dem Amtsgericht erledigte Verfahren in Zivilsachen in Deutschland 2017-2020 (Eigene Darstellung, Daten Destatis 2022)

Abbildung 3 zeigt in den meisten Bundesländern eine leicht rückläufige Tendenz von Nachbarschaftsstreitigkeiten, die als Zivilsachen am Amtsgericht verhandelt werden. Kein Land verzeichnet eine deutliche Zunahme an Fällen, jedoch weisen bspw. Baden-Württemberg und Bayern annähernd konstante Fallzahlen auf. Diese Zahlen geben allerdings nur einen sehr groben Orientierungsrahmen. So ist z.B. fraglich, ob alle Verfahren, in denen die Thematik Nachbarschaft mit hineinwirkt, auch statistisch als Nachbarschaftssachen identifiziert und gezählt werden. Außerdem wird nur ein kleiner Teil der gesamten Nachbarschaftsstreitigkeiten gerichtlich verhandelt. Teilweise werden diese bereits im Vorfeld von Schiedsrichter*innen geklärt (siehe Kapitel Schiedsrichter*innen), der Großteil wird aber vermutlich informell zwischen den beteiligten Akteur*innen ausgetragen. Der Rückgang der erledigten Verfahren 2020 lässt sich mit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie und dem darauffolgenden Lockdown erklären. Durch die Einschränkungen insbesondere während der Anfangsphase der Pandemie wurden nur wenige neue Verfahren angestoßen bzw. wurden laufende Verfahren vertagt. Es ist davon auszugehen, dass die bisher unveröffentlichten Zahlen aus 2021 deutlich höher liegen, da die zuvor aufgeschobene Verfahren neu verhandelt werden müssen. Außerdem hat das Zuhause während der Pandemie weiter an Bedeutung gewonnen. Nicht nur halten sich mehr Menschen länger in ihrem Zuhause auf, auch ist das Zuhause als Rückzugsort wichtiger geworden. Durch diese gewach-

sene Bedeutung ist auch das Konfliktpotential in der Nachbarschaft gestiegen, was sich wahrscheinlich langfristig auch in der Zahl der gerichtlichen Nachbarschaftsverfahren widerspiegeln wird.

Nachbarschaft als Forschungsgegenstand

Die Betrachtung von Nachbarschaft und damit auch der intimen Räume des eigenen Zuhauses sind ein stark interdisziplinäres Forschungsfeld. Aus der geographischen Perspektive fließen sowohl sozial- als auch wirtschaftsgeographische Aspekte ein und seit kurzem befasst sich die Soziale Raumplanung mit dem Einfluss von zwischenmenschlichen Beziehungen auf die Stadtentwicklung (Schur, 2018). In den herkömmlichen Disziplinen wird die Bedeutung des Wohnens und der Interaktion der Quartiersbewohner*innen miteinander bereits als entscheidend ausgewiesen: „in der Art und Weise, wie wir als Nachbarinnen und Nachbarn miteinander umgehen, spiegelt sich die soziale, kulturelle, politische und

ökonomische Verfassung der Gesellschaft wieder“ (ebd., S. 5). „Betrifft: Nachbarschaft“ von Bernd Hamm (1973) ist eines der Standardwerke zum Themenfeld Nachbarschaft, und setzt sich in bisher nicht erreichter Tiefe mit der Thematik auseinander und erforscht die Sozialgefüge innerhalb enger räumlicher Grenzen. Zu den bedeutendsten Ausführungen Hamms zählen die Ableitung der vier Nachbarschaftsaufgaben: Nothilfe, Sozialisation, Kommunikation und soziale Kontrolle (Hamm 1973). Laut Hamm seien diese Aufgaben

universal und die Repräsentation intimer Räume und Beziehungen vor Gericht werden in jeder Form von Nachbarschaft praktiziert, ohne durch Faktoren wie z.B. die Größe der Siedlung beeinflusst zu werden.

Die Perspektive des Global Intimate erweitert das Forschungsfeld, indem nicht die Nachbarschaft und das Quartier betrachtet wird, sondern die Nachbar*innen und das Zuhause als intimer persönlicher Ort in das Zentrum der Beobachtung rückt. Das Konfliktfeld der Nachbarschaft wird dabei nicht losgelöst betrachtet, sondern in Wirkungsgefügen sozialer und globaler Machtstrukturen, wie auch z.B. dem Raum des Gerichts eingeordnet (Parikh, 2021).

Theoretischer Bezug:

Nachbarschaft und das Global Intimate

Das Konzept Global Intimate adressiert die Untrennbarkeit von Privatem und Globalem und deren engen Verknüpfung und gegenseitigen Beeinflussung. Das Globale Intimate ermöglicht es, die Verflechtungen des Globalen und des Lokalen zu untersuchen, die im Alltag verwurzelt sind (Mountz und Hyndman, 2006, 447). Wohnen und das eigene Zuhause sind etwas sehr Persönliches. Die Grenze zwischen Zuhause und Draußen ist aber nicht klar abgrenzbar. Die Bereiche gehen fließend ineinander über, überlagern sich und formen sich gegenseitig. Genau in diesem Grenzbereich finden die meisten Nachbarschaftskonflikte statt, während die verschiedenen Akteur*innen den Gestaltungsanspruch ihres Zuhauses für sich beanspruchen und das Grundbedürfnis eines sicheren Wohn- und Wohlfühlraums haben. Dabei ist das Zuhause kein ausschließlich selbst gestalteter Ort, sondern ganz im Gegenteil, ein in einer engen Wechselwirkung mit seiner Umgebung geschaffener Raum, der sich nicht klar von dieser abgrenzen lässt (Forrest & Kearns 2001). Das steht in einem starken Kontrast zu dem Anspruch der meisten Menschen, die ihr Zuhause selbst gestalten, selbst darüber bestimmen und keine Einflüsse von außerhalb zulassen wollen. Es lässt sich vermuten, dass dieser Grundkonflikt einer von mehreren Auslösern für Nachbarschaftsstreitigkeiten ist, in dem die individuelle Nachbarschaft auch als Symptom oder Repräsentant globaler Machtverhältnisse der Ungleichheit gesehen wird. Der Alltag, sprich auch der Wohnort, sind Ort der umfassenden und fortwährenden Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse (Alfaro 2021). In diesem Kontext stehen auch die Aussagen aus der Nachbarschaftsforschung "Sag mir wo du wohnst und ich sag dir wer du bist" und "arme Nachbarschaften machen ihre Bewohner*innen ärmer" (Friedrichs, 1998). So stellen gerade auch nachbarschaftliche Konflikte die Grenzen des Politischen in Frage

und zeigen auf, wie selbst die scheinbar apolitischen und intimen Orte des Heims und des Körpers grundlegende Orte sind, an denen politische Macht ausgeübt und angefochten wird (Williams und Massaro 2013, 752). So ist das Zuhause eines der Schlüsselorte des Global Intimate. Globale Machtverhältnisse durchdringen unsere intimen Räume bis hin zur Psyche und es gibt keine territoriale Grenze der Privatsphäre oder der Häuslichkeit, die das Intime von dem Globalen trennt (Pratt and Rosner, 2006). Das Lokale wird durch Prozesse, Politik und Menschen konstituiert, die seine Grenzen überschreiten (Massey 1993).

Das Global Intimate ermöglicht auch einen Blick in die vielfältigen Strukturen und Ordnungen bei nachbarschaftlichen Gerichtsverhandlungen. Dabei kann besonders ein Fokus auf die vielfältigen Formen und Repräsentationen der Fälle und deren Einordnung in eine formelle globale Struktur des Gerichts gelegt werden. So ist z.B. eine Untersuchung zu Asylbewerber*innen vor Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die einzelnen Verfahrensteilnehmer*innen die Verfahren im Gerichtssaal und die dort stattfindenden Interaktionen oft als respektlos empfinden und dies ihre Teilnahme an eben diesen behindert (Gill et al., 2021). Auch bei anderen Verfahren, wie Nachbarschaftssachen, die tief in die intime Welt der Kläger*innen und Angeklagten hineinreichen, sind solche Probleme vor Gericht zu vermuten.

Fallbeispiele: Nachbar*innen im Gericht

Im Zuge unserer Feldbeobachtung nehmen wir an insgesamt zwölf für die Öffentlichkeit zugänglichen Zivilverfahren am Bonner Amtsgericht teil. Im Folgenden werden zwei der Fälle skizziert, in denen die heimischen Auseinandersetzungen von Nachbar*innen zum Prozessgegenstand und der Austragungsort vom Zuhause zum Gerichtssaal werden. Bei der Wiedergabe entscheiden wir uns im ersten Fall für eine detaillierte Schilderung des Tathergangs, die eine intime Nähe zu den Beteiligten schafft und Einblicke in die emotionale Verfassung der Betroffenen ermöglicht. Der zweite Fall wird in Form einer Vignette aufbereitet und betont damit die persönlichen Wahrnehmungen aus der Sicht von uns als Prozessbeobachtern. Die zwei Fallberichte sind auch als vertonte Audiodatei in der virtuellen Story Map verfügbar – sie sind verschriftlichte bzw. vertonte Zeugnisse von unseren Gerichtsbesuchen am Bonner Amtsgericht. Alle Namen werden zum Schutz der Betroffenen geändert.

Fall 1: Gewalt unter Nachbar*innen

Ahmed wohnt schon seit einigen Jahren in der kleinen, bescheidenen Wohnung in Bonn Tannenbusch. Er ist ein eher stiller Zeitgenosse, der tagsüber im Einzelhandel arbeitet und sich

abends nur selten mit Freunden trifft. Die kleine Wohnung, die in einem etwas heruntergekommenen Haus liegt, erreicht man über eine kleine Galerie, eine Art offenen Balkon, von dem die Haustüren weiterer Wohnungen abgehen.

Tür an Tür mit Ahmed wohnt Dieter. Dieter ist seit einigen Jahren in Rente und verbringt die meiste Zeit des Tages auf der kleinen Terrasse vor den beiden Wohnungen. Dort hat er sich einen Campingstuhl und eine kleine Bar aufgebaut, trinkt Schnaps und Bier, hört auf seinem CD-Player laut Musik und sitzt die Zeit ab. Häufig, wenn er mal wieder betrunken ist, pöbelt er die anderen Hausbewohner an, beleidigt sie und manchmal droht er ihnen auch. Jedes Mal, wenn Ahmed seine Wohnung verlässt, muss er an Dieter vorbeigehen. Häufig lauscht er vorher, ob Dieter gerade draußen ist und schleicht, wenn es gerade geht, schnell vorbei. Ahmed hat Angst vor Dieters unberechenbarer Art, hat Angst, dass auf die Drohungen ihn zu verletzen auch irgendwann Taten folgen werden, hat Angst, vor dem Nachhause kommen.

Ahmed fängt an jedes Mal, wenn er seine Wohnung verlässt auf seinem Handy mitzufilmen. Noch bevor er die Haustür öffnet, schaltet er die Videokamera an und schaltet sie erst wieder aus, wenn er in sicherer Entfernung von seinem Zuhause ist. Er hofft, dass Dieter sich nicht traut ihm näherzukommen, wenn er gleichzeitig gefilmt wird. Die Kamera soll sein Schutzengel sein. Das läuft über mehrere Wochen so und Ahmed sammelt dutzende Videomitschnitte: Tür auf, Dieter pöbelt betrunken, Ahmed geht weg, Aufnahme endet.

Doch an einem Tag kommt es anders. Ahmed filmt, öffnet die Tür, Dieter pöbelt betrunken, Ahmed geht nicht weg. Ahmed bleibt stumm auf der Terrasse stehen, sagt nur „ich habe nichts gemacht“. Dieter kommt auf ihn zu, ruft „Hör auf, zu filmen du Arschficker, scheiß Kanake, das darfst du nicht! Anstatt zurückzuweichen bleibt Ahmed stehen, im Nachhinein weiß er nicht mehr, warum er nicht einfach weggegangen ist. Dieter holt aus, schlägt zu und trifft Ahmed am Kopf. Dieser fängt an zurückzuschlagen, tritt gegen den betrunkenen, viel älteren Dieter. Am Ende wälzen sie sich beide am Boden, hauen, treten, schlagen sich. Ein Arzt wird später zu Protokoll geben, dass Ahmed durch einen Schlag ins Gesicht auf einem Auge fast erblindet wäre. Die Polizei kommt, der Rettungsdienst und Notarzt auch, überall Blaulicht. Auf dem Boden vor Ahmed Haustür eine Blutlache. Ahmed und Dieter brauchen beide ärztliche Hilfe.

Ahmed muss mehrere Tage im Krankenhaus bleiben, danach traut er sich nicht mehr nach Hause. Für die ersten 2 Wochen kommt er bei Freunden unter, darf in deren Wohnzimmer schlafen. Einmal schleicht er nachts heimlich in seine Wohnung, um ein paar Kleidungsstücke zu holen. Nach den zwei Wochen muss er wieder zurück in seine Wohnung. Er hat

große Angst vor Dieter. Wenn er zuhause ist, macht er das Licht nicht an, bleibt vom Fenster weg und versucht keine Geräusche zu machen. Er kommt nur nachts zum Schlafen nach Hause, versucht den Heimweg möglichst lange hinauszögern. Sein Gesicht ist von der Schlägerei immer noch geschwollen. Er hat Schmerzen. Sechs Wochen später hat er mit Glück eine neue Wohnung gefunden. Unter Polizeischutz zieht er um, Freunde helfen ihm beim Möbel tragen. Die Kündigungsfrist seiner alten Wohnung hat er nicht eingehalten, jetzt muss er zwei Mieten zahlen und verschuldet sich dafür. Das ist ihm egal, er ist nur froh endlich weg zu sein.

Zwei Monate später verklagt er mit neu gesammelter Kraft Dieter auf Schmerzensgeld, der Prozess läuft.

Wie hätte man Ahmed früher helfen können? An wen hätte sich Ahmed richten können? Warum ist Ahmed allein gelassen worden? Ahmeds Fall zeigt eindrücklich, wie großflächige, gesamtgesellschaftliche Probleme wie Gewalt, Alkoholmissbrauch und Rassismus auch in der Nachbarschaft eine große Wirkmacht entfalten und Wohnräume destabilisieren können. In diesem Fall wird vor allem die Hilflosigkeit der einzelnen Akteure offensichtlich, die bis zur Eskalation nicht aus ihren Mustern ausbrechen konnten. Während Ahmed sein Handy mit Kamera als Talisman benutzt, ist Dieter in seinem Alkoholismus gefangen. Hier wirken globale Problemlagen direkt in den intimen Raum des Zuhause von Ahmed und Dieter hinein und auch aus diesem hinaus. Der kleine Balkon ist ein physischer Überschneidungspunkt der jeweiligen intimen Sphären, während der Konflikt bis tief in Ahmeds Psyche hineinwirkt.

Im Gerichtssaal findet eine weitere Einschüchterung Ahmeds statt. Der Anwalt des Angeklagten bezichtigt ihn der Falschaussage, fällt ihm ins Wort und versucht Widersprüche in seinen Aussagen zu finden. Auch die Richterin zeigt wenig Geduld und fällt Ahmed regelmäßig ins Wort. Ahmed hat Probleme, sich auf Deutsch präzise auszudrücken und es kostet ihm sichtbar Überwindung von dem Konflikt zu berichten. Das Gericht, das für die anderen Anwesenden Arbeitsalltag ist, ist für ihn eine Ausnahmesituation.

Fall 2: Langjährige Auseinandersetzungen

Der Gerichtssaal ist eigentlich kein Saal, eher ein Zimmer. Die Prozessbeteiligten sitzen nicht weit von mir entfernt, sondern in unmittelbarer Nähe, quasi zum Greifen nah. Es ist nicht der erste Prozesstag in diesem Verfahren und ich frage mich, was wohl zuvor besprochen wurde und ob mir vielleicht wichtige Elemente fehlen, um die heutige Sitzung verfolgen zu können. Zu meiner rechten Seite sitzt die Klägerin. Eine Frau, wahrscheinlich um die 80 Jahre alt und in Gesellschaft von ihrem

Anwalt. Ihr gegenüber sitzt eine deutlich jüngere Frau, vielleicht um die 40 Jahre alt. Sie sitzt dort allein, der Stuhl neben ihr ist leer. Vor ihr auf dem Tisch ein prall gefüllter Aktenordner. Wieso nimmt sie sich keinen Rechtsbeistand, frage ich mich. Ich empfinde ihre Entscheidung als leichtsinnig aber gleichzeitig auch mutig. Ob sie sich in diesem Moment wohl ihrer Sache sicher fühlt? Die Richterin wirkt sehr emphatisch und gibt beiden Seiten viel Raum, ihre Sicht auf einzelne Vorfälle zu schildern. Mit den Erzählungen wird mir klar: Gegenstand der Verhandlung ist kein einzelner Streit, sondern zahlreiche Anschuldigungen, die sich über Jahre angehäuft haben müssen. Die jüngere Frau zu meiner Linken schildert eine Situation besonders energisch: „Der Gipfel war als Frau Winter aus ihrem Garten mit dem Fernglas in das Badezimmer von Herrn Schulte geschaut hat! Das ist Stalking!“ wirft die jüngere Dame der Gegenseite an den Kopf. Die Klägerin schüttelt vehement den Kopf und ich beobachtete, wie die Anschuldigungen sie wütend machen. Bevor sie etwas sagen kann, kommt ihr ihr Anwalt zuvor „Das ist eine unhaltbare Anschuldigung gegen meine Mandantin, uns liegen keinerlei Aussagen des betroffenen Nachbarn vor. Sparen sie sich das!“. Die Klägerin fügt hinzu „Seit 50 Jahren wohne ich in dieser Straße und in dieser Stadt. Ich genieße ein sehr hohes Ansehen bei den Nachbarn und erst als die und ihr Mann nebenan eingezogen sind gab es diese Probleme. Die Irre hat sich sogar an die Schulbehörde gewandt, um mir den Beamtenstatus entziehen zu lassen wegen ihren Hirngespinsten!“ Die Richterin schreitet ein und erinnert beide Parteien daran, die Punkte einzeln abzuarbeiten und nicht wild durcheinander zu sprechen. Die jüngere Frau auf der linken Seite durchforstet ihren Aktenordner und stoppt beim Durchblättern mit dem Finger auf einer Seite. „Wir hatten uns bereits darauf geeinigt, dass wir uns aus dem Weg gehen. Aber daran hält sich Frau Winter nicht. Wenn wir gerade in unser Auto einsteigen, meint sie plötzlich den Müll rausbringen zu müssen. Das ist reine Schikane von ihr!“ „So ein lächerlicher Quatsch, ich bringe den Müll dann raus, wann ich will. Ob sie in dem Moment in ihr Auto einsteigen, kann mir doch egal sein!“ Der Verteidiger der älteren Dame beugt sich zu ihr rüber und flüstert etwas Unverständliches, worauf sich die Frau beruhigt. Die jüngere Frau blättert weiter in ihren Unterlagen und schildert nebenbei eine Situation mit einer Figur im Garten der Nachbarin. „Ich habe hier auch ein Foto mitgebracht von der besagten Aktion gegen uns“ sie heftet eine Seite aus, die sie kurz in Richtung der Klägerin und dann zur Richterin zeigt. „Hier sehen sie? Frau Winter hat diese Figur gezielt in ihrem Garten drapiert und dann genau auf uns gerichtet. Der Gartenzwerg zeigt mit dem Mittelfinger genau auf uns. Wieder eine von ihren perfiden Methoden, uns zu tyrannisieren!“ Ich versuche ansatzweise zu verorten, mit welcher Partei ich sympathisiere, aber ich scheitere. Wahrscheinlich sind

beide nicht unschuldig an der Eskalation und wessen Aggressionen ein höheres Gewicht haben, vermag ich nicht einzuschätzen. In diesem Moment denke ich, dass wahrscheinlich beide Parteien niemals damit gerechnet hätten, dass ihr Zuhause solch eine umkämpfte Zone wird. Ob auch ich mich jemals so sehr in einen Konflikt reinsteigern könnte? Jedenfalls bin ich froh, dass sich mein Zuhause auch wie ein Zuhause anfühlt. Ein Umstand, der nicht selbstverständlich ist und der sich vermutlich auch ohne das eigene Verschulden schlagartig ändern kann.

Die Verhandlung über den seit Jahren schwelenden Nachbarschaftsstreit symbolisiert, wie das Zuhause zum emotionalen Streitgegenstand in den förmlichen Mühlen der Justiz werden kann. Laut Klägerin war sie in ihrer Wohnsituation seit Jahrzehnten glücklich und sieht ihren intimen Raum nun durch die zugezogene Familie bedroht. Diese wiederum kämpft mit ihrem zerstörten Traum, sich ein neues Zuhause aufzubauen, das einen sicheren Rückzugsort darstellt. Aufgrund der räumlichen Nähe scheinen hier auch die angewendeten Rechtsmittel wie die Einigung auf Abstand nicht zu greifen, da die Aufgaben des Alltags eine Begegnung unvermeidbar machen können. Der persönliche Eindruck als Prozessbeobachter führt zu der Frage, inwieweit man selbst Teil einer solchen Eskalationsspirale werden kann. Man ertappt sich schnell bei dem Gedanken, man selbst würde bereits früh in der Dynamik gegensteuern und deeskalierend auftreten. Vermutlich wären aber auch die Prozessbeteiligten zu ähnlichen Annahmen vor ihrem Streit gekommen. Daher verfestigt sich der Eindruck, dass das Zuhause als intimer Rückzugsort auch ein Objekt sein kann, dessen Vorzüge schnell emotional verteidigt werden. Im neutralen, offenen Gerichtssaal werden die Intimität der eigenen Wohnung und die Beziehung zur unmittelbaren Umgebung in sachlichem Tonfall seziert und in juristisch relevante Teilauspekte aufgegliedert. Die Komplexität des Zuhauses und die Vielfalt der Emotionen werden in diesem Rahmen nicht berücksichtigt. Dennoch wird hier bei Nachbarschaftskonflikten ein Urteil gefällt, welches unmittelbar und dauerhaft in den intimen Raum der Betroffenen hineinwirkt.

Das Global Intimate erweitert die Betrachtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten um die persönliche Ebene des, im Falle von Frau Winter, seit Jahrzehnten etablierten Zuhauses. Die eigenen vier Wände können eine jahrelange Investition der Ressourcen Mühe, Arbeit und auch Geld darstellen, welche als sinnvoll eingesetzt gelten, wenn man sich selbst in seinem Zuhause verwirklicht fühlt. Die Gefährdung des intimen Zuhauses ist dabei mitnichten ein lokales Phänomen. Nachbarschaftsstreitigkeiten treten global auf, auch wenn die Streitgegenstände aufgrund lokaler Verhältnisse variieren

können. Das Global Intimate liefert die zentrale Erkenntnis, dass das Zuhause trotz des Stellenwertes und allem Einsatz der Bewohner*innen, ein für die Individuen geradezu banales Objekt darstellt. Der Grund hierfür ist vermutlich in der Alltäglichkeit der eigenen vier Wände zu suchen und lässt oft vergessen, welch hoher persönlicher Stellenwert damit untrennbar einhergeht.

Gerichtsverfahren bei Nachbarschaftssachen kann so nur eine Notlösung in Extremfällen sein, während Schiedsrichter*innen das Potential haben, sich deutlich feinfühliger und diskreter mit den Problemlagen auseinanderzusetzen und so ein besseres Verständnis für die Nachbarschaftsverhältnisse und -konflikte entwickeln können.

Schiedsrichter*innen als Zwischeninstanz

Schiedsrichter*innen sind außergerichtliche Streitschlichter*innen bei Nachbarschaftsstreitigkeiten. Nicht nur versuchen sie, durch ihre Arbeit Nachbarschaftskonflikte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu lösen, sondern sie setzen sich auch persönlich und intensiv mit den Akteur*innen und Streitigkeiten auseinander. Somit sind sie Fachleute für Nachbarschaftskonflikte und können uns bei Interviews wertvolle Informationen und Meinungen zum Thema Nachbarschaft geben. Die Bundesländer besitzen Register mit Kontaktdaten von Schiedspersonen, die bei Streitigkeiten zwischen Nachbar*innen angerufen werden können. Dieser Zwischenschritt ist gesetzlich vorgeschrieben für Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ohne begründetes öffentliches Interesse nicht von sich aus Anklage erhebt. Darunter fallen z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte Körperverletzung etc. Erst wenn das Mediationsverfahren gescheitert ist, können die Parteien vor Gericht ziehen. Die Schiedspersonen bekleiden ein Ehrenamt und werden für eine Dauer von fünf Jahren vom zuständigen Gemeinderat gewählt. Das Land NRW verabschiedete 1992 sein Schiedsamtsgesetz, (SchAG NRW) das sämtliche Einzelheiten zu Arbeits- und Prozessabläufen festlegt und die Grundlage für die Arbeit der Schiedsmänner und Schiedsfrauen bildet.

Interview mit Schiedsrichter (telefonisch, 2022)

Wie sind Sie zu Ihrem Amt als Schiedsperson gekommen?

„Ich wusste durch meine Tätigkeit als Beamter bei der Stadt schon seit längerem von der Existenz dieser Schiedsämter. Schließlich kannte ich auch einen Bekannten, der bereits so ein Amt innehatte und der mich quasi „anwarb“. Das heißt allerdings nicht, dass ich die Stelle durch seine Empfehlung erhalten habe. Ich musste mich ganz regulär auf eine offene Stelle bewerben und in einem Motivations schreiben aufzeigen, wieso ich von mir denke, ein guter

*Schiedsrichter sein zu können. Der Gemeinderat beriet sich nach Einsendeschluss über die Bewerber*innen und traf seine Entscheidung, mir das Amt für fünf Jahre zu überlassen.“*

Gab es Voraussetzungen, die Sie für das Amt erfüllen mussten?

„Es gibt keine besonderen Qualifikationen oder etwas in der Art, die man mitbringen muss. Was aber sehr wohl entscheidend ist, ist der Bezirk, in dem man wohnhaft ist. Nicht jeder kann jede offene Position bekleiden, da man als Schiedsperson nur in dem eigenen Bezirk tätig werden darf. Das liegt an der Ortskenntnis des Schiedsrichters und soll dafür sorgen, dass man sich zumindest ansatzweise mit den lokalen Gegebenheiten und dem Publikum vor Ort auskennt.“

Können Sie grob skizzieren, wie ein Schlichtungsgespräch abläuft, wo es stattfindet, also auf neutralem Boden oder bei den Parteien vor Ort und wie eine Einigung aussieht?

„Der neutrale Treffpunkt ist hier bei mir zuhause. Also meine vier Wände sind Amtsraum. Ich lege zuvor mit den Parteien eine Hausordnung fest an die sich während des Gesprächs strikt gehalten werden muss. Dort wird z.B. fest gehalten, dass niemand dem anderen ins Wort fällt und ein gemäßigter Ton an den Tag gelegt wird. Erzielen die Parteien eine Einigung, so hat diese 30 Jahre Bestand und ist über den gesamten Zeitraum einklagbar. Das amtliche Protokoll unserer Sitzungen wird 50 Jahre verwahrt.“

Wie empfinden Sie persönlich, wenn für Sie fremde Parteien die Streitigkeiten in Ihren vier Wänden versuchen zu klären?

„Ich bin in der komfortablen Situation, dass wir einen eigenen Raum für die Schlichtungsgespräche bereitstellen können. Daher fühle ich mich eher weniger in meiner Privatsphäre eingeschränkt. So genau habe ich da auch noch nicht darüber nachgedacht. Wahrscheinlich auch besser so (lacht).“

Kennen Sie Schiedspersonen, die durch ihre Wohnverhältnisse keine separaten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können?

„Ja auch die gibt es. Falls jemand nicht möchte, dass die Gespräche in den eigenen vier Wänden stattfinden, können auch Amtsäume beantragt werden. Ich persönlich kenne aber bisher niemand, der diese Möglichkeit in Anspruch genommen hat.“

Welche Ursachen für Nachbarschaftsstreitigkeiten sind aus Ihrer Erfahrung die häufigsten und in wie vielen Fällen können die Parteien eine Einigung erzielen?

„Die Fälle variieren je nach Bezirk, für den man zuständig ist. Wenn es dort kaum Gärten gibt, sind Hecken, die über

den Zaun wachsen weniger ein Problem als beispielsweise Lärm. Es ist also auch eine Frage wie ein Bezirk beschaffen ist und welche sozialen Schichten dort wohnen. Eine genaue Zahl zu erfolgten Einigungen habe ich leider nicht, aber mein Bauchgefühl sagt in etwa 60 %."

Wie nehmen Sie die Gesprächsatmosphäre wahr?

„Die Gespräche sind i.d.R. extrem emotional. Man wendet sich an eine Schiedsperson, wenn die Fronten bereits völlig verhärtet sind. Viele wären ja auch schon längst vor Gericht, müssen dann aber feststellen, dass ein Mediationsverfahren verpflichtend ist. Manchmal sind auch die Anwälte der Parteien anwesend, was sowohl positiv als auch negativ sein kann.“

Könnten Sie die Rolle der Anwälte bei den Schlichtungsgesprächen näher erläutern? Nehmen sie direkten Einfluss im Gespräch und was bewerten sie als positiv bzw. negativ?

„Also zunächst ist festzuhalten, dass die Anwälte keinen direkten Einfluss auf das Gespräch nehmen dürfen. Sie sind als Berater*innen ihrer Mandanten anwesend und können sich zu Besprechungen zurückziehen oder offen mit ihnen kommunizieren. Dies führt dazu, dass sie zwar im Gespräch nichts beitragen, aber ihre Mandanten quasi die Anweisung des Anwalts kommunizieren. Daher gibt es Fälle, in denen ich das Gefühl hatte mit den Streitparteien eigentlich eine Einigung erzielen zu können, jedoch ein Anwalt den Klient*innen zur Blockade instruiert. Was genau im Einzelfall dahintersteckt kann ich nicht genau sagen, da müsste man die Strategie kennen. Für mich als Schiedsrichter ist die Anwesenheit von Personen mit juristischer Expertise aber auch von Vorteil. Wenn wir gerichtsfeste Eini-

gungen aufsetzen, helfen mir die Anwälte bei Formulierungen. Mit diesem verschachtelten Jura-Jargon tue ich mich nämlich immer schwer.“

Erleben Sie auch Gespräche, bei denen die Parteien von Anfang an den Prozess blockieren und eine Einigung ausschließen?

„Selbstverständlich. In diesen Fällen versuche ich aber zumindest ein Gespräch zu starten, was aber zugegebenermaßen in den seltensten Fällen funktioniert. Wenn eine Seite für sich eine Einigung kategorisch ausgeschlossen hat, dann belasse ich es auch bei dem einen Versuch und stelle schnellstmöglich die Papiere aus damit das Angelegenheit vor Gericht verhandelt werden kann.“

Wünschen Sie sich in solchen Fällen manchmal mehr Bereitschaft, zumindest den Versuch einer Schlichtung zu unternehmen?

„Von einem persönlichen Wunsch würde ich noch nicht sprechen aber aus meiner persönlichen Überzeugung heraus ist Kommunikation natürlich immer besser als keine Kommunikation. Vielleicht wäre [dies] aus Sicht der Justiz ein wünschenswerter Aspekt, damit sich die Gerichte nicht mit solch teilweise „Lappalien“ aufhalten müssen und mehr Zeit für schwerwiegende Fälle haben.“

Wie hat sich die Pandemie auf ihr Schiedsamt ausgewirkt?

„Im ersten Lockdown fielen die Schiedsgespräche komplett aus. Als die Sitzungen wieder möglich waren kam eine lange Zeit gar nichts. Dann kam ein großer Schub von Anträgen. Ich glaube während der Phase, wo alle an ihr Zuhause gefesselt waren, kam es zu vielen Streitpunkten. Die Menschen hatten ja kaum noch Ablenkung und verbrachten viel Zeit zu Hause.“



Abb. 4: Wieso ein Umzug keine einfache Entscheidung ist (eigene Darstellung).

Fazit und Ausblick

Wie intime Räume und Beziehungen vor Gericht repräsentiert werden, kann durch die zwei Vertonungen der Feldforschung anschaulich verdeutlicht werden. Durch die Beobachtungen am Amtsgericht stoßen wir auf Transformationsprozesse, die die Kluft zwischen den intimen Räumen und Beziehungen der Prozessbeteiligten auf der einen und dem nüchternen formalen Gerichtsjargon auf der anderen Seite zu überbrücken versuchen. Im Zuge dieser Umwandlung kommt es unweigerlich zu Generalisierungen der Einzelschicksale, da hochemotionale Konflikte nicht ohne in den Gerichtskontext überführt werden können. Durch die gewonnenen Einblicke in die alltägliche, geradezu banale Konstellation der Nachbarschaft ist es uns möglich, Rückschlüsse über die Akteur*innenkonstellation zu ziehen. Die Nachbarschaft als intimer Raum setzt sich im großen Maßstab aus Nachbar*innen zusammen die, mindestens räumlich, teilweise sozial, miteinander interagieren. Geht man ins Detail, so kann weiter aufgeschlüsselt werden. Kinderlose Eheleute wohnen neben Familien oder junge Singles neben alleinstehenden Rentner*innen. Es bietet sich also an, die Nachbarschaft auf kleinteiliger Ebene zu betrachten, um den Einzelschicksalen eine würdige Gewichtung zu geben. Auch wird erkennbar, dass das Zuhause als intimer Raum einen komplexen Forschungsgegenstand darstellt, der in diesem Rahmen nur einleitend behandelt werden kann.

Unsere eigenen Eindrücke aus den Verhandlungen und die Informationen aus dem Interview mit der Schiedsperson geben einen Einblick in mögliche Konfliktpunkte. Für eine Einordnung ist hier auf den jeweiligen Kontext zu achten. Die Schiedsperson verhandelt i.d.R. Fälle, die in einer fiktiven Eskalations-Skala niedriger einzuordnen sind als die Nachbarschaftsstreitigkeiten, die wir vor Gericht beobachteten. Grundsätzlich lässt sich aber vermuten, dass in beiden Fällen der Ursprung des Streits häufig in Alltäglichkeiten des Globalen verortet sind. Unter dieser Annahme lässt sich ebenfalls anführen, dass die Streitigkeiten, die die Nachbarschaft verlassen und vor Gericht prozessiert werden, die Extremfälle sind, die sich über Jahre summiert haben. Konflikte, die also noch in dieser Anfangsphase stecken sind erwartungsgemäß seltener im Gerichtsgebäude anzutreffen.

Das Amt der Schiedsrichter*innen bietet Betroffenen eine vom Gesetzgeber verpflichtende Zwischenstation auf ihrem Weg zum Gericht. Die Aussagen der Schiedsperson zeugen von einer positiven Erfolgsquote für das angebotene Mediationsverfahren. Als Lösungsmöglichkeit werden gerichtsfeste Verträge zwischen den Parteien ausgehandelt. Hier bietet sich für zukünftige Forschungen eine Analyse an, inwieweit diese Verträge über die Jahrzehnte eingehalten werden

oder wie oft es zu Vertragsbrüchen kommt. Dabei ist es besonders eindrücklich, dass Schiedsrichter*innen den intimen Raum ihres eigenen Zuhauses für die Gespräche bereitstellen und somit eine deutlich persönlichere, vertrauensvollere und den nachbarschaftlichen Konflikten gerechter werdenden Ort als den globalen Raum des Gerichtssaals bieten.

Aus wissenschaftlicher Sicht herrschte in der bisher zum Thema Nachbarschaft publizierten Literatur eine eher binäre Sichtweise auf der Makro-Ebene vor, bei der das Quartier anhand sozialer und räumlicher Aspekte betrachtet wurde. Das Global Intimate erweitert durch seine hochauflösende Perspektive den Diskurs auf der kleinsten persönlichen Ebene und rückt die einzelnen Akteur*innen und ihr Zuhause, eingebunden in einen größeren Kontext, in das Zentrum der Analyse. Hierdurch eröffnen sich neue Zugänge zur hohen Emotionalität von nachbarschaftlichen Konflikten und es findet eine Sensibilisierung für intime Konflikte im kleinsten Maßstab statt. Weiterhin kann die Nachbarschaft als Ort der Reflektion global-gesellschaftlicher Problemlagen wie z.B. Alkoholismus, Rassismus und Gewalt sichtbar gemacht werden. Auch das intime Zuhause ist ein Ort der Reproduktion und Produktion des Globalen. Disparitäten lassen sich durch das Global Intimate auch im Zuhause erkennen. Als determinierend erfahren wir die Ausprägung der Richter*innen, die anhand der persönlichen Präferenz in den Verhandlungen entweder der Prozessordnung oder den Einzelschicksalen mehr Gewichtung geben. Erkennbar wird außerdem die Bedeutung der Sprache als Machtwerkzeug, zum einen um Zugang zum juristischen Fachjargon zu erhalten, und die Abläufe überhaupt verstehen zu können, und zum anderen, um als Prozessbeteiligte*r adäquat beitragen zu können. Im Zuge einer Selbstreflexion der gewonnenen Eindrücke fragen wir uns, inwieweit man selbst Teil einer solchen Eskalationsspirale werden könnte. Gerade der Umstand, dass jeder Mensch ein*e Nachbar*in ist, scheint das Problem persönlich greifbar zu machen. Durch die Prozessbeobachtung reflektieren wir auch den Stellenwert des eigenen Zuhauses und können nachempfinden, dass dieser intime persönliche Rückzugsort schnell emotional verteidigt wird. Abschließend und für zukünftige Forschungen in dem Bereich, möchten wir auf die schwierige Datenlage hinweisen. Potenzielle Informationsquellen wie Polizei, Gericht und Mieterschutzbund verfügen über keine dedizierten Daten zu Nachbarschaftsstreitigkeiten. Um die Perspektive des Global Intimate mit einem quantitativen Fundament auszustatten, ist eine Datenerhebung an diesen Knotenpunkten zwingend notwendig.

Literatur und Quellennachweise:

- Alfaro, C. F. (2021): Feminist Lefebvre? Understanding Urbanization Through the Global Intimate. *ACME: An International Journal for Critical Geographies*, 20(4), 366-386.
- AK Feministische Geographien Frankfurt (2021): Story Map Femi(ni)zide (<https://arcg.is/0WKmuy>, 16.02.2022).
- Bruckner, E., Schmidt, K. & Walther, C. (2016): Sozialer Zusammenhalt - Kitt in Kommune, Nachbarschaft und Familie.
- Edeka Deutschland (2020) Edeka Nachbarschaftsbarometer (https://verbund.edeka/verbund/edeka_nachbarschaftsbarometer_2020.pdf 16.02.2022).
- Friedrichs, J. (1998): Do Poor Neighbourhoods Make Their Residents Poorer? Context Effects of Poverty Neighbourhoods on Resident. - in: Drilling, M. & Oehler, P. (2016²): Soziale Arbeit und Stadtentwicklung aus einer planungsbezogenen Perspektive. *Forschungsperspektive, Handlungsfelder, Herausforderungen*. 101. -in: Drilling, M. & Oehler, P. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Stadtentwicklung. Wiesbaden. 87 – 109.
- Forrest, R. & Kearns, A. (2001): Social Cohesion, Social Capital and the Neighbourhood. *Urban Studies* 38 (12), 2125 – 2143.
- Gill, N., Allsopp, J., Burridge, A., Fisher, D., Griffiths, M., Paszkiewicz, N., & Rotter, R. (2021): The tribunal atmosphere: On qualitative barriers to access to justice. *Geoforum*, 119. 61-71.
- Hamm, B. (1973): Betrifft: Nachbarschaft. Düsseldorf. -in: Häußermann, H. (Hrsg.): Großstadt. Soziologische Stichworte. Wiesbaden. 173 – 182.
- Harvey, S., Abramsky, T., Mshana, G., Hansen, C. H., Mtielela, G. J., Madaha, F., & Kapiga, S. (2021): A cluster randomised controlled trial to evaluate the impact of a gender transformative intervention on intimate partner violence against women in newly formed neighbourhood groups in Tanzania. *BMJ global health*, 6(7), e004555.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (1992): Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeindendes Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsge- setz - SchAGNRW) (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820110406183566928, 16.02.2022).
- Massaro, V. A., & Williams, J. (2013): Feminist geopolitics. *Geography Compass*, 7(8). 567-577.
- Massey, D. (1993): Questions of locality. -in: *Geography*, 78 (2).142-149.
- Mountz, A., & Hyndman, J. (2006): Feminist approaches to the global intimate. -in: *Women's Studies Quarterly*, 34 (1/2), 446 – 463.
- Parikh, A. (2021): Urban Margins and the Global Intimate. *ACME: An International Journal for Critical Geographies*, 20(4), 341-345.
- Pratt, G., & Rosner, V. (2006): Introduction: The global & the intimate. -in: *Women's Studies Quarterly*, 34 (1/2), 13-24.
- Schnur, O. (2018): (Neue) Nachbarschaft. Skizze eines Forschungsfelds- in: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (Hrsg.): *werk-STADT*, 23. 1 – 12.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Vor dem Amtsgericht erledigte Verfahren in Zivilsachen: Bundesländer, Jahre, Art der Erledigung, Sachgebiete (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> 16.02.2022).
- Uthman, O. A. (2011): Attitudes towards and exposure to intimate partner violence against women in sub-Saharan Africa: contextual effects, neighbourhood variations and individual risk factors. Stockholm.

„Im Namen des Volkes“ – Ist Recht gerecht?

Lena König und Annika Steinbach, Bonn

*Im Rahmen unseres hatten wir die Aufgabe, Gerichtsverfahren zu besuchen. Eher durch Zufall landeten wir in einer Verhandlung des Jugendschöfengerichts, bei der uns erstmalig klar wurde, dass neben den Berufsrichter*innen bei einigen Verhandlungen auch ehrenamtliche Richter*innen beisitzen. Nach anschließender Recherche waren wir von der Anwesenheit von Schöff*innen sehr fasziniert, da alleinig die Berufsrichter*innen - so scheint es - wohl nicht für ein gerechtes Urteil genügen. Auf der einen Seite waren wir begeistert, dass Schöff*innen als Vertreter*innen des Volkes über ein Mitspracherecht verfügen, auf der anderen Seite waren wir irritiert, dass der Einbezug der Bevölkerung überhaupt notwendig ist und dass Personen ohne juristisches Fachwissen an der Urteilsfindung beteiligt werden. Lässt dies schlussfolgern, dass die gesamte Rechtsordnung zu hinterfragen ist? Vertreten Schöff*innen wirklich die Meinung der gesamten Bevölkerung oder erscheint dieses Konzept gerechter als es eigentlich ist? Diese Fragen werden wir nachfolgend aus der Perspektive des Global Intimate betrachten. Anhand von Fachliteratur und Statistiken werden Erfahrungen, Notizen und Vignetten aus zahlreichen Gerichtsbesuchen im Amts- und Landgericht Bonn sowie Interviews mit für die Forschung relevanten Personen in einen globalen Zusammenhang kontextualisiert.*



Dieser Artikel ist auch als virtuelle, interaktive Story Map verfügbar. Zugang über QR-Code oder unter: <https://arcg.is/0iaran0>

Recht und Gerechtigkeit im deutschen Rechtssystem

„Mit verschränkten Armen und entschiedenem, hochmüti-
gem Gesichtsausdruck starrte er der Richterin direkt in die
Augen. Gelassen lehnt er sich immer wieder in seinem
Stuhl zurück und lächelt unbeeindruckt in den Raum hin-
ein. Bei den Aussagen des von ihm beleidigten Polizisten
konnte er nicht anders, als ständig den Kopf zu schütteln
und durch obendrein lautstarkes Lachen, dem Betroffenen
keinen Respekt erweisen – spätestens jetzt war für mich
klar: Der Angeklagte ist schuldig und hat eine harte Strafe
verdient, denn er lernt nicht aus seinen Fehlern und greift
zudem die Menschen an, die uns beschützen und etwas Gu-
tes tun. Der Polizist konnte sich an den gesamten Vorfall er-
innern, außer daran, dass er dem Angeklagten seine Unter-
lagen abschätzig vor dessen Füße geworfen hat; seine Kol-
legin konnte sich plötzlich an nichts mehr erinnern.“

(Vignette von Lena, Jugendschöfengericht Bonn, 2021)

Jeden Tag werden in Deutschland Urteile „im Namen des Volkes“ gesprochen. Das Bundesverfassungsgericht nutzt diesen Ausdruck, um daran zu erinnern, die Grundüberzeugungen des Volkes bei der Rechtsprechung miteinzubeziehen. Er beruht auf dem Prinzip der Volkssouveränität und soll verdeutlichen, dass alle Staatsgewalt (inkl. Rechtsprechung) vom Volk ausgehe (JuraForum, 2021). Trotzdem entspricht das in Gerichtssälen angewandte Recht nicht immer der gefühlten Gerechtigkeit eines Individuums. Vor allem richterliche Entscheidungen, wie Strafzumessungen, widersprechen häufig dem persönlichen Rechtsempfinden und sorgen so für Unverständnis in der Gesellschaft (Hasse, 2018). In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen Recht und Gerechtigkeit zu differenzieren. Recht sind alle Gesetze und gesetzesähnlichen Normen, denen wir im Sinne eines Gemeinwohls unterliegen. Dazu zählen sowohl vom Staat festgelegte Gesetze jeglicher Art, als auch Verhaltensregeln, die in der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert und befolgt werden. Diese sogenannten Ordnungssysteme sollen das Zusammenleben in einer Gesellschaft sicherstellen (bpb, 2020a). Gerechtigkeit hingegen zielt darauf ab, Gleches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Was man als gerecht empfindet, ist von Individuum zu Individuum unterschiedlich und dementsprechend subjektiv (bpb, 2020b).

Richterliche Entscheidungen sollen dennoch für jeden Menschen gerecht und nachvollziehbar sein - aber wie ist das möglich? Was ist gerecht? Was ist ungerecht? Mit dieser Frage müssen sich Richter*innen täglich vor Gericht auseinandersetzen. Bei unserer Recherche sind wir auf einige Urteile gestoßen, die in den Medien und somit in der breiten Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt haben:

- *Ist es gerecht, dass der Raser von Rügen "nur" 39 Monate in Haft kam, nachdem er betrunken vier 18-jährige Menschen getötet hat (Nordwest-Zeitung, 2005)?*
- *Ist es gerecht, dass minderjährige Vergewaltiger nach schwerem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person lediglich einer Bewährungsstrafe ausgesetzt werden (beck-aktuell, 2019)?*
- *Ist es gerecht, dass jemand wegen einer angeblichen Vergewaltigung 15 Jahre in Haft kommt, während ein Pädophiler für mehrfachen Kindesmissbrauch zwei Jahre Bewährung bekommt (Pichler, 2021)?*
- *Ist es gerecht, dass bei der Urteilsfindung nur auf den*die Täter*in geschaut wird, nicht aber die Gefühle und Emotionen der Betroffenen mit einbezogen werden (Gebhardt, 2015; eigene Erfahrungen)?*

Die Definition von Gerechtigkeit und die unterschiedlichen Reaktionen innerhalb der Gesellschaft zeigen, dass diese Fragen nicht einfach zu beantworten sind, da sie - abhängig von den persönlichen Umständen, sowohl gegenwärtigen als auch vergangenen - in jeder Person unterschiedliche Gedanken und Empfindungen hervorrufen. „Gleches gleich und Ungleches ungleich behandeln“ – demnach sind Strafzuweisungen gerecht, wenn vergleichbare Taten vergleichbar bestraft werden. Eine Studie von Volker Grundies vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass in Deutschland große regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis bestehen (Grundies, 2018) (siehe Abb. 1). Das heißt: Die Strafe, die ein*e Täter*in bekommt, ist in der Bundesrepublik nicht allein auf seine*ihr Tat zurückzuführen. Sie ist darüber hinaus signifikant davon abhängig, wo er oder sie verurteilt wird. In der Studie werden 1,5 Millionen Gerichtsentscheidungen (von 2004, 2007 und 2010), aller Amts- und Landgerichte in Deutschland analysiert. Dabei werden die Schwere der Tat, Vorstrafen, mildernde Umstände, sowie das Alter, die Nationalität und das Geschlecht des Täters/der Täterin berücksichtigt. Nicht beachtet wurden Urteile zum Ausländer*innen- und Asylrecht. Außerdem wird auf die abstrakte Strafdauer zurückgegriffen, die nicht zwischen Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. mit oder ohne Bewährung unterscheidet. Grundies (2018) argumentiert, dass diese Reduzierung „systematisch vertretbar (§ 43 StGB Entsprechung von Geld- und Freiheitsstrafe) wie auch empirisch angemessen“ sei (Grundies, 2018, 295-316). Der Studie zufolge werden in der Bundesrepublik beträchtliche Differenzen bezüglich strafrechtlicher Sanktionen festgestellt.

Die nachfolgende Karte zeigt alle Landgerichtsbezirke in Deutschland. Diese sind, jeweils farbig nach ihrer Abweichung von der bundesweit durchschnittlichen Strafdauer differenziert, dargestellt. Die Ergebnisse der Studie sind eindeutig: die Dauer der verhängten Strafen weichen durchschnittlich bei gleichen Delikten und gleichen Vorstrafen zwischen einzelnen Gerichtsbezirken um 15 Prozent voneinander ab. In Baden-Württemberg und in großen Teilen Nord-Deutschlands wird eher zu mildereren Strafen geegriffen, während in Bayern härter sanktioniert wird. Grund für diese regionalen Unterschiede sind insbesondere ein weit gefasster Strafrahmen sowie mangelnde gesetzliche Strafzumesungsregeln (Grundies, 2018; Kaspar, 2018; Ziegler u. Pauly, 2018; Fiebig, 2019).

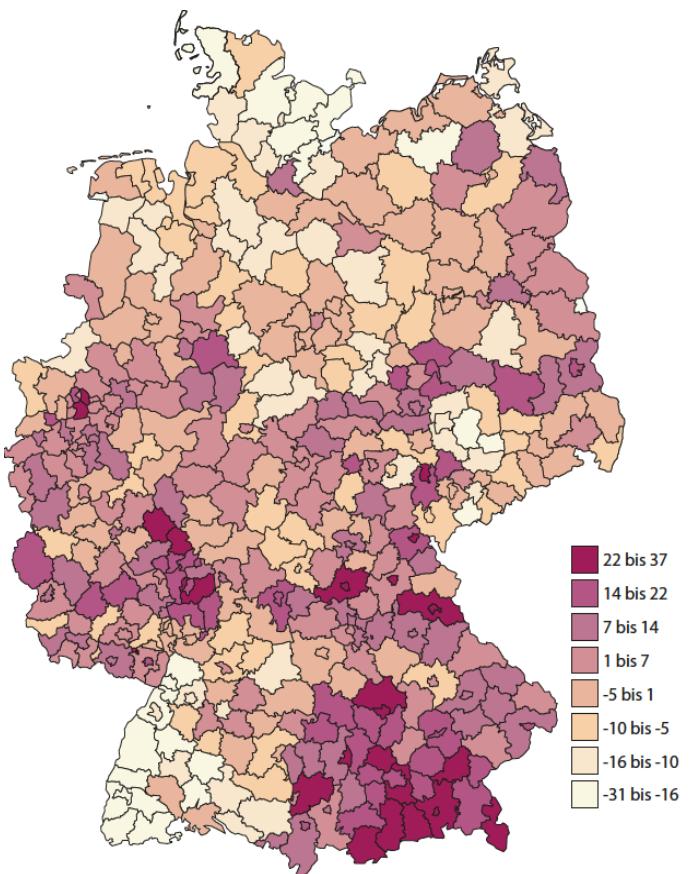


Abb. 1: Abweichungen in den einzelnen Gerichtsbezirken von der bundesdurchschnittlichen Sanktionshärte (für alle Delikte) (in %) (Quelle: Kaspar, 2018).

Betrachtet man beispielsweise §212 des Strafgesetzbuches „Totschlag. (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.“, wird einerseits deutlich, dass der Härtegrad der Bestrafung bei einer Tat sehr variieren kann und darf, sowie andererseits die Formulierung „in besonders schweren Fällen“ doch sehr vage formuliert ist. Die in §46 niedergeschriebenen Grundsätze der Strafzumessung beinhalten zwar einige der Orientierung dienlichen Punkte wie die „Beweggründe und Ziele des/der Täter*in, der aufgewendete Wille, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Täter*in, das Verhalten nach der Tat sowie die Bemühungen, den Schaden wieder gutzumachen“, dennoch führen die Persönlichkeit, die Erfahrungen und andere individuelle Einflüsse des*der Richter*in zu unterschiedlichen Abwägungen hinsichtlich des Strafmaßes (Kaspar, 2018). Die Richter*innen werden von der Gesetzgebung in gewissem Maße allein gelassen und „stehen vor einer praktisch nicht zu bewältigenden, aber täglich zu erledigenden Aufgabe“ (Feltes, 2013). Um dennoch ein möglichst gerechtes Urteil sprechen zu können,

greifen die Richter*innen auf bereits verurteilte, vergleichbare Fälle zurück (ebd.). Doch eben dies führt unter anderem zu den auf der Karte erkennbaren lokalen Unterschieden. Es wird von einer justizproduzierten Realität gesprochen, welche sich aus mit der Zeit verfestigten Traditionen in dem Verfahren von Urteilssprechungen regional unterschiedlich ausgebildet hat (Rottleuthner-Lutter u. Rottleuthner, 1989). Problematisch ist hierbei, dass die Ungleichheiten in den einzelnen Regionen Deutschlands auch teilweise mit einer Entlegitimierung des gesamten Strafrechts einhergehen, da Entscheidungen somit arbiträr erscheinen. Werden nun aber Vertreter*innen der Bevölkerung bei dem Ermessen der Härte eines Strafmaßes miteinbezogen, so ergibt sich die Chance, zu einer ohne durch traditionelle Praxis beeinflussten, gerechten Entscheidung zu gelangen. Dass die Bevölkerung auch nicht frei von äußeren Einflüssen ist, ist nicht zu vernachlässigen; der gesetzlich festgesetzte Strafrahmen unterbindet jedoch die teilweise gefürchtete Punitivität der Bevölkerung (Feltes, 2013).

„Das Opfer hat lebenslänglich; der Täter hat seine Strafe irgendwann verbüßt“

Nicht nur die unterschiedliche Strafzumessung je nach Landgerichtskreis stellt die Gerechtigkeit innerhalb des Gerichtssaals in Frage. In Gerichtsverhandlungen steht eine Sache im Vordergrund – der*die Täter*in. Wie sehen die persönlichen Hintergründe des*der Täter*in aus? Wie sind die Wohnverhältnisse? In welchem Umfeld bewegt er*sie sich? Welche Umstände haben zu der Tat geführt? Möchte er*sie etwas an seiner*ihrer Situation ändern? Ist er*sie bereit dazu, alles dafür zu tun, dass sich seine*ihrer Tat nicht wiederholt? – Fragen über Fragen, die während einer Verhandlung ganz klar den*die Täter*in in den Mittelpunkt stellen. Doch sollte nicht die Person, die leidet, der Gerechtigkeit widerfahren sollte, dort stehen? Neben der juristischen Be trachtung einer Straftat sollte viel stärker hervorgehoben werden, was die Straftat für das Opfer bedeutet, wie sich das Opfer fühlt und wie es darunter leidet (Kerezsi, 2005). Wenn beispielsweise bei einem Einbruch kein Eigentum entwendet wurde, so kann das Opfer dennoch ein Trauma erleiden: Die Betroffenen fühlen sich nicht mehr sicher zuhause (Polizei Dein Partner, o.J., Interview mit Paul). In der Praxis gibt es auch einige Richter*innen, die auf die betroffene Person eingehen, es könnte aber sicherlich ausgeprägter sein. Schon bei der Befragung des*der Täter*in, der Zeug*innen könnten die Richter*innen ihre Fragen so stellen, die Verhandlung so steuern, dass die Belange des Opfers stärker miteinbezogen werden (Interview mit Lukas). Das Opferschutzgesetz, das Zeugenschutzgesetz, Opferrechtsreformgesetze und Gesetze zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sind verschiedene Regelungen, die die

Position des Opfers in Strafverfahren verbessert, als opferzentralisiert können die Verfahren jedoch nicht betitelt werden (Weisser Ring, 2022). Schon in den Ausbildungen der Richter*innen müsste diesen die Sicht des Opfers nähergebracht werden, um gerechtere Entscheidungen treffen zu können (Interview mit Lukas).

Doch diese Vernachlässigung der Opferrolle findet man nicht nur in den Gerichtsverhandlungen selbst. Auch die Medien, die Berichterstattungen zu Verbrechen, sind stets täterzentriert. Die primäre Aufgabe ist sicherlich, den Bürger*innen mögliche Gefahren oder potenziellen Täter*innen die Folgen ihrer Taten aufzuzeigen. Tatsächlich sorgen Berichterstattungen aber oftmals dafür, dass Täter*innen eine Bühne gegeben wird - die Betroffenen und deren Leiden rücken dagegen eher in den Hintergrund (BMJ, 2022; Weisser Ring, 2022). Darüber hinaus haben die Medien einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang einer Verhandlung und die Wahrnehmung einer Tat bzw. einer Gerichtsentscheidung innerhalb der Gesellschaft. Eine tiefgreifendere Auseinandersetzung mit diesem Thema würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten. In diesem Zusammenhang ist eine Publikation der Autoren Herr Kepplinger und Herr Zerback empfehlenswert. In ihrem Artikel „Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte“ untersuchen sie „wie Medienberichte den Ablauf und das Ergebnis von Strafprozessen beeinflussen“ (Kepplinger u. Zerback, 2012, 1).

Gegenstand der Forschung – Das Schöff*innenamt

Um lebensnahe Urteile zu fällen und die Lücke zwischen richterlichen Entscheidungen und dem persönlichen Rechtsempfinden zu schließen, werden in Gerichtsverhandlungen beim Amts- und Landgericht Schöff*innen einbezogen (Amtsgericht Bonn, 2022). Man unterscheidet zwischen Haupt-, Hilfs-, und Ergänzungsschöff*innen. Hilfsschöff*innen kommen zum Einsatz, wenn ein*e Hauptschöff*in kurzfristig nicht an einer Verhandlung teilnehmen kann. Ergänzungsschöff*innen wohnen als „stille Beisitzer*innen“ Verhandlungen bei, die über einen längeren Zeitraum andauern. Falls ein*e Hauptschöff*in unerwartet ausfällt, treten sie an die Stelle des*der Hauptschöff*in. Die sogenannten ehrenamtlichen Richter*innen sollen stellvertretend für das Volk agieren. Sie tragen weder eine Robe, noch haben sie eine juristische Ausbildung und stellen somit die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft her. Ziel ist das Sprechen lebensnaher Urteile, die für alle Menschen verständlich und nachvollziehbar sind, um das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsprechung zu stärken (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 2018).

Auf das Schöff*innenamt kann sich, bei Erfüllung bestimmter Kriterien, jede*r deutsche Staatsbürger*in bewerben. Um ein*e Schöff*in zu werden, darf der*die Bewerber*in

nicht jünger als 25 und nicht älter als 69 Jahre alt sein (DVS, 2020). Ausgeschlossen von einer Berufung zum*zur Schöff*in sind Personen, welchen eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bevorsteht sowie Personen, welche sich in einem Ermittlungsverfahren mit der Möglichkeit des Verlustes der Fähigkeit zur Ausübung eines Schöff*innenamtes befinden. Ungeeignet für ein Schöff*innenamt sind jene Personen, „die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind, die in Vermögensverfall geraten sind sowie Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, verbeamtete Personen, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können, Richter*innen, Beamt*innen der Staatsanwaltschaft, Notar*innen, Rechtsanwält*innen, gerichtliche Vollstreckungsbeamt*innen, Polizeivollzugsbeamt*innen, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer*innen, Religionsdiener*innen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind“ (Ministerium der Justiz NRW, 2022). Sollten sich zu wenige Personen auf das Amt bewerben, so werden ausgewählte Personen zwangsverpflichtet. Nur Wenige können das Amt im Falle einer erzwungenen Berufung ablehnen (Ministerium der Justiz NRW, 2022). Obwohl Schöff*innen im Bundesverfassungsgericht anerkannt sind, stößt ihre Anwesenheit bei Verhandlungen nicht bei allen Beteiligten auf Verständnis und Wohlwollen. Wie bereits erwähnt, ist die Stimme eines*einer Schöff*in gleichzusetzen mit der des*der Richter*in. Vor allem Berufsrichter*innen sprechen sich öffentlich gegen eine Beteiligung von Schöff*innen bei Gerichtsverhandlungen aus. Die Gründe für ihre Einwände und Vorbehalte sind vielfältig. Einerseits werfen sie den Lai*innen fehlende Fachkenntnis vor, ohne die sie nicht fundiert entscheiden könnten. Darüber hinaus sprechen sie den durch Schöff*innen entstehende Mehraufwand an, der zusätzliche Kosten verursacht und die Verhandlungen verlängert. Ein*e Gesprächspartner*in erwähnt, dass es durch mögliches Fehlverhalten eines*einer Schöff*in während der Verhandlung zu einem Abbruch und anschließender Vertagung des Verfahrens kommen könnte. Dies würde wiederum zu steigenden Kosten und einer erhöhten emotionalen Belastung der*des Angeklagten und der Zeug*innen führen (Interview mit Mia). Außerdem wird den Schöff*innen vorgeworfen, emotional zu stark involviert zu sein und aus diesem Grund keine unvoreingenommenen Urteile fällen zu können. Die Gespräche mit Schöff*innen bestätigen, dass es ihnen nicht immer leichtfällt, Neutralität zu bewahren (siehe Kapitel „Neutralität – ist dies überhaupt möglich?“).

Methodisches Vorgehen

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf eigenen gerichtsethnographischen Arbeiten sowie einer ausführlichen Literaturrecherche aus den Fachbereichen der Geographie, Soziologie und Kriminologie. Seit November 2021 werden Teilnehmende Beobachtungen in insgesamt neun Prozessen zu Strafsachen vor dem Schöffengericht im Amts- und Landgericht in Bonn durchgeführt, protokolliert und anschließend qualitativ ausgewertet. Neben zahlreichen Beobachtungen, die wir in Form von Vignetten niederschreiben, können Gespräche mit Schöff*innen und weiteren für unsere Forschung relevanten Personen geführt werden. Insgesamt werden acht (Kurz-) Interviews mit Schöff*innen geführt, sei es nach einer Verhandlung vor dem Gerichtsaal oder nach persönlicher Anfrage per Telefon. Neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöff*innen sind sie von Berufs wegen als Lehrer*in, Dozent*in, Soziolog*in, Direktor*in, sowie als ehrenamtliches Mitglied bei den Grünen, tätig. Darüber hinaus konnten wir ein Mitglied des Weissen Rings und ein Mitglied des Landesverbandes für Schöff*innen für ein Gespräch gewinnen. Erstere*r bot uns vor allem Einblicke in die Perspektive des „Opfers“, während letztere*r uns über das System Schöff*innenamt aus erster Hand informieren und aufklären könnte. Beide sind selbst auch als Schöff*in tätig. Im Sinne einer Anonymisierung wurden die Namen der Interviewpartner*innen durch Pseudonyme ersetzt. Des Weiteren werden Mitarbeiter*innen der Stadt Bonn und des Landgerichts Bonns kontaktiert, um nähere Angaben zu der Diversität der Bewerber*innen für ein Schöff*innenamt zu erfahren. Zwar können wir dadurch eine Liste mit den Berufen der aktuellen Hauptschöff*innen erhalten, eine aus Datenschutzgründen erforderliche Anonymisierung der Liste führt jedoch zu einer Verminderung der Aussagekraft.

Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass diese qualitative Herangehensweise keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zulässt und somit nicht repräsentativ ist. Aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens und der Schwierigkeit, andere Personengruppen für ein Interview zu akquirieren (diesbezüglich laufen noch weitere Anfragen, bspw. an einige Opferanwält*innen), haben wir unseren Fokus auf die Erfahrungen und Empfindungen der Schöff*innen selbst gelegt.

Rechte und Privilegien der Schöff*innen

Laienrichter*innen haben bei den Abstimmungen im Beratungszimmer das gleiche Stimmrecht wie Berufsrichter*innen. Eins ist den Berufsrichter*innen dennoch voraus - sie haben Einsicht in die Akten, die Schöff*innen nicht. Sie haben allerdings das Recht, kurz vor einer Verhandlung über das Thema des Verfahrens und den*die Angeklagte*n aufgeklärt zu werden. In diesem Zusammenhang können sie sich

nach ihnen unbekannten juristischen Begriffen erkundigen. Während einer Verhandlung haben sie anschließend das Recht, sich aktiv zu beteiligen und Fragen zu stellen (Ministerium der Justiz NRW, 2022). Dementsprechend können sie die Verhandlung in eine bestimmte Richtung lenken, weil sie aufgrund persönlicher Einstellungen und Interessen möglicherweise einige Aspekte stärker hinterfragen als die Berufsrichter*innen. Aus den Interviews und den Besuchen im Gericht geht jedoch hervor, dass die Wenigsten von diesem Recht Gebrauch machen und Fragen an Angeklagte oder Zeug*innen stellen. Lediglich eine*r der Interviewten Schöff*innen gab an, dass "sie*er es bedauere, dass die Schöff*innen sich nicht genug einmischen" und somit "ihr Recht, sich aktiv in Prozesse einzubringen nicht nutzen" (Interview mit Luisa).

"Die Schöff*innen haben die meiste Zeit die Arme verschränkt. - Der Schöffe sah sehr müde aus. - Die Schöffin hatte zum Schluss ihr Handy in der Hand. - Beide Schöff*innen versuchten, bei der Konversation zwischen dem Anwalt und dem Richter zuzuhören. Nach einer kurzen Zeit jedoch drehte sich der Schöffe in seinem Stuhl hin und her und guckte aus dem Fenster. - Der Schöffe starrte die meiste Zeit an die Decke. - Der Schöffe machte sich stets Notizen, die Schöffin hingegen gar keine, sie schaute immer wieder aus dem Fenster. - Immer wieder schaute die Schöff*in auf ihre Uhr."

(Vignette von Lena, Amts- und Landgericht Bonn, 2022)

Aus den Gesprächen geht hervor, dass das Mitspracherecht der Schöff*innen vor Gericht nicht allein von den Schöff*innen selbst abhängig ist. Unsere Gesprächspartner*innen berichten, dass sie, je nach Richter*in, unterschiedlich stark in die Urteilsfindung einbezogen werden. Das hängt laut ihren Aussagen damit zusammen, wie viel Spielraum die Richter*innen ihnen in Bezug auf das Strafmaß lassen. Ähnliches zeige sich auch in den Gesprächen im Beratungszimmer. Während einige Richter*innen zuerst die Schöff*innen zu Wort kommen lassen, geben andere zunächst ihre eigene Einschätzung ab (Interview mit Paul). Hier liegt es jedoch auch in der Hand des*der Schöff*in, sich von der durch die fachliche Expertise hervorgerufene Autorität des*der Richter*in nicht beeindrucken zu lassen und die eigene Meinung und Erfahrung zu kommunizieren. Denn obwohl sie als Lai*in in Bezug auf juristisch festgesetzte Gegebenheiten zu einer Urteilssprechung befugt sind, bedeutet dies nicht, dass ihre Einschätzung weniger Wert hat. Tatsächlich kann einem als Lai*in diese Macht, für Menschen lebensverändernde Entscheidungen zu treffen, auch Angst machen (Deutschlandfunk Kultur, 2014; Interview mit Luisa). Dies

sollte jedoch kein Grund dafür sein, sich in Diskussionen zurückzunehmen.

Wer wird Schöff*in und warum?

Alle Gesprächspartner*innen machen die Angabe, dass es in ihrer Zeit als Schöff*in nicht oft vorgekommen sei, dass ihre Meinung stark von der des Richters*der Richterin abweiche. Dies lässt vermuten, dass Schöff*innen, beispielsweise ihres Berufs oder ihrer sozialen Schicht wegen, eher die Sicht des*der Richter*in als die des*der Täter*in nachvollziehen und -empfinden können. In einigen Fachgerichten müssen Schöff*innen unter anderem aus diesem Grund besondere berufliche Qualifikationen mitbringen. „Über Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts entscheiden [beispielsweise] neben Berufsrichter[*innen] auch Vertreter[*innen] aus der Landwirtschaft als ehrenamtliche Richter[*innen]“ (DVS, 2020 o.S.). Besondere Auslesekriterien vorzusehen und fachkundige Schöff*innen einzusetzen, ist demnach auch bei Verhandlungen zu Strafsachen noch einmal zu überdenken. Dieses Verfahren würde allerdings nicht die gewünschte Diversität und Repräsentation der Gesellschaft durch Schöff*innen gewährleisten. Um diese zu erhöhen und mögliche Zwangsverpflichtungen zu vermeiden könnte dementsprechend, vor der nächsten Amtsperiode, mehr Aufklärungsarbeit in der breiten Öffentlichkeit geleistet werden.

Bei der Aufstellung der Listen soll idealerweise darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Gesellschaft nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die gesamte Bevölkerung repräsentiert werden (Lieber, 2011). Entgegen den Aussagen des Landesverbands für Schöff*innen und der Stadt Bonn, sind wir aufgrund unserer eigenen Beobachtungen nicht davon überzeugt, dass die Schöff*innen "einen Querschnitt der [...] Bevölkerung" (Informationen von Stadt Bonn 2022) darstellen.

Zwar hat die Kontaktperson der Stadt Bonn darauf hingewiesen, dass vermehrt sich im Ruhestand befindliche Personen ein Schöff*innenamt übernehmen, der Anteil jedoch nicht signifikant hoch sei. Die uns zugesandte Liste mit den aktiven Hauptschöff*innen bestätigt jedoch einen vermehrten Einsatz von Rentner*innen; der Anteil liegt aktuell bei etwa 16 Prozent. Die Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes und insbesondere verbeamtete Personen sind ebenfalls vermehrt aufgelistet; der Anteil liegt auch hier knapp über 16 Prozent. Allerdings beruht die Liste mit den ausgeübten Berufen lediglich auf den Angaben der ehrenamtlichen Richter*innen und sind somit unterschiedlich präzise. Begriffe wie "Angestellte" oder "Heilberuf" worunter sowohl Pfleger*innen als auch Ärzt*innen verstanden werden können, mindern die Aussagekraft. Für uns ist auffällig, dass lediglich ein*e Student*in und ein*e Auszubildende aufgeführt sind.

Zwar lässt sich daraus nicht automatisch schließen, dass der Anteil an jungen Menschen sehr gering sein muss, es könnte aber ein Indiz dafür sein.

Auch Erfahrungen der Gesprächspartner*innen und ihrer Berufsgruppen unterstützen die Annahme, dass in Realität nicht alle Altersklassen, Berufsgruppen und soziale Stellungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Das könnte unter anderem daran liegen, dass für das Schöff*innenamt nicht ausreichend geworben wird. Als wir beispielsweise von unserem Forschungsprojekt in unserem Familien- und Freundeskreis erzählen, werden wir mit sehr viel Unkenntnis über das Thema konfrontiert. Die Gesprächspartner*innen selbst sind auf das Amt aufmerksam geworden, weil ihnen entweder eine Person aus ihrem Bekanntenkreis davon erzählt hat oder aber ihr* Arbeitgeber*in dafür geworben hat. Unterschiedliche Gründe führen letztendlich dazu, dass sie sich freiwillig auf das Schöff*innenamt bewerben. „Das Interesse an Juristerei“, „die positiven Erfahrungen aus dem Bekanntenkreis“, „die Dankbarkeit dem Staat gegenüber“, „der Dienst an der Gesellschaft“, „der Zweck, etwas gesellschaftliches relevantes zu tun“ sowie „das Gefühl etwas zu bewirken“ sind nur eine Auswahl der Beweggründe für die Übernahme des Schöff*innenamtes (Interviews mit Anna, Mia, Paul und Timo). Doch gerade die letzten vier Punkte sind nicht unkritisch zu bewerten. Hier lässt sich ein Vergleich zu dem Phänomen des White Saviorismus ziehen, welcher sich mit den Aktivitäten privilegierter Weißen Menschen in Ländern des Globalen Südens auseinandersetzt. Aufgrund tief verankerter Überzeugungen, wahrscheinlich selten mit negativen Absichten, erheben Teile der Gesellschaft des Globalen Nordens den Anspruch, Entwicklungs-, Aufklärungs- oder Hilfsarbeit durchführen zu können (Brückewind, 2020).

Insgesamt lassen sich somit für uns zwei Schlüsse ziehen: Das Wissen darüber, dass das Schöff*innenamt überhaupt existiert ist nicht gleichermaßen verteilt. Somit ist auch der Zugang zu dem Schöff*innenamt nicht als gerecht verteilt einzustufen. Die zweite wichtige Erkenntnis ist für uns, dass bestimmte Personengruppen stärker zu einer Übernahme eines Schöff*innenamtes neigen. Dies bestätigt auch unsere Vermutung des Vorhandenseins einer Art des Phänomens des White Saviorisms. Personen wie Renter*innen mit großen zeitlichen Ressourcen und Personen des Öffentlichen Dienstes, die grundsätzlich der Mittel-, teilweise sogar der Oberschicht, zugeordnet werden, werden häufiger als Schöff*innen eingesetzt (Destatis, 2021, 277). Dies scheint ebenso bei Personen, welche aufgrund ihrer beruflichen, aber auch privaten Erfahrungen viele soziale Kontakte knüpfen und Teile eines Netzwerkes sind (Interviews). Es ist also fraglich, ob jene Personen überhaupt dafür geeignet sind, Entscheidungen über das zukünftige Leben von Menschen treffen zu können und zu dürfen, mit denen und mit

deren Lebensumständen sie kaum bis keine Berührungs-punkte haben. Nach dem von Robert K. Merton entwickelten Konzept der Anomie, besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und Sozialstruktur (Wickert, 2022). Die Position innerhalb der Gesellschaft beeinflusst laut Merton, „die Möglichkeit der Realisierung gesellschaftlich vermittelter Ziele“ (Mehlkopf, 2011). Somit sind es einerseits häufig strukturelle Bedingungen, die Kriminalität erst hervorbringen und andererseits strukturelle Bedingungen, die das Privileg eine Amtsübernahme bedingen. Ein*e Interviewpartner*in teilte uns mit, dass „man mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu tun hat [...] und wir in unserer Blase keine Ahnung haben in welchen Konstellationen Schwerbrecher leben, mit welchen Bürden sie leben müssen“ (Interview mit Luisa). Teilweise sind sich die Schöff*innen also darüber bewusst, dass sie sich in struktureller Hinsicht von den Angeklagten unterscheiden. „Das ist auch einer der Gründe Schöff*in zu sein, um sich ein realistisches Bild von der sehr ausschnitthaften Einsicht in gesellschaftliche Abläufe, die wir studieren, zu machen“ (Interview mit Luisa) – Die Schöff*innen sind also einerseits von „dem Anderen“ fasziniert, trauen es sich auf andererseits aber auch zu, ein Urteil fällen zu können (Reuter, 2002).

Vor- und Nachteile des Schöff*innenamtes

Zuvor ist bereits deutlich geworden, dass richterliche Entscheidungen nicht immer mit dem persönlichen Gerechtigkeitsempfinden übereinstimmen. Schöff*innen können dem entgegenwirken - sie können die Akzeptanz der Urteile innerhalb einer Gesellschaft und die Transparenz der Justiz erhöhen. Die Anwesenheit von Schöff*innen im Gericht und damit der Einbezug der Gesellschaft in richterliche Entscheidungen sorgt dafür, dass Urteile im Sinne einer gesellschaftlichen Verantwortung gefällt werden. Darüber hinaus können sie Berufsrichter*innen aus ihrem alltäglichen Trotz und ihrem Wunsch, die Verhandlungen so schnell wie möglich abzuschließen herausholen, indem sie mehr Interesse an den Personen an sich und dem Tathergang zeigen. Durch die Anwesenheit der Laienrichter*innen im Gericht werden die Berufsrichter*innen gezwungen, den Fall noch einmal verständlich zu erläutern und aus ihrer juristischen Denkweise herauszutreten (Schecke, 2020; Interviews). Durch die Diskussion im Beratungszimmer, die ohne Schöff*innen nicht stattfinden würde, findet ein Austausch statt, der neue Blickwinkel eröffnet. Auch der Fakt, dass sie vor der Verhandlung nichts über den kommenden Fall wissen und keine Akteneinsicht haben, lässt sie neutral in die Verhandlung gehen. Während Richter*innen ihre Entscheidungen hauptsächlich auf die Rechtsgrundlage stützen, entscheiden Schöff*innen intuitiv. Sie urteilen eventuell nicht allein auf

Grundlage der Fakten, sondern auch anhand ihrer Eindrücke der Personen während der Verhandlung und persönlichen Erfahrungen (Interviews).

Das klingt vorerst positiv, kann aber bei näherer Betrachtung auch Nachteile mit sich ziehen. Die Entscheidung der Schöff*innen basiert lediglich auf ihrer Wahrnehmung eines einzelner Momente und Augenblicke. Wir alle wissen – Jede*r von uns, darunter auch (ehrenamtliche) Richter*innen und Angeklagte, erlebt auch schlechte Tage. Könnte es aus diesem Grund sinnvoll sein, auch Schöff*innen im Vorfeld eine Einsicht in die Akten zu gewährleisten? Schöff*innen übernehmen stellvertretend für das Volk ein ehrenamtliches Richter*innenamt, sodass ihnen eine gewisse Form von Macht zukommt. Eine Macht, die sie nutzen können, um ihre eigenen Einstellungen und Interessen und die des Volkes darzustellen. Sowohl die Täter*innen als auch die Opfer einer Straftat werden demnach im Sinne der Gesellschaft bestraft bzw. ihnen wird zu Gerechtigkeit verholfen.

Man würde meinen, es gäbe nur Vorteile für die Schöff*innen, die sich durch ihr Amt ergeben – tatsächlich bringt es aber auch einige Nachteile mit sich. Die Wahl zum*zur Schöff*in ist verbindlich – ohne triftigen Grund gibt es kein Zurück, es besteht bei jeder Sitzung Anwesenheitspflicht. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € zuzüglich der dadurch entstehenden Kosten verhängt werden (Ministerium der Justiz RLP, 2018). Dies stellt manche Menschen jedoch vor ein paar Herausforderungen: die Urlaubsplanung wird schwierig, die Kinderbetreuung ist nicht immer gesichert, nicht jede attestierte Krankheit ist ein Grund eine Sitzung auszulassen. Selbstständige müssen nach einem langen Sitzungstag ihre Arbeiten am Abend nachholen. Alles in allem besteht eine

geringe Flexibilität. Und diese Flexibilität wäre nicht nur im Hinblick auf die einzelnen Schöff*innen wichtig, sondern auch auf das gesamte System Schöff*in. Wer wenig Zeit hat, dem ist das Schöff*innenamt vielleicht zu viel, wer viel Zeit hat, der übernimmt das Amt. Doch sind dies immer die Personen, die die Stimme des Volkes vertreten können, um gerecht zu urteilen? Es ist zwar so, dass die Schöff*innen zu Beginn des Jahres alle Verhandlungstermine genannt bekommen, nicht jedoch die Folgetermine. Darüber könnte auch der*die ein oder andere Arbeitgeber*in verärgert sein. Zwar hat ein*e Arbeitgeber*in hier kein Mitspracherecht und muss das Ehrenamt als Schöff*in akzeptieren, indirekt sind Benachteiligungen für den*die Schöff*in aber nicht auszuschließen. Schöff*innen können unter Umständen auch einige Ängste erfahren: zum einen stehen sie unter Druck, Befangenheiten offen darzulegen, da ihnen ansonsten Ordnungsgelder drohen; zum anderen kann eine selbst empfundene Befangenheit auch von der*dem Richter*in als nicht groß genug wahrgenommen werden und der*die Schöff*in muss unter Unwohlsein an der Verhandlung teilnehmen. Zudem werden auch die Namen der Schöff*innen bei den Verhandlungen offengelegt, was Schöff*innen teilweise ein ungutes Gefühl bereitet. Dennoch handelt es sich um ein sehr privilegiertes System, bei dem die Ehrenamtlichen vergleichsweise hoch entlohnt werden. Pauschal beläuft sich die Entschädigungssumme auf rund sechs Euro pro Stunde. Hinzu kommen Entschädigungen für Fahrtkosten und Verdienstausfall. Letzterer basiert auf dem Bruttomonatseinkommen der Schöff*innen (ARAG, 2015; Ministerium der Justiz RLP, 2018). Unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen den einzelnen Bundesländern sind nicht auszuschließen.



Abb. 2: Comic, nachgestellte Szene vor Gericht (eigene Darstellung)

Neutralität? - Ist dies überhaupt möglich?

„Natürlich gibt es Dinge, die einem bei einer Entscheidung über das Strafmaß positiv oder negativ stimmen - das musst du ausklammern“ (Interview mit Lukas) - Leichter gesagt als getan. Ausdrucksweisen, Körpersprache und Mimik sind alles Aspekte, die die Haltung und somit auch den Härtegrad einer Strafe beeinflussen können. Es wird zwar der Anspruch erhoben, neutral und unvoreingenommen zu sein - persönliche Erfahrungen und Moralvorstellungen gänzlich auszublenden scheint aber unmöglich zu sein.

Die vorangegangene Szene (s.

) zeigt, dass Menschen dazu neigen, bewusst, aber auch unbewusst, Vorverurteilungen in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Einschneidende Ereignisse können natürlich dazu führen, dass man aufgrund von Befangenheit von Verhandlungen ausgeschlossen wird. Schon allein die Vorstellung, dass man selbst Opfer der zu verhandelnden Straftat sein könnte, kann zu einem Wunsch nach einem härteren Strafmaß führen. Gerade Straftaten, die Kinder in eine Opferrolle bringen, können nur schwer neutral eingeschätzt und bewertet werden. In solchen Fällen kann es passieren, dass die eigenen Emotionen schlecht von dem Härtegrad der Strafe getrennt werden können. Auch in Bezug auf Jugendliche nehmen die eigenen Erfahrungen, aber auch die durch das Umfeld geprägten Einstellungen einen Einfluss. Einerseits spricht man Jugendlichen teilweise zu, dass sie „noch jung sind und es nicht besser wissen“, andererseits wird ihnen ihre Unbedachtheit teilweise auch vorgeworfen, da sie „*re-sistent gegen alles sind*“ (Interview mit Max). Gerade die Wiederholung einer Straftat scheint einige Schöff*innen dazu zu veranlassen, ein härteres Strafmaß zu fordern. Sie sind der Überzeugung, dass man in Wiederholungsfällen ein deutliches Zeichen setzen müsse, damit es nicht zu einer erneuten Straftat kommt. Andere haben einen anderen Ansatzpunkt: Welche Ursachen bewegen einen Menschen dazu, wiederholt eine Straftat zu begehen? „*Kriminalität entsteht aus der Not heraus*“ (Interview mit Luisa) - strukturelle Probleme sind oftmals der Ursprung eines Verbrechens:

- „*Rassismus habe ich bisher bei keinem Schöffen gesehen - natürlich merkt man aber, dass manche Leute auch eine unterschiedliche Meinung zu Mitbürgern mit Migrationshintergrund haben als ohne*“ (Interview mit Lukas) - Diese Aussage hat uns ein wenig irritiert und verdeutlicht, wie stark Voreingenommenheiten in uns sind, ohne dass wir uns darüber bewusst sind. Beispielsweise kann ein Name, eine bestimmte Mimik, an negativ behaftete Personen erinnern oder auch Eigenschaften, mit denen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht negative Assoziationen verbunden sind, zu einem strengeren Strafmaß führen.
- „*Ich werde nie wieder betrunken Auto fahren, ich werde sowieso nie wieder etwas trinken, ich werde ein besserer Mensch sein, das hat mich jetzt wachgerüttelt*“ (Interview mit Lukas) - große Versprechungen wirken schnell

unglaublich. Juristisch perfekt formulierte Aussagen klingen nicht ehrlich, nicht von Herzen. Diese Glaubwürdigkeit in den Aussagen darzulegen, ist entscheidend für den Ausgang einer Verhandlung. Hierbei kommt der positive Effekt der Schöff*innen besonders stark zur Geltung: Sie entscheiden aus dem Bauch heraus, ob sie dem*der Angeklagten, dem*der Zeug*in Glauben schenken. Auffällige Gestiken, optisches Herausstechen und zu selbstsichere Aussagen können jedoch schnell zu einem Nachteil für die Angeklagten bzw. die Zeug*innen werden.

An dieser Stelle erscheint es uns wichtig, ausgewählte Stereotype und Vorurteile in unserer Gesellschaft näher zu betrachten und mit Schöff*innen, bzw. den Entscheidungen vor Gericht in Verbindung zu bringen. „*Ausländer sind krimineller als Deutsche*“ – Eigene Erfahrungen zeigen, dass jede Person schon mal in ein Gespräch verwickelt wurde, indem eine solche Aussage getätigt wurde, die schnell „eine bedrohliche politische Dimension an(nehmen)“ (Schellhoss, 2019, 163) kann. Schon allein die Unterscheidung in „die Deutschen“ und „die Ausländer*innen“ zeigt, dass für den Großteil der Bevölkerung Personengruppen verschiedene Eigenschaften aufweisen und somit miteinander verglichen werden müssen. Kurz: Rassismus ist noch immer, wenn auch oft unbewusst, weit in unserer Gesellschaft verbreitet – sowohl individuell als auch strukturell und institutionell. Aussagen wie die eingangs erwähnte, nehmen häufig Bezug auf Kriminalstatistiken der Polizei. Betrachtet man beispielsweise die Anzahl der Tatverdächtigen bei Taschendiebstählen im Jahr 2019, mag die Aussage im ersten Augenblick tatsächlich zutreffen: deutsche Tatverdächtige - 1.434, nichtdeutsche (Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) Tatverdächtige - 3.047 (BMI, 2019; BKA, 2021b). Solche amtlichen Statistiken müssen jedoch mit Bedacht gesehen werden, da Abgrenzungen nicht klar definiert sind, einzelne Aspekte vernachlässigt werden, die Vergleichskategorien subjektiv ausgewählt werden und schon die Polizeiarbeit, auf der diese Zahlen beruhen, rassistisch geprägt sein können (Interview mit Paul; eigene Erfahrungen im Gericht). Sie basieren auf den Verdächtigen einer Straftat, erfassen aber nicht die tatsächlich Verurteilten (bpb 2012). Der Tatverdacht ist allerdings nur bei verurteilten Personen

gerichtlich bestätigt. „Häufig weichen die Ermittlungsergebnisse der Polizei von den Entscheidungen der Strafgerichte (...) ab“ (Schellhoss, 2019, 164).

„Sexuelle Gewalt geht von Männern aus“ - Auch die Zuweisung dieser Straftat zu Männern ist innerhalb der Gesellschaft stark verbreitet. Während unseres Besuchs des Amtsgerichts in Bonn, wohnen wir allerdings einer Verhandlung bei, bei der ein Mann von sexueller Gewalt betroffen war.

„Nachdem der Richter die Verhandlung eröffnet und die Staatsanwaltschaft die Anklage verlesen hatte, war klar: Vorgeworfen wurden der Angeklagten sexuelle Nötigung und Freiheitsberaubung. Nun wurde der Zeuge hereingebeten - gleichzeitig ihr Ehemann und das Opfer der Tat. Er ist, laut Staatsanwaltschaft, nachdem er von seiner Frau im eigenen Haus eingesperrt wurde und sie anschließend versucht hat ihn sexuell zu nötigen, aus dem Fenster gesprungen um ihr zu entkommen. Das hat er zumindest so der Polizei am Unfallort geschildert. Nach den üblichen Formalien verweist der Richter zu Beginn darauf, dass der Zeuge, als Ehepartner das Recht habe die Aussage zu verweigern. Der Zeuge unterbricht den Richter mit den Worten „ich will ihr verzeihen“. Er erkundigt sich außerdem was passieren würde, wenn er die Aussage verweigert. Der Richter kann darauf keine eindeutige Antwort geben und zählt ihm alle Möglichkeiten auf: Es könnte zu einem Freispruch kommen. Es könnte zu einer Verurteilung kommen. Er könnte wegen Falschaussage am Tatort von der Staatsanwaltschaft angeklagt werden. Der Zeuge und Ehemann bleibt jedoch standhaft und verweigert seine Aussage. Man merkt ihm deutlich an, dass er nicht möchte,

dass seine zukünftige Ex-Ehefrau bestraft wird, da „es ihm um die gemeinsamen Kinder gehe“. Er schaut immer wieder unsicher zu seiner Frau. Es folgt das Urteil durch die Staatsanwältin: Freigesprochen.“

(Vignette von Anika, Amtsgericht Bonn, 2021)

Für uns schien die Situation, dass ein Mann von einer Frau sexuell genötigt wird wie eine Ausnahme, aber ist es auch ein Einzelfall? Studien belegen: „98 % der Täter[*innen] sexueller Gewalt sind Männer. Die sozialen und individuellen Risikofaktoren für männliche sexuelle Aggression sind vielfältig und gehen von Toleranz durch die jeweilige Gesellschaft, Persönlichkeitsstörungen, Sexualdevianz bis hin zu Alkohol- und Drogenkonsum“ (Bogerts, 2021, 243, siehe Abb. 3).

Eine Pilotstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahre 2004, soll Gewalt gegen Männer messbar machen. Sie zeigt, dass die absolute Zahl der Männer die Opfer von Gewalt werden sehr hoch ist. Statistiken zufolge sind Männer demnach häufiger Opfer von Gewalt als Frauen. Gleichzeitig sind aber auch die Täter*innen einer Gewaltstraftat häufiger männlich (BMFSFJ, 2004). Innerhalb von Partnerschaften wurden 2020 148.031 Fälle von Gewalt in Partnerschaften registriert. Von diesen Fällen sind 19,5% der Opfer männlich. Die vorangegangene Abbildung zeigt die prozentualen Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten (BKA, 2021a).

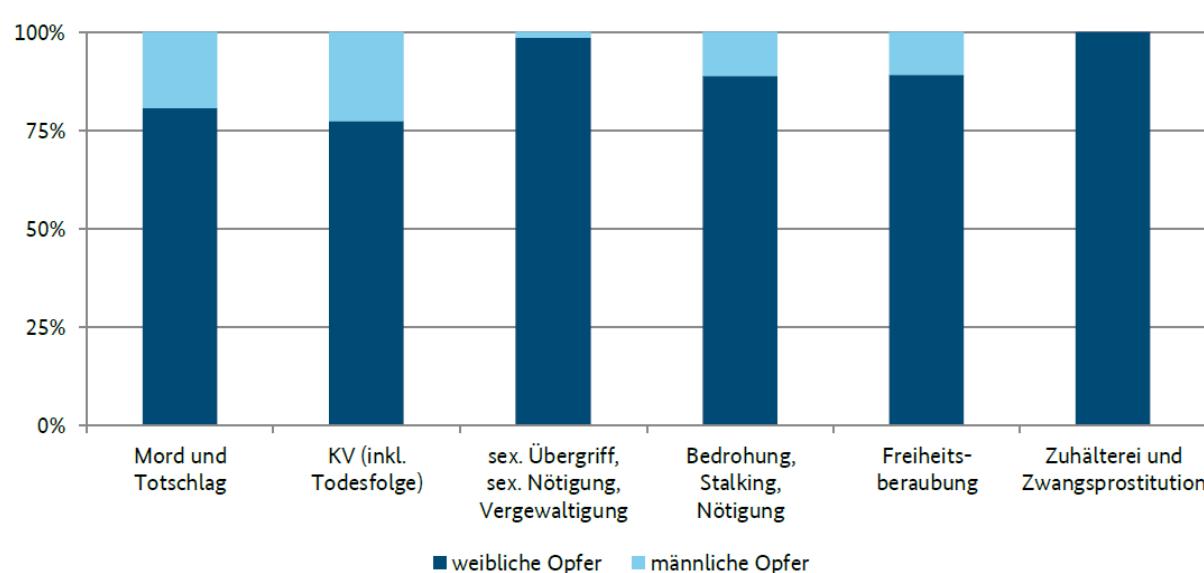


Abb. 3: Prozentuale Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten(-gruppen) (2020)
(Quelle: BKA, 2021a, 8)

Es wird deutlich, dass mehr weiblich gelesene Personen Opfer von partnerschaftlicher Gewalt sind. Dennoch ist der Anteil der männlichen Opfer nicht zu vernachlässigen: Sie können in Partnerschaften ebenso wie Frauen Opfer körperlicher und physischer Gewalt werden.

„Es war ein Teufelskreis. Je mehr der Mann ertrug, desto heftiger wurden die Demütigungen und Schläge seiner Ehefrau.

„Die Grenze war erst mit dem Tod erreicht“, hieß es gestern im Urteil gegen Gisela K. Die Hausfrau und zweifache Mutter hat ihren zwei Jahre älteren Mann mit einem metallenen Fleischklopfer und einem heißen Bügeleisen zu Tode gequält. Das Landgericht verurteilte die 63-Jährige gestern zu neun Jahren Haft wegen Körperverletzung mit Todesfolge“
(Gehrke, 2003).

Dieses Beispiel soll keinesfalls von der Diskussion über Gewalt gegen Frauen ablenken oder diese diskreditieren. Es soll lediglich darauf aufmerksam machen, dass auch Männer Opfer von (partnerschaftlicher) Gewalt werden können und verdeutlichen, dass vorurteilsbehaftete und stereotype Vorstellungen in der Gesellschaft existieren, die nicht immer zu treffen und überdacht werden sollten. Gleichberechtigung sollte intersektional gedacht werden und unabhängig von Geschlecht, Alter und ethnischen Hintergrund sein, indem für alle Menschen die gleichen Rechte gelten. In diesem Zusammenhang ist auf das Konzept der Intersektionalität von Kimberle Crenshaw hinzuweisen, die 1989 in ihrem Artikel „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex“ Kritik an der US-Amerikanischen Antidiskriminierungsrechtsprechung äußerte. Intersektionalität solle dementsprechend in der Rechtsprechung als eine Art zu sehen, zu denken und zu handeln verstanden und umgesetzt werden. Soziale Kategorien wie Gender, Race, Klasse oder sexuelle Orientierung sollen laut Crenshaw nicht isoliert voneinander, sondern immer in ihren Wechselwirkungen zueinander betrachtet und analysiert werden (Crenshaw, 1989). In der Gesellschaft akzeptierte Normen haben sich verfestigt, sodass jede Abweichung von der Norm als „das Andere“ und „das Falsche“ wahrgenommen wird. Im Kontext von Strafprozessen bietet der Ansatz der Intersektionalität eine Möglichkeit, diese vertrauten Grenzen zu überwinden und sich vermeintlichen Widersprüchen zu stellen (Janssen, 2022).

Auf den ersten Blick wirkt es demnach so, als sei der Einsatz von Schöff*innen nicht sonderlich gerecht, da jeder Mensch von Vorurteilen geprägt ist. Erfahrungen, die die Schöff*innen in ihrem persönlichen Umfeld machen oder im globalen System verankerte Stereotype können die Entscheidungen in Gerichtssälen beeinflussen und schließlich Einschränkungen für intimste Lebensumstände der Angeklagten und Op-

fer bedeuten. Ein differenzierterer Blickwinkel auf die Lebensumstände und das Umfeld in einer Vielzahl von Fällen ist neben dem juristischen Rahmen unerlässlich, da dieser noch immer von institutionellem Rassismus geprägt ist. Manchmal ist es gerade die Fähigkeit, sich in Täter*innen hineinzuversetzen und die Ursachen anzuerkennen, welche zu der Entscheidung einer Straftat geführt haben, die eine Urteilssprechung erst gerecht werden lässt (bpb, 2018).

Fazit und Ausblick

Zu Beginn unserer Forschung stellen wir uns die Frage, ob Recht gerecht ist und inwiefern ehrenamtliche Richter*innen, als Vertreter*innen der Gesellschaft, einen Teil dazu beitragen. Die von Berufsrichter*innen geäußerte Kritik an der Beteiligung von Schöff*innen bezieht sich vor allem auf einen hohen „Mehraufwand, längere und aufwendigere Verfahren sowie ein erhöhtes Risiko der Fehleranfälligkeit von Verfahren“ (Schecker, 2020, 61). Diese sind vor allem auf die fehlenden juristischen Kenntnisse der Lai*innen zurückzuführen. Weitere Nachteile des Schöff*innenamtes zeigen sich auf persönlicher Ebene der ehrenamtlichen Richter*innen. Besonders eine Zwangsverpflichtung in das Ehrenamt kann das persönliche, intime Leben einer Person stark beeinflussen und Auswirkungen auf das Familien- und/oder Berufsleben haben. Die von uns geführten Interviews, eine ausführliche Literaturrecherche und unsere persönlichen Erfahrungen vor Gericht zeigen jedoch, dass die positiven Effekte des Einsatzes von Schöff*innen überwiegen. Die Beteiligung von Schöff*innen erhöht durch lebensnahe Rechtsfindung die Akzeptanz und Transparenz der Justiz innerhalb der Gesellschaft. Zwar darf eine Voreingenommenheit aufgrund von in der Gesellschaft festgesetzten Normen nicht ausgeklammert werden, es sollte dabei allerdings nicht vergessen werden, dass auch der*die Berufsrichter*in nicht frei von Vorurteilen ist. Verhandlungen und Urteilssprechungen können unserer Meinung nach, trotz einiger Schwachpunkte, in den meisten Fällen durch den Zuzug von Vertreter*innen des Volkes gerechter werden.

Dabei ist es unerlässlich, das Schöff*innenamt in der Gesellschaft stärker zu thematisieren, sodass zunächst einmal alle Bürger*innen über das Vorhandensein dieses Systems informiert sind. Entsprechend kann die gewünschte Diversität der ehrenamtlichen Richter*innen erhöht und mögliche Zwangsverpflichtungen vermieden werden. Ein stärkeres Werben und eine ausführliche Aufklärung darüber, welche Verantwortung mit dem Schöff*innenamt einhergeht, ist empfehlenswert. Des Weiteren sollten Anstrengungen unternommen werden, die Schöff*innen über ihre Rechte und Privilegien aufzuklären und sie zu motivieren, sich stärker in den Verhandlungen einzubringen. So kann gewährleistet

werden, dass sie im Gericht und im Beratungszimmer tatsächlich ihre persönlichen Meinungen und Ansichten vertreten können. Denkbar wäre ein Seminar, dass alle Schöff*innen vor ihrer ersten Amtsperiode besuchen müssen. Dieses könnte in Zusammenarbeit mit nicht politischen Institutionen wie beispielsweise dem Weissen Ring stattfinden, um die ehrenamtlichen Richter*innen auf ihr Ehrenamt vorzubereiten und für aufkommende Themen zu sensibilisieren. Als Antwort auf die stark täterzentriert geleiteten Verhandlungen sollten sowohl Richter*innen als auch Schöff*innen ebenfalls durch Seminare die Opferperspektive nähergebracht werden. Sowohl Berufsrichter*innen als auch ehrenamtliche Richter*innen müssen für die von Straftaten betroffenen Personen und deren Auswirkungen aufgeklärt werden und diese Perspektive schon in der Verhandlung, aber auch bei der Entscheidung, miteinbeziehen. Schlussendlich zeigt das Schöff*innenamt auf verschiedenen Ebenen, dass das Intime nicht von dem Globalen trennbar ist (vgl. Mountz u. Hyndman, 2006). Vor Gericht werden intime Schicksale generalisiert. Das Schicksal der*des Angeklagten und der Ausgang einer Verhandlung sind nicht separierbar von den Gesetzen und Entscheidungen der*des Richter*in; sie sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Ein einziges Urteil kann als Präzedenzfall für zukünftige, ähnliche Situationen richtungsweisend werden und somit vom Schicksal eines Einzelnen auf weitere zukünftige Fälle übertragen werden – dem Urteil wird in einem gewissen Maße eine größere Bedeutung zugeschrieben, da es ebenfalls andere Verhandlungen beeinflussen kann. Die unterschiedlichen Sanktionshärten auf Bundesebene zeigen, dass auch bundesweite Machtverhältnisse über den Ausgang einer Verhandlung und somit das intime, persönliche Leben eines Individuums entscheiden.

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- Amtsgericht Bonn (2022): Schöffnen. Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Online verfügbar unter <https://www.ag-bonn.nrw.de/aufgaben/abteilungen/Schoeffen/index.php>, zuletzt geprüft am 18.03.2022.
- ARAG (2015): Schöffe werden – der ehrenamtliche Richter. In: *ARAG Allgemeine Versicherungs-AG*. Online verfügbar unter <https://www.arag.de/rechtsschutzversicherung/privatrechtsschutz/schoeffe-werden/>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Beck-aktuell (2019): BGH: Urteil wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsfähiger 14-Jähriger aus Hamburg rechtskräftig. Online verfügbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-urteil-wegen-sexuellen-missbrauchs-widerstandsfähiger-14-jaehriger-aus-hamburg-rechtskraeftig>, zuletzt geprüft am 17.03.2022.
- Bogerts, B. (2021): Woher kommt Gewalt? Von Neurowissenschaft bis Soziologie - eine mehrdimensionale Betrachtung. Magdeburg.
- Brückendorf (Hg.) (2020): White Savior Complex. Online verfügbar unter <https://brueckendorf.org/bildungsarbeit/white-savior-complex-2/>, zuletzt geprüft am 08.03.2022.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (2021a): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatische Auswertung - Berichtsjahr 2020. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (2021b): Kriminalität im Kontext von Zuwendung. Wiesbaden.
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hg.) (2022): Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren. Online verfügbar unter https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe*node.html, zuletzt geprüft am 13.02.2022.
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (Hg.) (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Pilotstudie. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewaltmaenner-langfassung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) (Hg.) (2020): Wahl, Berufung und Einsatz ehrenamtlicher Richter. Online verfügbar unter <https://www.schoeffen.de/ehrenamtliche-richter/ehrenamtlicher-richter-werden.html>, zuletzt geprüft am 04.03.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hg.) (2012): "Ausländerkriminalität" - statistische Daten und soziale Wirklichkeit. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet-statistische-daten-und-soziale-wirklichkeit/>, zuletzt geprüft am 15.02.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hg.) (2018): Schöffen als Richter: Im Namen des Volkes. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/267620/schoeffen-als-richter-im-namen-des-volkes/>, zuletzt geprüft am 14.02.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hg.) (2020b): Gerechtigkeit. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17548/gerechtigkeit>, zuletzt geprüft am 10.02.2022.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hg.) (2020a): Recht. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18104/recht>, zuletzt geprüft am 10.02.2022.
- Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum* 1989 (1). Online verfügbar unter <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Destatis (Hg.) (2021): Sozialstruktur und soziale Lagen. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-8.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 28.03.2022.
- Deutschlandfunkkultur.de (2014): Schöffen - "Nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen". Deutschlandfunkkultur.de. Online verfügbar unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/schoeffen-nur-der-wahrheit-und-gerechtigkeit-dienen-100.html>, zuletzt aktualisiert am 31.03.2022, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Feltes, T. (Hg.) (2013): Kriminalitätsindizes: Warum messen wir Kriminalität nicht anders? Unter Mitarbeit von Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L. W., Streng, F., Trüg, G. Tübingen: Mohr Siebeck (Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht).
- Fiebig, T. (2019): Gerecht zu bestrafen, ist eine Herausforderung. Hg. v. Deutschlandfunk Kultur. Online verfügbar unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/strafe-muss-sein-gerecht-zu-bestrafen-ist-eine-100.html>, zuletzt geprüft am 23.01.2022.
- Gebhardt, C. (2015): Die Perspektive der Opfer. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/gangsterlaeufer/203918/die-perspektive-der-opfer/>, zuletzt geprüft am 17.03.2022.

- Gehrke, K. (2003): Urteil im Fleischklopfen-Prozess: Neun Jahre Haft für die Ehefrau. In: *Tagesspiegel*. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/urteil-im-fleischklopfen-prozess-neun-jahre-haft-fuer-die-ehefrau/433202.html>, zuletzt geprüft am 07.03.2022.
- Grundies, V. (2018): Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse. In: D. Hermann und A. Pöge (Hg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Nomos eLibrary: Soziologie), S. 295–316.
- Hasse, M. (2018): Wie gerecht ist Recht? Hg. v. Abendblatt. Online verfügbar unter <https://www.abendblatt.de/vermisches/journal/thema/article214080399/Wie-gerecht-ist-das-Recht.html>, zuletzt geprüft am 20.01.2022.
- Janssen, C. (2022): Intersektionalität: Was Geschlecht und Hautfarbe miteinander zu tun haben. In: *NDR*, 28.02.2022. Online verfügbar unter <https://www.ndr.de/kultur/Intersektionalitaet-Definition-und-Urspruengen-des-Begriffs,intersektionalitaet100.html>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- JuraForum (Hg.) (2021): Im Namen des Volkes – Bedeutung der Einleitungsformel beim Urteil oder Beschluss. Online verfügbar unter <https://www.juraforum.de/lexikon/im-namen-des-volkes>, zuletzt geprüft am 13.02.2022.
- Kaspar, J. (2018): Was ist eine gerechte Strafe? Online verfügbar unter <https://rotary.de/gesellschaft/was-ist-eine-gerechte-strafe-a-13312.html>, zuletzt geprüft am 15.02.2022.
- Kepplinger, H. M.; Zerback, T. (2012): Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. In: Hestermann, T. (Hg.): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 153–176. Online verfügbar unter https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-18991-8_15.
- Kerezsi, K. (2005): Alternative Sanctions: Rehabilitation, Deserved Punishment, Decreasing of Crime. In: *Annales. Budapest*, S. 229–280. Online verfügbar unter https://heinonline.org/hol-cgi-bin/get_pdf.cgi?handle=hein.journals/ausbud46§ion=15&casa_token=ygv1qds-9dmaaaa:9rg86op1kbdeah9tkymv8c1swe4qdk-wanj1zuqqer91xmtk-udqns1qprk8nehhm8u8hiw.
- Lieber, H. (2011): Die Anteile von Frauen und Männern an den gewählten Hauptschöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013. In: *rohr (Richter ohne Robe)* 11 (1), S. 3–6. Online verfügbar unter <https://www.schoeffenwahl.de/schoeffenamt/sozialstruktur/dokumente/sch%C3%B6ffenstatistik-2009-2013.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Mehlkopf, G. (2011): Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine Erweiterung des Modells der subjektiven Werterwartung und dessen empirische Überprüfung. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften.
- Ministerium der Justiz NRW (2022): Das Schöffennamt. Online verfügbar unter https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/Verfahrensbeteiligte/schoeffe/index.php, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (2018): Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit. Mainz.
- Mountz, A.; Hyndman, J. (2006): Feminist approaches to the global intimate. In: *Women's Studies Quarterly*, S. 446–463. Online verfügbar unter https://www.academia.edu/6407930/Feminist_approaches_to_the_global_intimate.
- Nordwest-Zeitung (2005): URTEIL: Raser von Rügen hinter Gittern. In: *NWZonline*, 21.09.2005. Online verfügbar unter https://www.nwzonline.de/panorama/raser-von-ruegen-hinter-gittern_a_6,1,3527190289.html#, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Pichler, D. (2021): Skandalurteil in Ulm: Bewährung für hundertfachen Kinderschänder. In: *Wochenblatt Media UG*, 30.09.2021. Online verfügbar unter <https://www.wochenblatt-news.de/skandalurteil-in-ulm-bewaehrung-fuer-hundertfachen-kinderschaender/>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Polizei Dein Partner (o.J.): Jeder Einbruch hinterlässt Spuren: So schützen sich! Eine Belastung für die Seele. Online verfügbar unter https://mobile.polizei-dein-partner.de/themen/einbruchschutz/einbruchschutz-zuhause/detailansicht-einbruchschutz-zuhause/artikel/jeder-einbruch-hinterlaesst-spuren.html?tx_ttnews%5BsViewPoint%5D=1&cHash=1fac72e9a0f463d74b54a6f099800350, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Reuter, J. (2002): Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Bielefeld: transcript Verlag. Online verfügbar unter <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/32112>.
- Rottleuthner-Lutter, M.; Rottleuthner, H. (1989): Lokale Rechtskulturen: die Justizlandschaft ein Flickenteppich. In: Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny (Hg.): Kultur und Gesellschaft. Gemeinsamer Kongress der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie. Zürich: Seismo, S. 299–302. Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/document/17805/1/ssoar-1989-rottleuthner-lutter_et_al-lokale_rechtskulturen.pdf.
- Schecker, S. (2020): Schöffen - ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Masterthesis. Technische Universität Kaiserslautern. Online verfügbar unter <https://kluedo.ub.uni-kl.de/frontdoor/index/index/docId/5969>.
- Schellhoss, H. (2019): Sind die Ausländer generell krimineller? In: *NK* 31 (2), S. 163–168.
- Weisser Ring (2022): Allgemeine Opferrechte. Online verfügbar unter <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/wissenswertes/opferrechte#:~:text>Allgemeine%20Opferrechte%20im%20Strafverfahren.%20Es%20ist,Entsch%C3%A4digung.%20...%203%20Hintergr%C3%BCnde%20zur%20Entwicklung%20der%20Rechtslage>, zuletzt aktualisiert am 31.03.2022, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Wickert, C. (2022): Erläuterung der Anomietheorie nach Robert K. Merton. Hg. v. SozTheo. Online verfügbar unter <https://soztheo.de/kriminalitaetstheorien/anomie-druck-theorien/anomietheorie-merton/>, zuletzt aktualisiert am 22.03.2022, zuletzt geprüft am 31.03.2022.
- Ziegler, J.-P.; Pauly, M. (2018): Studie über Urteile: Wo Deutschlands strengste Richter sind. In: *DER SPIEGEL*, 20.10.2018. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/wo-deutschlands-strengste-richter-sitzen-a-1230399.html>, zuletzt geprüft am 31.03.2022.

Veranstaltungen, Projekte und weiterführende Literatur zum Thema

Sommerschule „Kritische Wohnforschung – Theorie und Praxis einer progressiven Wohnungspolitik“

Am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt am Main wird im September 2022 zum zweiten Mal die Sommerschule „Kritische Wohnforschung – Theorie und Praxis einer progressiven Wohnungspolitik“ stattfinden. Die Veranstaltung richtet sich gleich- ermaßen an Studierende und Forschende wie auch an Aktivist*innen aus wohnungspolitischen Bewegungen sowie Praktiker*innen aus Wohnungsunternehmen, Verwaltungen, Politik, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft. Ausgangspunkt und Motivation für die Veranstaltung bildet die Beobachtung, dass es zwar eine umfangreiche kritische Wissensproduktion in und außerhalb von Universitäten gibt, die sich intensiv mit der finanzierten Wohnungswirtschaft und der Neoliberalisierung der Wohnraumversorgung beschäftigt. Ebenso zeigen die aktuellen Debatten zur Rekommunalisierung und Vergesellschaftung, dass zahlreiche Aktivist*innen und Praktiker*innen konkrete Konzepte entwickelt haben, wie eine marktferne und nicht renditeorientierte Wohnraumversorgung organisiert, gestärkt und mit Fragen der demokratischen Steuerung verbunden werden könnte. Allerdings hängt sowohl das Wissen über die Strukturen und Akteure einer finanzierten und neoliberalisierten Wohnraumversorgung als auch dasjenige über grundlegende wohnungspolitische Alternativen bislang an relativ wenigen Expert*innen. Für einen grundlegenden wohnungspolitischen Wandel erscheint es uns jedoch geboten, das vorhandene Wissen auf breitere Beine zu stellen. Hilfreich können diesbezüglich verschiedene Bildungsformate, institutionalisierte Ausbildungswege und andere dauerhaft angelegte Strukturen sein. Diese sollten auf Tätigkeiten in Wohnungswirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft vorbereiten und sich dabei in bewusstem Gegensatz zu immobiliären ökonomischen Studiengängen positionieren, indem sie eng an den Erkenntnisinteressen und Praxisanforderungen sozialer Bewegungen sowie anderer progressiver Akteure in Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft ausgerichtet werden.

Hierzu einen ersten Beitrag zu leisten, ist Ziel der Sommerschule. Konkret wollen wir dazu das Wissen aus kritischer Wohnforschung und anwendungsbezogener Praxis in einen konstruktiven Dialog bringen und in Form von Vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops und Exkursionen einem breiteren Publikum zugänglich machen. Die im Rahmen dieser und zukünftiger Sommerschulen gewonnenen Erfah-

rungen bilden zugleich die Grundlage, eine kritische und anwendungsbezogene Wohnforschung dauerhaft in die humangeographischen Studiengänge zu integrieren.

Veranstalter*innen: Sebastian Schipper, Susanne Heeg & Bernd Belina

Drittmittelprojekt: „Geographien sozialer Ungleichheit am Beispiel von Räumungsklagen“

Das von Sarah Klosterkamp eingeworbene Projekt zielt darauf ab, die Geographien sozialer Ungleichheit im Kontext von prekären Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu betrachten. Um diese Prozesse empirisch zu fassen, ist ein qualitativ-ethnographisches Forschungsdesign im Kontext von Amts- und Verwaltungsgerichten dreier deutscher Großstädte (Frankfurt a.M., Berlin und Hamburg) angedacht, das einen möglichst alltagsnahen Einblick in die unterschiedlichen Dimensionen von Armut, die Interaktionen zwischen Betroffenen und Richter*innen, Wohnungseigentümer*innen und Sachverständigen sowie die damit jeweils verbundenen gesellschaftlichen Materialitäten und Sinn- und Bedeutungsstrukturen erlaubt.

Projektdauerzeit: 01.06.2022–30.05.2024
Fördervolumen: 23.900 €
Förderung: Argelander Research Starter-Kit Grant, Universität Bonn

Weiterführende Literatur zum Thema Mieten und/oder Gerichtsethnographie

Faria, C., Klosterkamp, S., Torres, R. & J. Walenta (2020): Embodied exhibits: Towards a feminist geographic courtroom ethnography. *Annals of the American Association of Geographers*, 110(4), 1095-1113.

Gerbsch, E., Hobbs, M., Isselstein, E., Latocha, T. (2022) (Hg.): Feministisch-geographische Wohnforschung. *Feministische Geo-RundMail*, 88.

Hilbrandt, H., Dimitrakou, I. (2022). Responsibility for housing: Property, displacement, and the rental market. *Geoforum*, 131:69-78.

Klosterkamp, S. (2022): Affectual Intensities: Toward a Politics of Listening in Court Ethnography. *Gender, Place and Culture*, [online first].

Schipper, Sebastian; Vollmer, Lisa (Hg.) (2020): Wohnforschung. Ein Reader. Bielefeld: transcript (Interdisziplinäre Wohnforschung, 2).

Nächste Feministische GeoRundMail: Ausblick und Aufruf

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe der Feministischen GeoRundMail (Nr. 91, Oktober 2022) ist der **15.08.2022**. Die Ausgabe beschäftigt sich mit einer Rückschau des AK Feministische Geographien **Vernetzungstreffen**, das unter dem Titel „*Erschütterungen, Verschiebungen und Umbrüche*“ im April 2022 in Berlin stattfand. Alle ehemaligen Teilnehmer*innen und Interessierte sind herzlich eingeladen, Beiträge einzureichen. Willkommen sind neben kurzen Aufsätzen und Eindrücken vom Treffen auch Rezensionen, Literaturübersichten, Hinweise auf Veranstaltungen und Tagungen sowie Informationen zu geplanten, laufenden

und abgeschlossenen Forschungsprojekten und anderem mehr. Die Beiträge können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst werden.

Um eine kurze Vorankündigung von Einreichungen wird gebeten. Für Interessensbekundungen oder weiteren Fragen, wenden Sie sich gerne an die Herausgeberin des Themenschwerpunkts: Nina, Zainab, Lea, Slyvana und Jinna. Interessensbekundungen und Rückfragen bitte an: (janina.dobrusskin@tu-dresden.de).

Impressum

Die *Feministische Geo-RundMail* erscheint vier Mal im Jahr. Inhaltlich gestaltet wird sie abwechselnd von Geograph*innen mit Interesse an Genderforschung in der Geographie, die (fast alle) an verschiedenen Universitäten des deutschsprachigen Raums arbeiten. Beiträge und Literaturhinweise können an die aktuellen Herausgeber*innen gesandt werden, deren Kontaktdata in dem jeweils aktuellen Call hinterlegt sind.

Aktuelle Nummern, Call for Papers und Archiv sind verfügbar unter: <http://ak-geographie-geschlecht.org/rundmail>

Neu-Anmeldungen und Adressänderungen für den Verteiler der Feministischen Georundmail sind jederzeit möglich über die [Website](#) des AK Feministische Geographie.

Diese Ausgabe wurde von Sarah Klosterkamp (s.klosterkamp@uni-bonn.de) und Master-Studierenden der Uni Bonn zusammengestellt. Ein ganz herzlicher Dank geht an Carina Gibat und Lilian Kalkuhl für ihre tatkräftige Unterstützung und der Arbeitsgruppe Sozialgeographie des Geographischen Instituts der Universität Bonn für die Bereitstellung von Ressourcen.

